

XII, 76. a<sup>u</sup>

III, 3, 434.











Anweisung,  
wie  
Die Regeln  
des gemeinen  
und  
des Sächsischen Processes  
geschickt anzuwenden sind.

---

Auf Verlangen  
in den Druck gegeben  
von

Nichatus Ludwig Carl Schmid,  
Hochfürstlich - Sachsen - Weimar - und Eisenachischen  
Geheimden Assistenzrath.



---

J E N A,  
im Verlag Johann Wilhelm Hartungs, 1766.

A.

Blatt 10

Die

des

und

des

des

in







## Vorrede.



Es sind in den Jahren  
1750 bis 1756 und  
nachdem ich im Jahre  
1763. aus den Hoch-  
fürstlich Sachsen-Coburg Sal-  
feldischen Diensten auf die hiesige ge-  
samnte Akademie als öffentlicher Leh-  
rer berufen worden, praktische Vorle-  
sungen

## Vorrede.

sungen in allen halben Jahren von mir gehalten worden. Die Erfahrung hat mich gelehret, daß auch die aufmerksamsten Zuhörer, welche die Regeln des Processes sehr wohl gefasset hatten, dennoch bey Anwendung derselben große Schwierigkeit gefunden; welche sich theils in Ansehung der Ordnung, die bey den praktischen Ausarbeitungen zu beobachten ist, theils in der Schreibart äussert, welche bey dergleichen Arbeiten üblich ist, und worein sich die Anfänger nicht so leicht finden können. Das Vertrauen und die ungemeyne Lehrbegierde meiner Zuhörer, wovon ein großer Theil dem Staate und dem gemeinen Wesen bereits die ersprieslichsten Dienste leistet,



## Vorrede.

leistet, ermunterte mich auf Mittel zu denken, die ihnen zu statten kommen, den Anfang ihrer praktischen Bemühungen erleichtern und angenehm machen könnten. In solcher Absicht habe ich schon vor geraumer Zeit meinen fleißigen Zuhörern über ein jedes beträchtliches Stück der zu verfertigenden Arbeit eine Anleitung mitgetheilet, wodurch sie viele Erleichterung zu finden, nicht nur bey ihrem Aufenthalte in Jena; sondern auch nachhero, als sie die Belohnungen ihres Fleißes einsammelten, mir zu erkennen gegeben. Die vielen Fehler, welche sich bey dem öftern Abschreiben solcher Anweisungen einschleichen, und andere damit verknüpfte Unbequem-

## Vorrede.

lichkeiten, haben mich endlich bewo-  
gen, dem wiederholten Begehren  
meiner mir unvergeßlichen Zuhörer zu  
willfahren, und diesen Unterricht dem  
Drucke zu übergeben. Als ich mit  
dieser Ausgabe den Anfang machte,  
glaubte ich, meine Zuhörer nach dieser  
Anleitung in praktischen Arbeiten auch  
in Zukunft üben zu können: da das  
vollständigste Vertrauen, welches un-  
sere Lieblinge der Wissenschaften in  
mich setzten, mir immer neue Ermun-  
terungen verschaffte, ihnen zum Be-  
sten meine Kräfte zu verwenden.  
Allein die Vorsehung hatte mir ein  
anderes Schicksal bestimmt. Es hatten  
nehmlich der verwittibten Frau  
Herzogin zu Sachsen-Weimar  
und



Vorrede.

und Eisenach Hochfürstliche  
Durchlaucht, als hohe Ober-  
vormünderin und Landesregent-  
in, aus höchst eigener Bewegung  
huldreichst beschlossen, nach dem see-  
ligen Absterben des Herrn Geheimdenz-  
raths von Ronne Excellenz mir Sitz  
und Stimme in höchst Dero Geheim-  
denrathscollegio aufzutragen. Das  
gnädigste Zutrauen der weisesten und  
vortrefflichsten Regentin; Dero preis-  
würdigste Huld gegen Rätthe, welche  
nach ihrer Ueberzeugung zur Wohl-  
farth beglückter Unterthanen Rath-  
schläge ertheilen; die wahre Gottes-  
furcht, Gerechtigkeit und Gnade,  
wozu das Gemüth des mit den vor-  
züglichsten Eigenschaften begabten  
X 4 Durch-

Vorrede.

Durchlauchtigst. Landesfolgerz  
unter der weisesten Erziehung gebildet  
wird, und wovon Dero Herzogthümer  
und Lande dereinst Flor und Aufnah-  
me sich versprechen können, beydes  
musste mein mit der tiefsten Ehrfurcht  
erfülltes Gemüth zu dem Entschluß  
bringen, diesem mildesten Rufe un-  
terthänigste und willigste Folge zu  
leisten.

Ob nun zwar auf diese Weise der  
Gebrauch von dem gegenwärtigen  
Entwurfe in Vorlesungen auf meiner  
Seite hinweg fällt; so hoffe ich den-  
noch, daß Anfänger in praktischen Ar-  
beiten, für welche ich einzig und allein  
geschrieben habe, durch diese Anleitung  
eine



## Vorrede.

eine Erleichterung finden werden. Diesen empfehle ich meine Anweisung zur geneigten Aufnahme, und erinnere nur noch, daß ich die Schreibart, welche in den Gerichten üblich ist, vor Augen gehabt habe; jedoch mit der sorgfältigsten Verhütung desjenigen, wodurch von vielen der Sprachgebrauch allzu sehr verlegt wird; wobey ich zugleich die lateinischen Kunstwörter, wenn solche mehr, als die Deutschen, üblich sind, in Einschaltungen fleißig angemerkt habe. Haben die Anfänger zu den hauptsächlichsten Ausarbeitungen einen Leitfaden; so wird es ihnen nicht schwer fallen, in Absicht auf andere Aktenstücke die Proceßregeln für sich anzuwen-

den:

X 5

den:

Vorrede.

den: und eben dieses hat mich veran-  
lasset, bey denenjenigen Stücken, so in  
dieser kleinen Schrift enthalten sind,  
stehen zu bleiben. Jena den  
8. März 1766.

Achatius Ludwig Carl  
Schmid, D.



Abriß





**Abriss**  
der  
**in dieser Anleitung**  
befindlichen **Abhandlungen.**

A) Die Absicht der Anweisung, §. 1. Seite 1.

B) die vorkommenden Abhandlungen, §. 2.  
S. 2.

I) die Vorbereitung eines Sachwalters, der  
einen Proceß annehmen will, und zwar

a) des Klägers, §. 3. S. 4.

b) des Beklagten §. 4. S. 10.

II) Anwendung der Regeln, wie eine Klage  
abzufassen sey,

a) von dem Eingange und der Aufschrift  
der Klage, §. 5. S. 13.

b) von dem Vortrage der wesentlichen  
Stücke einer Klage, §. 6. S. 16.

c) von den Stücken der Klage, so nicht  
wesentlich sind, §. 7. S. 19.

III) von der Citation, und zwar

a) von den wesentlichen Stücken derselben,  
§. 8. S. 23.

b) von demjenigen, was der Richter da-  
bey zu beobachten, §. 9. S. 30.

I) die

## A b r i ß.

- 1) die Beforgung der Insinuation, S. 30. a.
  - 2) wie ein Requisitionsschreiben abzufassen, S. 31. b.
  - 3) die Nachricht von der geschehenen Insinuation, welche zu den Akten kommen muß, S. 34. c.
  - 4) die Nachricht, so dem Impetranten von dem Terminstage ertheilet wird, S. 36. d.
- III) von der Vollmacht, §. 10. S. 37.
- V) von den Handlungen der streitenden Theile, in Ansehung der Einlassung
- a) überhaupt, §. 11. S. 44.
  - b) insbesondere
    - 1) von denjenigen Handlungen, wo durch dasjenige rückgängig wird, was bey Communication der Klage anbefohlen ist, §. 12. S. 45.
    - a) von der Ungehorsamsbeschuldigung, S. 46.
    - ß) von dem Vergleiche, S. 48.
    - 2) wenn das Anbefohlene befolgt wird
      - a) von dem, was der Kläger in dem ersten Termine zu befolgen hat, §. 13. S. 50.
      - ß) von dem, was dagegen der Beklagte



## A b r i ſſ.

- te zu thun hat, §. 14. S. 55. und  
besonders von der Einlassung, S. 60.
- γ) von der Replik des Klägers, §. 15.  
S. 66.
- δ) von der Duplik des Beklagten, §.  
16. S. 76.
- ε) von der Triplik des Klägers und der  
Quadruplik des Beklagten, §. 17.  
S. 84.
- VI) von dem Beweise und Gegenbeweise,  
a) von den Obliegenheiten des Beweis-  
führers
- 1) überhaupt,
- 2) insbesondere
- a) vor dem Produktionsstermine,  
α) wie die Beweisartikel zu machen,  
S. 99.
- β) von dem, was mit den Beweis-  
artikeln einzureichen, §. 19. S. 103.
- aa) von der Anzeige der Beweismit-  
tel, S. 103.
- bb) von dem Oblationschreiben,  
S. 105.
- β) in dem Produktionsstermine, §. 20.  
S. 109.
- b) von den Pflichten desjenigen, gegen  
wel-

## A b r i ſſ.

- welchen der Beweis geführet wird, §. 21. S. 116.
- c) von den Pflichten des Richters bey Führung des Beweiſes, §. 22. S. 120.
- 1) vor dem Produktionstermine, S. 120.
  - 2) in dem Produktionstermine, S. 124.
  - 3) nach dem Produktionstermine, S. 128.
- VII) von dem Hauptverfahren,
- a) von der Art und Weiſe, wie das Hauptverfahren anzustellen ſey, §. 23. S. 131.
  - b) von den Diſputirſätzen, und wie ſolche abzuſaſſen
    - 1) von dem Kläger, §. 24. S. 133.
      - a) der Eingang, S. 133.
      - β) Formirung des Status controuerſiae, S. 135.
      - γ) Vertheidigung des Beweiſes, S. 137.
      - δ) Anfechtung des Gegenbeweiſes, S. 147.
      - ε) Bitte, S. 158.
    - 2) von des Beklagten Hauptſchrift, und wenn mehrere Schriften dieſer Art ſtatt finden, §. 25. S. 159.







Anweisung,  
wie die Regeln des gemeinen  
und des  
**Sächsischen Processes**  
geschickt anzuwenden sind.

---

S. I.

Die Absicht dieser Anweisung.



Es ist, besonders für einen Anfänger, höchst notwendig, daß er sich, bey Führung eines Processus, er mag die Stelle eines Klägers, oder eines Beklagten vertreten, oder das Amt eines Richters bekleiden, so zu verhalten wisse, damit er ein Stück der vorhabenden Arbeit nach dem andern zu behandeln wisse, das Nutzbare von dem Ueberflüssigen unterscheiden könne, und solches, nach der in den Verichten üblichen  
Schmids Anw. 3. Process. (A)

lichen Schreibart, zu fassen vermögend sey. Um diese Absicht zu erreichen, soll nach Anleitung des von meinem seligen Bruder im Jahr 1751. an das Licht gestellten praktischen Handbuchs (1), mit Bemerkung des Orts (2), wo die Regeln zu finden sind, Unterricht gegeben werden, wie solche Regeln geschickt anzuwenden, und wie man sich auszudrücken, in den Gerichten gewohnt sey: wobey ich den Unterschied des gemeinen und sächsischen Processus, und die Abwege, die man zu vermeiden hat, sorgfältig bemerken werde.

## §. 2.

Die in gegenwärtiger Anweisung vorkommenden Abhandlungen.

Jeder Sachwalter hat darauf zu sehen, 1) daß er sich zu einem Streithandel recht zubereite, 2) die Klage samt der Anrufung des Richters, nach Vorschrift des Processus zu verfahren, gebührend vortrage. Hiernächst müssen von dem Richter 3) die Citationen samt den Compasßbriefen, in erforderlich-

(1) Da dieses Buch zum solennen Civilprocess Anleitung giebt, und dieser die Regel, alle andere aber nur die Abweichung von der Regel enthalten; so ist leicht abzusehen, daß auch diese Anweisung von der Anwendung der Regeln, auf jenen Proceß hauptsächlich gerichtet sey.

(2) Dieser soll jedesmahl gleich nach der Aufschrift des sphen angeführet werden.



forderlichen Fällen, richtig gefasset, auch die Nachricht, wie die Vorladung bewürket worden, gehörend zu den Akten gebracht werden. Der Anwalt muß sich 4) gehörig legitimiren: daher kommt die Anleitung, wie Vollmachten abzufassen sind. Hierauf sollen 5) die Handlungen der streitenden Theile, in Absicht der Einlassung, es mag darüber ein besonderes Verfahren statt finden oder nicht, dergestalt auseinander gesetzt werden, daß die Art ausgedruckt wird, wie jeder Theil in Ansehung der Ausflüchte seine Nothdurft vortrage, es mögen verzögerliche (dilatatoriae), oder zerstöhrliche, welche gleich erwiesen werden können (litis ingressum impediens), oder zerstöhrliche, die eines künftigen Beweises bedürfen (peremptoriae), seyn. Auch dasjenige, was bey der Einlassung zu erklären ist, soll hier seinen Platz finden. Der fernerweirige Vortrag enthält 6) eine umständliche Anweisung, wie der Beweis und Gegenbeweis einzurichten sey? 7) was bey der Uebersetzung des Beweises und überhaupt in dem Fall, da über die Zulässigkeit der Beweis- und Gegenbeweismittel zu erkennen ist, beobachtet werden müsse, auch endlich 8) wie das Hauptverfahren einzurichten sey (1)?

(2) 2 S. 3.

(1) Die Anweisung, wie die Sentenzen abzufassen sind, wird in der Reserirkunst zugleich mit vorgetragen.

## §. 3.

Pflichten eines Sachwalters, besonders desjenigen, der des Klägers rechtliche Nothdurft zu besorgen hat, bey der Uebernahme des Processes.

(zum §. 2. Seite 37.)

Beides, die Klugheit (1) und der abgelegte Eyd eines Advocaten, erfordern (2): daß sich Niemand unzubereitet einem Prozesse unterziehe. Zu diesem Zweck soll in dem gegenwärtigen Paragraphen gezeigt werden, was für Nachrichten der klagende Anwalt; in dem folgenden, welche des Beklagten Beystand einziehen müsse, vorgetragen werden: um bey dem Anfange des Processes sowohl, als bey dessen Fortsetzung nicht unbereit zu seyn. Der Anwalt des Klägers erforschet von seinem Consi-  
tuenten a) eine richtige Geschichtserzählung (speci-  
em

(1) Es ist dem guten Nuse eines Sachwalters sehr nachtheilig, wenn er eine ungerechte Sache vertheidiget. Und er wird die Gerechtigkeit der Sache leicht einsehen können, wenn er sich von der Beschaffenheit derselben, was für Beweismittel vorhanden sind, und was entgegen siehe, sattsam unterrichtet. Zudem wird ein sattsam zubereiteter Sachwalter, bey dem Fortgange des Processes, die Nothdurft seines Klientens ungehindert besorgen können.

(2) In nicht wenigen Landen ist der Advocaten Eyd mit darauf gerichtet, daß der Sachwalter keine offenbahr ungerechte Sache übernehmen, oder wenn er bey dem Fortgange von dem Ungrunde übersühret werden sollte, sogleich abstecken wolle.



em facti) oder alle Umstände, welche den Streit-  
handel veranlasset haben, worauf das vermeintli-  
che Klagrecht gegründet sey, und was für Hand-  
lungen damit verknüpft gewesen sind.

Z. B. Es hat des fürstl. Menzlikoffischen Hof-  
raths Herrn Johann Georg Haberechts, zu  
Reichdorf, Eheconsortin, Maria Elisabetha,  
gebörne Geldbeutelin, bey dem Fürsten zu  
Utopia 40000. rthlr. Capital, als ein An-  
lehn, zu fordern. Dieser bezahlt an der  
Frau Hofrath Haberechthin Bevollmächtigten,  
den Herrn Kriegsrath zu Utopia, Johann  
Christian Unwillig, zwey jährliche Zinsen ge-  
gen Quittung, an 4000 rthlr. in Louisd'or zu  
5. rthlr. Der Herr Kriegsrath Unwillig  
berichtet diesen Empfang dem Herrn Hof-  
rath Haberecht, mit dem Ersuchen, ihm zu  
melden, wie er diese 4000. rthlr. an den letz-  
tern übermachen solle.

Der Herr Hofrath schreibet durch einen Expres-  
sen, Namens Joach. Lauser, der Hr. Kriegsrath  
solle solches Geld in einem, bey den Geldbeutelis-  
schen Erben sonst immer gebrauchten und wohl-  
angesehenen Handelsmann, Christoph Müs-  
ler zu Utopia, befindlichen Haberechtl. Kleide-  
bergehalt wohl einpacken, daß er das ver-  
stiegelte Geld in die Beinkleidertasche stecke,  
diese in die Weste wickele, diese in den Rock  
schlage, und sodann wohl verwahre. Dieses  
Paquet solle der Kriegsrath durch einen  
sichern Boten, allenfalls zu Pferde, ohne  
(U) 3 diesem

Die bey  
diesem  
Vorfall  
le sich  
ereig-  
nenden  
Umstän-  
de.

diesem zu sagen, daß Geld darinnen befindlich sey, dem Herrn Hofrath zuschicken (3). Der Herr Kriegs Rath, als er solchen Brief erhalten, gehet zu dem Handelsmann Müller, läßt sich von diesem einen Boten, welchen die Geldbeutelischen Erben sonst zu wichtigen Verschickungen gebraucht haben, zuweisen, steckt, in Beyseyn Müllers und des Laufers selbst, das versiegelte Geld in die Hofentasche, und überläßt Müllern, in seiner Gegenwart, das fernere Einpacken, welcher letztere das von dem Herrn Kriegs Rath in zwey Wachsstuchumschlägen viermal versiegelte Paquet, Tages drauf dem reitenden Boten, Jacob Schnell, einhändiget, mit dem Zusatze, es sey dem Herrn Hofrath sehr viel an dem Paquete gelegen, weil die wichtigsten Urkunden darinnen befindlich wären. Als Schnell mit dem auf das Pferd gebundenen Paquet in Reichdorf, welches 5 Meilen von Utopia liegt, ankömmt, finden sich einige kleine Beschädigungen an dem Wachsstuche, ohne daß die Siegel verletzt gewesen, in dem Paquete aber ist nach dessen Oeffnung kein Geld befindlich, auch solches,

- (3) Wenn des Klägers Feindstand den Klaaarund ausfindia gemacht hat; so hat er die Art der Klage (genus actionis) und die Proceßart, ob die Sache zum ordentlichen Proceß (processus ordinarius) gehörrig sey; oder ob sie summarisch verhandelt werden müsse, genau zu erforschen.



Hes, ohngeachtet der Herr Hofrath gleich selbst nach Utopia reiset, und den Verlust in den Zeitungen bekannt machet, nicht auszuforschen.

b) Bey welcher Obrigkeit die Streitsache anhängig zu machen sey?

z. B. Der beklagte Herr Kriegsrath ist, als eine von der Stadtobrigkeit befreyete Person, von der fürstlichen Regierung zu Utopia zu belangen.

c) Muß man sich um die Beschaffenheit des Klägers genau bekümmern, und in solcher Absicht erforschen:

a) ob mehrere Mitkläger vorhanden sind?

z. B. Der Hofrath Haberechtin ist das Capital, wovon die Zinsen, worüber die Frage ist, erlegt worden, allein zuständig; folglich ist sie die einzige Klägerin.

β) Wie sich der klagende Theil zu der Sache selbst legitimiren könne (legitimatio ad causam)?

z. B. Die Schuldverschreibung des Fürsten zu Utopia ist durch die Erbtheilung der Hofrath Haberechtin zugefallen, und ihr von den Miterben überlassen worden.

γ) Ob die Klägerin eines Vormunds nöthig habe?

(N) 4

z. B.

z. B. Die Klägerin ist in dem angenommenen Falle mündig, und muß an Orten (4), wo die mündigen Weibspersonen eines Vormundes bey gerichtlichen Handlungen benöthiget sind, für die Beybringung der Vormundschaftsbestätigung Sorge getragen werden.

d) Was sonst bey der Legitimation der Person zu beobachten sey?

z. B. Wenn der Kläger den gerichtlichen Handlungen in Person beywohnen, und die Schrift in seinem Nahmen einreichen will, braucht der Beystand sich nicht zu legitimiren; im gegenseitigen Falle aber muß für eine Vollmacht (5) in Zeiten (6) Sorge getragen werden.

Nächst diesem hat der Sachwalter d) des Gegentheils Einwendungen, so viel immer möglich, zu erforschen, und zwar a) die verzögerlichen Eins

reden, z. B.

(4) Wegen der Verschiedenheit der Zuhörer wird das Fürstenthum Utopia in dieser Abhandlung sowohl für ein Land angenommen, worinnen der Sächsishe Proceß, als für ein solches, worinnen der gemeine Proceß statt findet.

(5) Wie die Vollmacht abzufassen sey, davon wird unten Anweisung gegeben werden.

(6) Wenn die Vollmacht bezubringen sey, das bestimmen die Gesetze eines jeden Landes. Ordentlicher Weise muß sich jeder Anwalt bey dem Anfaue des Processus legitimiren: zuweilen ist es verstatet, erst bey der Inrolulation die Vollmacht einzureichen.



z. B. Ob der Kläger etwa in dem Lande, wo der Proceß anhängig werden soll, eine Caution der Wiederklage und Unkosten halber bestellen müsse, und in solchem Falle, wie dieses zu bewürcken sey, die nöthige Abrede zu nehmen.

ingleichen  $\beta$ ) nach den zerstöhrlichen Ausflüchten zu fragen,

z. B. daß der Beklagte besondern Auftrag gehabt, und solchen erfüllet habe, oder daß der Schade aus einem ohngefahren Zufalle erwachsen sey, welchen der Eigenthümer tragen müsse.

Vorzüglich hat der rechtliche Beystand sich  $\epsilon$ ) nach den Beweismitteln sowohl des Klaggrundes, im Fall er von dem Beklagten geleugnet würde, als in Absicht dessen, was den zerstöhrlichen Ausflüchten entgegen zu setzen sey, genau zu erkundigen; woben  $\epsilon$ ) wenn Urkunden vorhanden sind, deren Inhalt, was sich nehmlich damit erweisen lasse, zu ergründen ist,

z. B. das Schreiben des Kriegsraths, daß er für die Hofrath Haberechtin 4000. rthlr. Zinsen in Empfang genommen habe;

$\beta$ ) sind Zeugen vorhanden, die von dem Grunde oder Ungrunde der Umstände, welche zu erweisen sind, Nachricht haben, so muß man

1) nach deren Vor- und Zunamen fragen,

z. B. der eine Zeuge heiße Joachim Lauser, der 2te aber Jacob Schnell;

2) die Wohnung der Zeugen sich bemerken,

- z. B. der erstere Zeuge wohne zu Reichdorf,  
der andere aber zu Utopia;  
ingleichem 3) von was für Condition sie sind,  
z. B. beyde Zeugen wären Boten;  
auch 4) von was für Umständen die Zeugen Nach-  
richt haben,  
z. B. der erstere Zeuge habe mit angesehen,  
daß der Beklagte nicht selbst eingepackt habe;  
der 2te Zeuge aber habe Wissenschaft, daß  
der Handelsmann Müller das Paquet die  
Nacht hindurch in seinem Hause gehabt habe.  
Wenn sich ergiebet, daß nicht alle Umstände, wel-  
che erwiesen werden müssen, durch Urkunden und  
Zeugen bestärket werden können; so ziehet man von  
seinem Clienten 7) Erkundigung ein, ob er dar-  
über dem Gegentheile den Eyd deferiren wolle?  
z. B. Daß der Beklagte sein Pertschaft dem  
Kaufmann Müller, zu der Zeit, als dieser  
das Paquet, worüber die Frage ist, bey sich  
gehabt habe, in seinen Händen gelassen.

## S. 4.

Wie sich ein Beystand des Beklagten zu dem  
Rechtshandel zubereiten müsse.

Der Anwalt eines Beklagten muß a) ebenfalls um  
eine richtige Geschichtserzählung besorgt seyn (1), b)  
ob

(1) Es bestehet solche aus eben den Stücken, welche bey  
dem vorigen 1. sind bemerkt worden; außer daß ein  
Anwalt des Beklagten nach den Umständen, wel-  
che zu dessen Vertheidigung dienen können, haupt-  
sächlich zu fragen pflegt.



ob der Beklagte in der vorliegenden Sache demjenigen Richter, bey welchem sie ist angebracht worden, unterworfen sey; c) ob der Beklagte eines Vormundes benöthiget sey, und ob er Jemand Vollmacht auftragen wolle; d) ob mehrere vorhanden sind, welche man zugleich vorzuladen hat, oder ob doch Jemanden der Streit angekündigt werden könne (2); e) ob eine Wiederklage anzustellen sey.

z. B. Der Beklagte macht Anforderungen an den Kläger a) wegen des Aufwandes, den er bey diesem Geschäfte machen müssen, an Botenlohn, Wachstuch zum Einpacken zc. b) wegen gehabter Bemühung, bey dem Empfang des Geldes, wovon die Frage ist, und bey Abschickung desselben.

f) Was der Beklagte an der Klage einzugestehen oder zu leugnen, oder mit weis nicht, zu beantworten gemeinet sey (3)? g) welche Ausflüchte der Beklagte anzugeben wisse, und zwar a) was für verzögerliche Einwendungen?

z. B. daß sich Kläger zur Sache legitimiren müsse; daß er Sicherheit der Wiederklage und Unkosten halber zu leisten habe.

β) Ob ihm zerstöhrliche Ausflüchte, die sich so gleich erweisen ließen, bekannt wären?

z. B.

(2) Wendes ist in dem gegenwärtigen Streithandel nicht anzutreffen.

(3) In dieser Absicht pflegt der Anwalt mit seinem Con-  
stituenten die Klage von Wort zu Wort durchzugehen, und sich wohl gleich, zu der in Abschrift ihm mitgetheilten Klage, die Antwort kurz zu bemerken.

z. B. daß er selbst in den öffentlichen Zeitungen, durch welchen Zufall das Geld, wovon die Frage ist, auf der Straße von Utopia nach Thierdorf sey verlohren gegangen, bekannt gemacht habe.

γ) Ob ihm andere zerstöhrliche Ausflüchte bewußt wären, welche in dem Gegenbeweise könnten darzgethan werden?

z. B. der Kläger habe gegen den Beklagten gestanden, daß das Paquet, bey der Ankunft des Letztern in Thierdorf, Löcher gehabt, durch welche das Geld auf dem Wege herausgefallen sey.

h) Wie der Beklagte den Ungrund der Klage und die Richtigkeit seiner Ausflüchte zu erweisen vermögend sey: und zwar α) ob er Zeugen habe, in Absicht deren sich der Beystand hauptsächlich erkundigen muß, 1) wie sie mit dem Vor- und Zunamen heißen,

z. B. der eine Zeuge Joachim Laufer, der 2te aber Christoph Müller;

2) wo sie wohnhaft sind,

z. B. der eine Zeuge wohne zu Thierdorf, der andere zu Utopia;

3) von welchem Stande sie sind,

z. B. der erstere Zeuge sey ein Bothe, der andere ein Kaufmann;

4) was für Kenntniß die Zeugen von der Sache haben,

z. B. beyde Zeugen haben mit angesehen, daß der Beklagte das Geld, wovon die Frage

ge



ge ist, in die Beinkleidertasche gesteckt, und daß Müller das Paquet darauf, in Beyseyn des Beklagten, zusammen gemacht habe.

β) Nächst diesem fragt der Anwalt nach den Urkunden, die den zu führenden Gegenbeweis unterstützen könnten, deren Inhalt er untersucht.

z. B. Der Brief, worinne der Herr Hofrath Haberecht dem Beklagten die Art und Weise vorgeschrieben, wie dieser das strittige Geld einpacken und überschieben sollte. Die Zeitungen, worinn solches Geld für eine aus dem Paquet unter Weges verlohrene Sache von dem Gegner selbst ausgegeben worden.

γ) Endlich erkundiget sich der Beystand, ob der Beklagte über die übrigen zu erweisenden Umstände dem Kläger den Eyd zuschieben wolle?

z. B. daß das Paquet Löcher gehabt, und daß Herr Hofrath Haberecht solches gegen den Beklagten selbst eingestanden habe.

§. 5.

Anwendung der Regeln, wie eine Klage abzufassen sey, und zwar insbesondere von dem Eingange und der Aufschrift der Klage.

In jeder Klage ist zu befinden α) ein Eingang, oder dasjenige, was dem Vortrage von dem, was den

den Kläger zum Klagen bewegt, voraus gesetzt wird. Dieser Eingang pflegt a) in Sachsen den Titel des Richters (1), an welchen die Klage gerichtet ist, zu enthalten:

z. B. Hochwohl- und Wohlgebohrne, zur Hochfürstlichen Regierung zu Utopia hochverordnete Herren Präsident und Räte, gnädige und hochgebietende Herren! Euer Hochwohl- und Wohlgebohrnen geruhen gnädig und hochgeneigt, von mir folgende unterthänig gehorsamste Klage anzuhören. Ich (2) habe mit ic.

Hingegen b) außer Sachsen, in Orten, wo der gemeine Proceß üblich ist, giebt man dem Klageschreiben die Form eines Briefs nicht; sondern man bemerkt, a) was es für eine Klage sey, und zwar, nach der Verschiedenheit des Gerichtsgebrauchs, entweder nur allgemein,

z. B. Abgemüßigte Klage,

oder bestimmter,

z. B. Schuld- Erbschafts- Klage ic.

β) der

(1) In Sachsen pflegen die Klagen in der Form eines Briefs abgefaßt, zusammen gelegt, und mit einer den Titel desjenigen Richters, an welchen die Klage gerichtet ist, enthaltenden Aufschrift versehen, oder doch einem auf solche Art eingerichteten Schreiben beigelegt zu werden.

(2) In Sachsen schreibt man in Klagen und andern Schriften, welche die Form eines Briefs haben, in der ersten Person von sich.



B) der Vor- und Zuname des Klägers (3) und des Beklagten, samt ihrem Stande und Orte des Aufenthalts (4),

z. B. Meister Johann Christoph Habegerns,  
Bürgers und Schneiders zu Lobeda, Klägers  
an einem,

entgegen

Adam Habenichts, Commerzienraths hie-  
selbst, Beklagten am andern Theil;

Kubricirter Kläger bringet unterthänig ge-  
horsamst vor, daß er (5) mit dem Beklag-  
ten zc.

§. 6.

- 
- (3) Nicht selten findet man durch ausdrückliche Verordnungen, oder doch durch den Gerichtsgebrauch festgesetzt, daß des Klägers Name in allen Schriften, auch wenn dieselben von dem Beklagten eingereicht werden, zuerst, und sodann der Name des Beklagten ausgedrückt werde.
- (4) Diese Art der Aufschriften der Klagen wird auch in Sachsen beobachtet, wenn der Kläger durch ein besonderes Schreiben, worinne um Proceß nachgesucht wird, die Einreichung einer Klage bewirkt; hingegen ist auch an vielen Orten außer Sachsen gewöhnlich, daß dergleichen Aufschrift nur auf der Kubrik außen gemacht wird, und auf der Seite, wo die Klage ihren Anfang nimmt, nur ganz kurz, z. B. Wohlgebohrner zc. des Richters Erwähnung geschieht.
- (5) Außer Sachsen wird die Klage, so wie andere Schriften nicht in der ersten Person von dem Kläger vorgetragen, sondern in der dritten, nur erzählungsweise.

## §. 6.

## Von dem Vortrage der wesentlichen Stücke einer Klage.

(zum §. 4. Seite 40.)

Zu den wesentlichen Stücken einer Klage gehört a) das Gesetz, welches den Kläger berechtigt, unter gewissen Umständen zu klagen. Dieses Gesetz braucht ordentlicher Weise nicht mit Worten ausgedruckt, sondern als dem Richter bekannt, angenommen zu werden; es wäre denn, α) daß solches Gesetz in einer Gewohnheit (1) bestünde,

z. B. Nach dem hiesigen Landesgebrauch hat ein überlebender Ehegatte, wenn er mit dem Verstorbenen über Jahr und Tag in der Ehe gelebt hat, und dieser keinen Leibeserben nach sich gelassen, solchen mit Ausschluß der Eltern und Seitenverwandten desselben zu beerben, die Befugnis &c.

oder β) wenn aus einem Landes- und statutarischen Gesetze vor den Reichsgerichten (2) geklagt wird.

z. B. Nach Vorschrift der sächsischen Rechte erben nur des Verstorbenen Geschwister, mit

(1) Denn wenn der Beklagte dergleichen Gewohnheit bey der Einlassung leugnet; so muß der Kläger dieselbe, weil sie auf Handlungen beruhet, beweisen.

(2) Denn man kan von keinem Referenten dieser hohen Gerichte annehmen, daß er der unzähligen Landes- und statutarischen Gesetze, so in ganz Deutschland anzutreffen sind, kundig sey.



mit Ausschluß der Kinder solcher Geschwister, welche vor dem Erblasser gestorben sind, 2c.

und endlich 2) wenn es ein solches Gesetz ist, welches selten vorkommt (3),

z. B. Es ist durch ein allergnädigstes königlich preussisches Edict vom 17. Novembr. 1749. verordnet worden, daß ein Reisender, welcher auf der Post, durch das Tabackrauchen, Jemanden Schaden zufüget, dem Beschädigten den Schaden doppelt ersetzen solle: Nun hat 2c.

Hiernächst gehöret wesentlich zu einer Klage, b) daß man anführet, die Umstände, welche das Gesetz voraussetzet, um Jemanden zum klagen zu berechtigen, wären wirklich vorhanden. In dieser Absicht sind a) die Umstände, woraus, wenn sie erwiesen (4) sind, die Befugnis zu klagen sich darleget, oder die Geschichtserzählung, deutlich auszudrücken.

z. B.

- (3) Dieses könnte dem Richter leicht unbekannt seyn, und diese Unwissenheit könnte ihn veranlassen, in der Meinung, die Klage sey geschwidrig, dieselbe zu verworfen.
- (4) Es mag der Richter von der Wahrheit dieser Umstände, weil sie der Beklagte eingestehet, oder weil sie in den Rechten präsumiret werden, wie z. E. die Freyheit eines Grundstücks, oder durch den Beweis des Klägers, zu einer Ueberzeugung gelangen; so ist dieses von gleicher Wirkung.

Schmidts Anw. 3. Proceß. (B) (5) Da

z. B. Hans Nicol Hage, der ältere, Nachbar und Inwohner zu Wenigenjena, hat seine im Wenigenjener Flure, zwischen Martin Gauzens und Hans Christoph Penzens Grundstücken, befindliche zwey Acker Wiese Hans Caspar Ziren, Bürger und Tagelöhner zu Jena, vor 250. St. Mßl. käuflich überlassen, ohne solche vorher den hiesigen Nachbarn anzubieten.

Worauf b) der Grund der Klage, oder was für Befugnis dem Kläger zustehe, wenn der Richter von der Wahrheit der Geschichtserzählung überzeugt werden sollte, mit Worten ausgedrückt wird (5),

z. B. Ich bin demnach, als Nachbar und Inwohner zu Wenigenjena, das auf die Nachbarschaft gegründete Einstandsrecht auszuüben, wohl befuget.

Endlich ist ein wesentliches Stück der Klage, c) wie der Richter erkennen solle (petitum), oder die aus dem Gesetze und der Geschichtserzählung hergeleitete Folge, der Kläger werde verlezt, wenn er dasjenige, wozu er berechtiget ist, nicht erlanze

ge

---

(5) Da der Klaggrund, wenn das Wort in der engen Bedeutung, wie von mir in dem v. geschehen ist, genommen wird, sich aus einer richtigen Geschichtserzählung von selbst ergibt, und eine Folge ist, bedarf es, zumal in summarischen Sachen, eben nicht notwendig, daß der Klaggrund mit Worten ausgedrückt werde.



ge (6), und zwar ist a) diese Folge von des Klägers Befugnis aus dem Gesetze und der Geschichtserzählung unmittelbar herzuleiten,

z. B. bey einer dinglichen Klage, daß mir auf des Beklagten zwischen N. und N. Aeffern gelegene Grundstücke ein Weg zu meinem Garten zustehet, oder bey einer persönlichen Klage, daß Beklagter mir 1000 rthr. Kaufgeld zu bezahlen schuldig,

und B) was für Ansprüche der Kläger, bey Gelegenheit solcher Befugnis, zu machen berechtigt ist (omnis causa),

z. B. samt den Verzugszinsen und Unkosten.

### §. 7.

Stücke einer Klage, die nicht wesentlich sind.

Ausser den wesentlichen Stücken einer Klage (voriger §.) hat man auf folgende Dinge, bey Verfertigung derselben, Rücksicht zu nehmen: daß man a) die nützlichen (1) Clauseln ausdrücke, oder (B) 2 die

(6) Es mag solches in der Ausschließung des Beklagten, wenn eine dingliche Klage, oder in Erfüllung einer Obliegenheit desselben bestehen, wenn eine persönliche Klage ist erhoben worden.

(1) Denn die unnützen Clauseln, womit man etwas vorbehält, welches ausserdem doch nicht verlohren gegangen wäre, oder das gar nicht zustehet, sind sorgfältig zu vermeiden: weil man dadurch verrathen würde, daß man sich an die Formula binde, ohne deren Kraft und Wirkung zu wissen.

die Verwahrungen solcher Umstände, welche ausserdem durch die Strenge der Gesetze verlohren gegangen wären. Unter die heilsamen Clausülen gehört, α) daß man sich in einer Possessorienklage verwahre, indem man einen Grund der Befugnis anführet, wie man solches nur zur bessern Information des Richters, oder zur Colorirung des Besizes thue (2), β) daß ein Kläger auf die Accessorienansprüche,

z. B. der Schädenvergütung, des Ersatzes der Früchte, welche der Beklagte genossen, oder genießen können (fructus percepti et percipiendi), der versprochenen und der Verzugszinsen, der Erstattung der Unkosten,

nach der Vorliegenheit der Umstände, seine Bitte (petitum) mitrichte (3), γ) daß man der auffsergewöhnlich geschehenen Erinnerung gedenke (4), wo nicht die Zeit, da der Beklagte seine Obliegenheit erfüllen sollen, durch ein Gesetz, oder durch einen Cons

---

(2) Weil ohne geschene Bewahrung einem Kläger der Beweis solcher die Befugnis betreffenden Umstände, die in der Klage vorkommen, könnte angefochten werden: welches gegen die Absicht der Possessorienklage streitet.

(3) Denn es pflegen die Richter ordentlicher Weise nur auf dasjenige, darum sie namentlich sind ersucht worden, ihr Erkenntnis zu richten.

(4) Denn sonst wird ein Kläger, wenn der Beklagte seine Obliegenheit ohnweigerlich erfüllet, als ein muthwilliger Streiter in die Unkosten des Processes verurtheilet.



Contract bestimmt ist (5), und nach der Meinung einiger Rechtslehrer gehöret unter die nützlichen Clauseln d) auch das Ersuchen an den Richter, die Abgänge der Klage zu ergänzen (clausula salutaris) (6).

z. B. Hierüber und was sonst füglich gebeten werden sollen, können oder mögen, wird das mildrichterliche Amt besten Fleißes ersuchet.

Zu den nicht wesentlichen Stücken der Klage gehöret h) die Auswirkung des Processes (7), oder das Ansuchen um eine Citation (imploratio pro impetranda citatione) (8). Es bestehet solche Imploration a) in Sachsen in der Bitte:

1) um Ansetzung eines Termins,

z. B. Als ersuche Eure rc. nächstens einen Termin anzuberaumen,

2) um Ausfertigung einer Citation,

z. B. den Beklagten darauf vorzuladen,

(B) 3

3) um

(5) Denn in diesem Falle hat die Rechtsregel statt: dies interpellat pro homine.

(6) Diese Clausul wird an den Orten, wo die Meinung statt findet, daß ein Richter nichts, ohne darum gebethen zu seyn (ex officio nobili), thun dürfe, allerdings nothwendig: wie zumal auffer Sachsen an vielen Orten dafür gehalten wird.

(7) So pflegt es nach dem gemeinen Prozesse genennet zu werden.

(8) Diesen Namen bekommt dergleichen Ansuchen, wo der sächsische Proceß statt findet.

3) um die Auflage an den Beklagten, daß er den Krieg Rechtens befestige,

z. B. und ihm anzubefehlen, daß er sich auf die Klage gebührend einlasse und antworte,

und 4) um die Ertheilung einer Nachricht an den Kläger, von dem Terminstage,

z. B. auch mir von der Tagesfarth zur Beobachtung meiner rechtlichen Nothdurft einige Nachricht zu ertheilen.

Im Gegentheil  $\beta$ ) nach dem gemeinen Prozesse, bestehet dieses Ansuchen, an den meisten Orten, in einer Bitte, dem Beklagten das Klaglibell (9) zu communiciren, und ihm die Einreichung seiner exceptivischen Nothdurft (10) anzubefehlen (11). Endlich wird c) die Klage beschloffen. Dieses geschieht  $\alpha$ ) in Sachsen, wenn die Klage die Briefsform hat, wie bey Briefen gewöhnlich ist,

z. B. Ich verharre zc.

und

(9) Außer Sachsen wird die Klage, so wie alle andere Schriften, doppelt abgeschrieben, dem Richter überreicht: damit solcher ein Exemplar zu den Gerichtsakten legen, das andere aber dem Gegentheil communiciren könne.

(10) Nach dem Gerichtsgebrauche einiger Orte wird, statt exceptivische Nothdurft oder Exceptionschrift, die Einlassung, auch wohl beydes zugleich gesetzt.

(11) Es ist einerley, wo der Kläger dieses Ansuchen vortrage. In Sachsen geschieht es ordentlicher Weise vor, oder gleich nach der Hauptbitte der Klage (petito): außer Sachsen geschieht es sehr häufig in einem von der Klage abgesonderten Schreiben.





deutlich auszudrucken a) sowohl des Klägers (2), als des Beklagten Vor- und Zuname, samt dessen Stande und dem Orte des Aufenthalts,

z. B. Nachdem Christoph Rechtsprecher, Bürgermeister zu Lobeda, gegen Herrn Johann David von Spillmagen zu Freyburg, hochfürstl. Utopischen Cammerjunker (3).

Hier

- (2) Wenn mehr als ein Kläger oder Beklagter sind, und wenn es eine Universität ist, so wird die gewöhnliche Benennung derselben, z. B. Bürgermeister und Rath zu Magdala, Dorfgemeinde zu Wenigenjena, Ober- und andere Meiser der Schusterinnung zu Cahla, nicht aber die Vor- und Zunamen eines oder aller Glieder derselben Universität, namhaft gemacht. Bestehen hingegen die mehreren Kläger, oder die mehreren Beklagten nur in Consorten, die keine Universität ausmachen; so ist zwar in der ersten Citation nöthig, daß sie alle nach ihren Vor- und Zunamen, auch nach dem Stande und nach dem Orte des Aufenthalts beschrieben werden; in den folgenden Citationen aber braucht man nur einen zu benennen, und das Wort, Consorten, beizufügen. Es wäre denn, daß sich eine Veränderung unter den Consorten ereignet hätte, z. E. einer gestorben, und an dessen Stelle seine Erben accreten wären; so müssen solche, so bald sie sich zu dem Streite bekannt haben, ebenfalls in der nächsten Citation nach den Vor- und Zunamen, auch nach dem Stand und Aufenthalt bemerkt werden.
- (3) Es ist ganz gewöhnlich, daß man in der Citation den Beklagten namentlich und nach allen Umständen bezeichnet, wenn gleich solches in der Aufschrift nochmals geschieht: welches auch in den F. Fahntmachungen (Notificationen) in Absicht des Klägers so gehalten wird.



Hiernächst b) die Veranlassung, oder was den Richter zur Ausfertigung dieser Citation bewogen habe: in welcher Absicht Meldung geschieht, a) welcher streitende Theil diese Citation ausgewürkt habe (4), ß) auf was für Weise der streitende Theil die Citation ausgewürkt habe: ob es nemlich 1) durch ein mündliches Anbringen (5),

z. B. Es hat der Beklagte mündlich nachgesucht zc.

oder 2) durch ein Schreiben geschehen sey, welches entweder dem Gegentheil communicirt wird (6), damit er die Veranlassung daraus selbst abnehme.

z. B. Die angebogene Klage besagt des weitem Inhalts zc.

oder der Richter rucket den Inhalt von dem  
(B) 5 Schreis

(4) Dieses Stück der Citation muß natürlicher Weise weg bleiben, wenn der Richter, ohne Veranlassung eines streitenden Theils, Amts halber, eine Citation ergehen läßt, z. E. zur Eröffnung eines eingegangenen Urtheils.

(5) Welches auffer Sachsen ein mündlicher Noceß (Oralrecess) genennet wird.

(6) Auffer Sachsen müssen die Schriften ordentlicher Weise doppelt geschrieben, dem Richter überreicht werden; wovon dieser ein Exemplar zu den Akten zu legen, das andere aber dem Geaner mitzutheilen pflegt. In Sachsen aber, wo die Schriften einfach eingereicht werden, pflegt der Richter eine Abschrift davon fertigen zu lassen: so oft er für nöthig hält, daß der Gegentheil solches nach allen Gründen einsehe, z. B. die Klage, wenn der Beklagte zur Einlassung soll vorgeladen werden.

Schreiben des Impetranten der Citation so kurz,  
als möglich ist, ein (7),

z. B. In Eheverspruchssachen hat sich der  
Kläger zu dem ihm rechtskräftig zuerkannten  
Erfüllungsende angebothen (offeriret), und  
um Anberaumung eines Schwörungster-  
mins gebeten ic.

Hierauf folgt c) die Anberaumung einer Tages-  
fahrt, an welchem Tage von dem Citirten etwas in  
dem Gerichte geschehen soll (8): zu solchem Behu-  
fe wird demjenigen, welcher citiret wird, a) das  
Erscheinen anbefohlen,

z. B. Als wird der Beklagte citiret und  
geladen (9);

auch ß) der Ort, wo er erscheinen solle, bestimmt,  
und zwar, wenn es 1) ein ordentlicher Richter ist  
(iudex ordinarius), nur mit allgemeinen Worten,  
weil

- 
- (7) Dieses bewürkt der Richter alsdenn, wenn der Im-  
petrant keine Gründe angeführet hat, oder wenn  
nicht nöthig ist, daß sie der Impetrant wisse, und  
außer Sachsen, wenn die Schrift nicht doppelt ist  
eingereicht worden: z. B. wenn ein Theil um Anbe-  
raumung eines Jurisdictionstermins nachgesucht  
hat.
- (8) Denn wenn ein streitender Theil binnen einer gewis-  
sen Zeit etwas thun soll, z. B. die Beweisartikel,  
oder eine Schrift einreichen, so wird ihm solches  
durch eine Auflage oder Dekret anbefohlen.
- (9) Ein Commissarius legt noch die Urkunden, worinnen  
ihm Auftrag geschehen ist (Commissoriale), in Ab-  
schrift bey, und bemerket, daß er Commissions we-  
gen citire.



weil ein solcher Gerichtsplatz in der Kundbarkeit beruhet,

z. B. an gewöhnlicher Gerichtsstell:, in dem fürstl. Amte, in der Rathsstube: wie es der Gerichtsgebrauch mit sich bringet.

Wenn es aber 2) ein Commissarius ist, oder ein solcher, dem in einer einzeln Sache die Erörterung (Cognition) aufgetragen worden, und er hat einen bestimmten Ort, wo er die Aufträge zu befolgen pflegt; so bemerkt er solchen, ohne genaue Bestimmung,

z. B. in der gewöhnlichen Commissionsstube zu erscheinen;

wenn er aber in seiner Privatwohnung dem Auftrage Folge leistet; so muß er solche genauer beschreiben,

z. B. in meinem ordentlichen, in der Johannisgasse, neben der Rose, befindlichen Quartiere;

und 3) ist die Zeit, wenn der Citirte erscheinen solle, richtig auszudrucken, dergestalt, daß 1) von der Zeit der Insinuation der Citation, bis zu dem Terminstage, eine auslangende Frist (10) gelassen

---

(10) Bey arktatorischen Citationen, zumal in dem ordentlichen Prozesse, giebt man in Sachsen 6 Wochen und 3 Tage, oder eine Sächsische Frist; ausser Sachsen aber bestehet die Frist, nach Vorschrift der Ordnung und des Gebrauchs eines jeden Gerichts, in einem, zweyen oder dreyen Monaten, welches eine Ordnungsfrist genennet wird.

sen werde: damit der Citirte, wie er das Anbefohlene bewürken solle, genug überlegen könne, und 2) n. § der Terminstag selbst, durch die Ausdrückung des Monattags und des Jahrs, bestimmt werden (11),

z. B. den 9ten Jenner des mit Segen herannahenden Jahres 1766.

Endlich wird auch d) die Art und Weise, wie der Citirte erscheinen soll, vorgeschrieben, nemlich 1) ob er in Person nothwendig erscheinen soll, oder ob ihm in Person, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, nachgelassen seyn soll, und 2) wenn der Citirte bevormundet ist, wird solcher zugleich citiret. Unter die wesentlichen Stücke einer Citation verdieneet allerdings gerechnet zu werden d) die Sache, so von den Partheyen in dem Termine verrichtet werden soll, welche a) deutlich ausgedruekt werden muß,

z. B. zur Einlassung auf die Klage, zur Anerkennung (Recognition) der Urkunden, wenn solche in dem Original werden vorgelegt werden;

und b) wenn es eine peremptorische Ladung seyn soll, ist der Nachtheil, welcher von dem Ungehorsame abzuhängen

---

(11) Nach dem Gerichtsgebrauche wird nicht selten auch der Wochentag bestimmt, als z. E. wird seyn der Donnerstag nach dem Feste der Erscheinung Christi. Auch pflegen viele Richter zu dem Monattage die Worte: zur rechten frühen Tageszeit, zu setzen, wenn gleich der Termin bis um 4 oder 5 Uhr Nachmittags fortduert.



hängen soll, auf eine nach dem Gerichtsgebrauche (12) und der anbefohlenen Handlung (13) wohl abgemessene Art einzurichten. Es gehöret auch zu einer Citation e) das Datum, und zwar so, daß man meldet a) den Ort, wo die Ausfertigung geschehen (14), ß) den Monatstag und das Jahr, in welchem die Citation ausgefertigt worden ist. Auch muß f) aus einer jeden Citation der Richter, welcher solche ergehen lassen, zu ersehen seyn. Dieser Name

(12) So ist z. E. bey der peremptorischen Vorladung zur Einlassung, in Sachsen, die Commination, daß der Beklagte der Klage für geständig geachtet werden solle (poena confessi et convicti); auffer Sachsen aber wird die Klage für geleugnet geachtet, und der Beklagte verlieret seine verzöglichen und verzöglichen Ausflüchte.

(13) Z. E. wenn ein Produkt zur Edition einer Beweisurkunde vorzuladen ist, und der Producent hat solche Urkunde in Abschrift bey den Artikeln, so ist die Strafe, welche gedrohet wird, daß das Document für ediret und recognosciret geachtet werden solle. Ist aber die Abschrift von dem Producenten den Beweisartikeln nicht beygelegt worden; so würde jene Commination nicht wohl angemessen seyn, sondern es muß dafür stehen: daß die Artikel (zu deren Beweise eine solche Urkunde dienen soll), für erwiesen sollen gehalten werden. Beyde Arten der Comminationen aber sind unschicklich, wenn ein dritter, welcher kein streitender Theil ist, zur Edition soll gezwungen werden: denn diesem wird es bey einer namhaften Geldstrafe befohlen.

(14) Daß man vor den Ort setze: wornach sich zu achten; ingleichen: gegeben, datum, signatum, ist nicht notwendig.

me des Richters wird, nach dem Gerichtsgebrauche, entweder der Citation vorgesetzt (15),

z. B. Ich zu dem fürstlichen Sächsischen Hofgerichte verordneter Hofrichter 2c.

oder es wird der Name des Richters, und zwar, wenn es ein ordentlicher Richter (iudex ordinarius) ist, der allgemeine Name unterschrieben,

z. B. Fürstlich Sächsische Canzley, Bürgermeister und Rath (16) 2c.

Ein Commissarius aber muß seinen Vor- und Zunamen unterschreiben,

z. B. Johann Christoph Liebling, Commissarius.

### S. 9.

Was bey Gelegenheit einer Vorladung einem Richter zu besorgen obliege.

Zu den Besorgungen eines Richters, wenn er eine Citation ausfertigt, gehört, a) daß die Vorladung demjenigen, welcher vorzuladen ist, gehörig zugestellt (insinuiret) werde. Zu dem Ende pflegt

(15) Diese Art ist vornehmlich in solchen Gerichten, wo die alte Einrichtung beygehalten worden, z. E. in den Hofgerichten, üblich: wo statt der Unterschrift das Siegel aufgedruckt wird.

(16) Auch hierbey ist der Gerichtsgebrauch verschieden: denn in manchen Gerichten läßt man den Namen des Richters selbst ganz weg; anderswo unterschreibt sich der Vorsitzende, und in einigen Gerichten müssen sich alle Glieder eines solchen Gerichts unterschreiben.



pflegt ein Richter durch einen Gerichtsdiener (1), welcher zu solchen Verrichtungen verpflichtet ist (2), wenn der Vorzuladende in dem Gerichtssprengel desselben Richters wohnt (3), einhändigen zu lassen. Ist hingegen der Vorzuladende unter eines andern Richters Gerichtsbarkeit wohnhaft; so muß jener Richter von dem Vorladenden um die Bewirkung der gerichtlichen Behändigung (Insinuation) ersucht werden. Es ist also nöthig, daß b) auch Anleitung gegeben werde, wie die Nachsuchungsschreiben (Requisitionsschreiben) abzufassen sind. Es muß nemlich a) der Richter, an welchen ein Requisitionsschreiben gerichtet ist, in wel-

- 
- (1) Welche, nach dem Unterschiede des Gerichtsgebrauchs, Canzleybothen, Hofgerichtsbothen, Raths-Amts-Gerichtsdiener genennet werden. Jedoch dürfen die Unterrichter in Sachen, wo ihnen vor dem Oerrichter Auftrag (Commission) ertheilet ist, nicht ihre ordentliche Gerichtsdiener zu der Einhäudigung der Vorladungen gebrauchen, sondern sie thun dieses durch besonders verpflichtete Commissionsdiener.
  - (2) Außerdem hat die zu den Akten geschehene Anzeige, von der erfolgten Insinuation, wenn sie in Zweifel gezogen wird, keinen vollständigen Glauben, bevor die Aussage beschworen ist.
  - (3) Ist derjenige Richter, welcher vorladet, ein Commissarius; so ist es hinreichend, wenn der, welcher soll vorgeladen werden, in des austragenden Richters Gerichtssprengel wohnt.

welcher Sache die Vorladung geschehe (4), Nachricht erhalten. Diese Absicht wird entweder dadurch erreicht, daß der nachsuchende Richter seinem Nachsuchungsschreiben die Vorladung offen (5) beylegt,

z. B. Eure re. belieben aus der angebogenen offenen Vorladung des mehrern zu ersehen, was wider Johann Streitkopfen, welcher in Dero Amtsdorfe Schlenfeld wohnhaft ist, bey dem hiesigen fürstlichen Amte klagbar angebracht worden;

oder es wird der Inhalt der Klage in das Nachsuchungsschreiben fürzlich eingerückt,

z. B. Es hat Christian Geizsucht dasjenige Grundstück, welches dero in Schlenfeld wohnender Amtesunterthan, Johann Streitsucht, in dem hiesigen Plähre besizet, als sein angebliches Eigenthum in Anspruch genommen, und in solcher Absicht bey mir eine Klage eingereicht.

Hier

- 
- (4) Damit der ersuchte Richter ermessen könne, ob die Sache vor den nachsuchenden Richter gehöre, und er also eine Stellungsaufgabe zu thun Ursache habe, oder nicht.
- (5) Wenn aber derjenige, welcher geladen werden soll, von solcher Condition ist, daß, nach dem Gerichtsgebrauche des nachsuchenden Richters, eine versiegelte Citation erforderlich ist, so pfleget ein nicht völlig angeschlossenes Siegel (sigillum volans) dabey angebracht zu werden, welches der ersuchte Richter, nach genommener Einsicht der Citation, folgendz schließt.



Hierauf führt B) der nachsuchende Richter die Ursache an, warum die Sache vor sein Gerichte zu ziehen: und zwar entweder mit allgemeinen Ausdrücken,

z. B. Und diese Sache mit gutem Grunde vor dem mir anvertraueten Amte anhängig gemacht worden.

Oder es wird der Grund, warum die Sache für dem nachsuchenden Richter gehörig sey, genauer bestimmt (6):

z. B. da nun diese Sache für meine Gerichte, als dem foro rei sitæ, contractus, delicti, etc. allerdings gehörig ist.

Hierauf folgt γ) die Bitte selbst, welche bestehn 1) in der Erklärung (7), daß der ersuchende Richter sich nicht befugt halte, denjenigen, welcher geladen werden soll, unmittelbar zu citiren, ingleichen 2) in dem Nachsuchen um die Befolgungsaufgabe (Partitionsaufgabe);

z. B. Ich bitte also, dem beklagten Streitsucht zur Hülfe Rechts die Aufgabe zu thun, daß

(6) Dieses letztere pflegt zu geschehen, wenn man besorgt, es dürfe dem ersuchten Richter die Zuständigkeit (Competenz) des nachsuchenden Richters in Zweifel ziehen.

(7) Diese Erklärung muß jedesmal mit den Worten: zur Hülfe Rechts (in subsidium juris), geschehen; und dürfen solche aus dem Nachsuchungsschreiben keinesweges weggelassen werden.

Schmids Anw. 3. Proceß. (C)

daß er der beyliegenden Ladung die gebührende Folge leiste;

und 3) um die Ertheilung einer Nachricht von der geschehenen gerichtlichen Behändigung,

z. B. und bitte, mir von der bewürkten Behändigung einige Nachricht zu den Akten zu ertheilen.

Nicht weniger d) versichert der ersuchende Richter in ähnlichen Fällen gleiche Willfährigkeit, und e) schlieset das Nachsuchungsschreiben mit Bemerkung der Zeit, da es ausgefertigt worden, in der Form eines Briefes (8). Hiernächst hat der Richter Sorge zu tragen, daß c) die Nachricht von der geschehenen Behändigung, zu den Akten komme. Dieses geschieht nun in einigen Gerichten, besonders auffer Sachsen, a) dadurch, daß der Geladene von der erfolgten Behändigung ein schriftliches Bekänntnis (Recepisse) ausstellet (9):

z. B. Vorzeiger dieses hat mir die ihm von dem Amte Nürgendshausen, in Sachen des Christia

(8) Das Ansuchungsschreiben an den Richter wird auch als ein Brief zusammen gelegt, und mit der Aufschrift desjenigen Richters, an welchen es gerichtet ist, versehen.

(9) Welches Bekänntniß der Bote, dem die Behändigung anvertraut worden, oder wo der Impetrant die Behändigung anvertrauet worden, welches aber heut zu Tage an wenig Orten üblich ist, der Letztere zu den Akten giebt.



Christoph Streitsuchts gegen mich, anvertrauete Vorladung heute richtig eingehändigt, welches andurch bekenne. Schlendorf den 21 ten Novembr. 1765.

Christian Streitkopf.

Hingegen ist in Sachsen die gewöhnliche Art, daß man von der geschehenen Behändigung eine Registratur zu den Akten bringe. Dieses wird bewürkt, indem man in einer zu dem Concepte der Vorladung zu verfertigenden Registratur bemerke, 1) wer die Nachricht von der geschehenen Behändigung ertheilt,

z. B. Meldet der Gerichtsfrohn Jacob Sahan;

und 2) worinne die Nachricht, die er ertheilet, bestehet, nemlich daß er, und wem, auch wenn, und wo er die anvertrauete Vorladung eingehändigt habe,

z. B. daß er die ihm anvertrauete Vorladung Johann Bergern, Schumachern hieselbst, gestern Nachmittags, in seinem Wohnhause eingehändigt habe;

nicht weniger 3) wird das Datum ausgedruckt, welches, wie bey Registraturen gewöhnlich, entweder über dieselben,

z. B. Aktum Lobeda, den 21sten Novembr. 1765.

in welchem Falle unten das Wort nachrichtlich zu stehen; oder an dem Schlusse der Registratur wird das Datum gesetzt, da denn oben nur das Wort Registratur darüber geschrieben wird. Auch 4) muß sich

(C) 2 vera

derjenige, welcher diese Registratur gefertigt hat, unterschreiben. Endlich muß auch ein Richter nicht unterlassen, d) Impetranten (10) Nachricht von dem Terminstage zu ertheilen (11). Diese Nachricht erhält derjenige, welcher die Vorladung auswürkt, nach dem Gerichtsgebrauche einiger Orte, besonders auffer Sachsen, dadurch: 1) daß ihm eine Abschrift von der Vorladung zugefertigt wird, oder, wie in Sachsen vornemlich geschieht, 2) durch einen besondern Denktettel (Notifikation) (12).

§. 10.

- (10) Es mag der Kläger, oder der Beklagte die Citation ausgewürkt haben; so muß der, so die Citation ausgewürkt hat, Nachricht von dem Terminstage erhalten.
- (11) Dieses ist jedoch unnöthig, wo der Gerichtsgebrauch erfordert, daß der Impetrant dem Vorgeladenen die Behändigung thun lassen muß: denn dadurch erhält jener schon genugsame Nachricht von dem Terminstage.
- (12) Davon wird in den meisten Gerichten kein besonderes Concept zu den Akten gefertigt, sondern nur unter die Vorladung gesetzt, *et sic mutatis mutandis* (m. m.) an den Kläger; da denn an statt dessen, was dem Vorgeladenen in dem Termine zu thun aufgegeben worden, dem Impetranten entweder seine Obliegenheit vorgeschrieben, z. E. die Urkunden in den Originalien vorzuzeigen (zu produciren), oder derselbe nur mit allgemeinen Ausdrücken angewiesen wird, seine rechtliche Nothdurft zu beobachten. Wenn aber der Richter ein besonderes Concept von der Bekanntmachung (Notifikation) verfertigt; so setzt er dasjenige, was dem Impetranten obliegt, hinein, und richtet die Notifikation so ein, wie die Vorladung.



§. 10.

Anweisung, wie eine Vollmacht abzufassen sey.

(zum §. 2, 3 und 4. Seite 101. bis zur 108ten Seite.)

Da ordentlicher Weise einem jeden streitenden Theile frey stehet, seine rechtliche Nothdurft durch einen Bevollmächtigten in dem Gerichte besorgen zu lassen; so ist nothwendig, daß zur Abfassung einer gültigen Vollmacht Anleitung gegeben werde (§. 2. Num. 4.). Es ist nemlich in einer Vollmacht deutlich auszudrücken a) die Sache, worinne man jemand Auftrag thue, und zwar braucht es α) in einer auf alle Angelegenheiten gerichteten Vollmacht (vniuersali mandato) keiner Benennung einer Streitfache; sondern es ist genug, daß man seinen Willen, die Besorgung aller Angelegenheiten Jemanden anzuvertrauen, zu erkennen giebet:

z. B. In allen meinen gegenwärtigen und zukünftigen gerichtlichen und außgerichtlichen Angelegenheiten ertheile ic.

Hingegen β) in einer auf eine besondere Sache gerichteten Vollmacht (particulari mandato) wird die Sache ausgedruckt (1):

z. B. In Schuldsachen, in Erbschaftsachen ertheile ic.

(C) 3

Hier

---

(1) Daß eben die Art der Klage mit dem Kunstworte ausgedruckt werde, z. E. querela inofficiosi testamenti, ist nicht erforderlich.

Hiernächst b) muß des Gegentheils Meldung geschehen, und abermal a) in einer auf alle Angelegenheiten gerichteten Vollmacht, nur mit einem allgemeinen Ausdrücke,

z. B. wider wen es sey,

und ß) in einer Specialvollmacht der Vor- und Zuname, der Stand und der Aufenthalt des Gegentheils,

z. B. wider Herrn Christian Streitkopf, Bürgermeister zu Utopia.

Worauf c) desjenigen, welchem Vollmacht ertheilet wird, Vor- und Zuname, Stand und Aufenthalt, ausgedruckt wird,

z. B. Herrn Abraham Gottfried Widersprechern, Fürstlich Sachsen-Weymarischen Hofadvocaten, zu Jena, volle Macht und Gewalt.

Auch muß d) des Richters dergestalt Meldung geschehen, daß zwar a) in einer allgemeinen Vollmacht keines Richters namentlich erwähnt wird,

z. B. Vor allen und jeden Gerichten;

jedoch wird ß) in der besondern Vollmacht, zuerst des Gerichts namentlich gedacht, vor welchem die Sache vom Anfange rechtshängig ist,

z. B. vor dem Fürstlichen Amte zu Utopia; sodann aber geschieht auch derjenigen Gerichte, wohin die Sache in Zukunft kommen könnte, geziemende Meldung,

z. B. und wohin diese Sache annoch kommen könnte

Vor



Vornehmlich aber ist die Sorge desjenigen, der eine Vollmacht abfassen will, dahin zu richten, e) daß er die Gewalt, welche der Bevollmächtigte haben soll, richtig bestimme, wobey, a) in einer allgemeinen Vollmacht, eine besondere Angabe (2) der Gewalt nicht notwendig ist,

z. B. alle meine rechtliche Nothdurft zu besorgen.

Im Gegentheil muß man B) bey einer besondern Vollmacht (*particulari mandato*), alle diejenigen Handlungen deutlich ausdrücken, welche mit einem Nachtheil für den Aussteller verbunden seyn können (*actus praejudiciales*), in so ferne sie nach der vorkommenden Proceßart und der Beschaffenheit des streitenden Theils, nachdem er nemlich der Kläger oder der Beklagte ist, sich schicken. Unter solche Handlungen gehöret 1) die Gewalt, eine Klage oder eine Wiederklage einzureichen; 2) Termine auszuwirken; 3) Vergleiche einzugehen; 4) Citationen und Dekrete anzunehmen; 5) sich auf die Klage einzulassen und darauf zu antworten; 6) Beweis und Gegenbeweis zu führen; 7) Urkunden zu produciren, die Producirten, zu recognosciren oder eydlich zu diffiren; 8) Zeugen darzustellen (zu produciren); 9) Eyde zu deferiren, die zugeschobenen (*delata*) zu acceptiren oder zu referiren, oder, nach Befinden,

(C) 4 das

(2) Weil diese Art Vollmachten auch auf künftige Vorfälle gerichtet werden; so ist es nicht möglich, die Gewalt zu bestimmen.

das Gewissen mit Beweis zu vertreten (3); 10) zu Bescheiden und Urtheilen zu submittiren; 11) solche von der Rechtskraft zu suspendiren (4), gehörig zu prosequiren, oder denselben, nach Befinden, zu entsagen, auch eingewandte Suspensivmittel anzufechten; 12) Execution auszuwürken, auch solche durch alle Handlungen (actus) vollstrecken zu lassen (5); 13) Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren (6). Es pflegen aber auch f) in den Vollmachten gewisse Clausuln, wodurch beyde Theile sich gegen solche Nachtheile, die ihnen sonst bey diesem Geschäfte nach dem strengen Rechte zuwachsen könnten, verwahren. Unter die nützlichen Clausuln (7) gehöret a) diejenige, wodurch die Erben ver-

(3) Ausser Sachsen wird annoch hinzugesetzt: auch Eyde in meine Seele abzuschwören.

(4) Es ist nicht nothwendig, daß man die Suspensivmittel namhaft mache. Wenn man es aber thun will, so müssen nur solche ausgedruckt werden, welche in dem Lande, wo die Vollmacht gebraucht werden soll, zulässig sind.

(5) Dieses und das solgende setzt ordentlicher Weise nur der Kläger in die Vollmacht.

(6) Es versteht sich von selbst, daß derjenige, welcher diese oder eine andere von den bisher erzählten Arten der Gewalt seinem Bevollmächtigten nicht anvertrauen will, solches aus der Vollmacht herauslassen müsse.

(7) Unnöthige Clausuln sind bey der Vollmacht alle diejenigen Verbindungen, welche schon aus der Natur einer Vollmacht nothwendig folgen, die also mit

Wora



verbunden werden (*clausula heredum*), nicht nur wegen desjenigen, was der Bevollmächtigte bey dem Leben dessen, welcher den Auftrag gethan (8); sondern auch in Ansehung dessen, was der Anwalt für den Constituenten, nach dessen Tode, verrichtet hat (9). Es wird in dieser Clausul 1) nur der Erben Meldung gethan, wenn der Vollmachtsaussteller nur Allodialerben hat,

z. E. für mich und meine Erben (10).

(C) 5

2) Hat

Worten auszudrücken, überflüssig ist, z. E. wenn der Aussteller einer Vollmacht verspricht, alles zu genehmigen, was der Bevollmächtigte thun würde, und diesen zu entschädigen (*clausula rati, grati et indemnitaris*), ingleichen, daß man bey diesem Auftrage treulich und ohne Gefährde zu Werke gehe.

(8) Denn hierzu ist schon der Erbe, ohne daß ihn der Erblasser deswegen ausdrücklich verbindlich gemacht, als Erbe verbunden; weil dieser des Erblassers Verbindlichkeiten erfüllen muß, wenn er seine Befugnisse haben will.

(9) Es kan nemlich gar leichte geschehen, daß ein Bevollmächtigter nach des Auftragenden Tode, weil er dessen Absterben nicht erfahren hat, etwas nach der Vollmacht besorgt: dieses würde unkräftig seyn, wenn die *clausula heredum* nicht in der Vollmacht stünde.

(10) Daß das Wort Erbnehmen dazu gesetzt werde, ist unndthig. Durch Erbnehmen verstehen einige diejenigen, so nur in Ansehung einer einzeln Sache das Recht, andere von dieser Sache auszuschließen, bekommen (*successores singulares*); welche aber, den

Proces

2) Hat aber der Aussteller der Vollmacht auch Erben; alsdann wird auch dieser in der Clausul gedacht,

z. B. für mich und meine Erben, auch Erben

3) Wenn Jemand in Ansehung seiner Befugnis, die ihm wegen seines Amtes zustehet, eine Vollmacht ausstellt, so muß, statt der Erben, der Nachfolger gedacht werden,

z. B. für mich und meine Nachfolger zc.

Endlich, 4) wenn Jemand die Vollmacht ausstellt, welcher desjenigen Vermögen verwaltet, der seinen Geschäften nicht selbst vorstehen kann (II), und  
in

---

Proceß des Vorfahrers fortzusetzen, wie verbunden sind, wenn sie sich hierzu bey der Uebernahme der Sache nicht ausdrücklich verpflichtet haben. Andere versetzen unter dem Worte Erbnehmen diejenigen, welche nur nach den Prätorischen Edikten einen Anspruch auf die Erbschaft machen können. Aber weil diese auch Erben sind, so bedarf es außer dem Worte Erben nicht noch eines andern.

(11) Ist aber der Vormund nur zu dem Ende Vormund, daß er demjenigen, dessen Vormund er ist, mit gutem Rathe beystehen, nicht aber die Güter dieser Person verwalten soll, z. E. in Sachsen ein Vormund einer mündigen Weibsperson (curator sexus); so wird die Vollmacht nicht im Namen des Vormunds ausgestellt, sondern die Weibsperson, in deren Angelegenheit die Vollmacht gemacht wird, stellet sie für sich und ihre Erben aus, und setzet dazu, mit dem Vollworte ihres gerichtlich bestätigten Vormunds.



in dessen Angelegenheit die Ausstellung einer Vollmacht vorfällt; so muß er sich seinen Pflegebefohlenen und des letztern Erben verbinden,

z. B. für mich und meinen Pflegebefohlenen, auch dessen Erben zc.

Unter die nützlichen Clausuln gehöret ferner,  $\beta$ ) daß man dem Bevollmächtigten die Erlaubnis erteilet, die Vollmacht einem andern zu übertragen (12), und diesem die Besorgung wieder abzunehmen,

z. B. Ein oder mehrmal einen andern an seine Stelle zu setzen (zu substituiren), und die Substitution, so oft es beliebig seyn wird, zu widerrufen, oder, wie man sich in den Gerichten auszudrücken pflegt, cum facultate substituendi et substitutum toties, quoties (scilicet lubet) (13), reuocandi.

Auch ist es eine nöthige Clausul der Vollmacht,  $\gamma$ ) daß sich der Aussteller verbindlich macht, durch eigene Besorgung einer oder mehrerer Handlungen in derselben Angelegenheit, worinne die Vollmacht ist erteilt

(12) Weil es gar leicht geschehen kann, daß derjenige, welcher einen Auftrag hat, Abhaltung bekommt, und demjenigen, der die Vollmacht erteilt, es sehr nachtheilig seyn würde, wenn sein Geschäfte in dessen unbesorgt bleiben müßte.

(13) Denn die praktischen Rechtsgelehrten pflegen sich sehr oft so auszudrücken, daß sie etwas in dem Sinne behalten, z. E. sine noua (scilicet citatione) in dem Gerichte erscheinen.

ertheilt worden, solche stillschweigend nicht zu widerrufen (14),

z. B. Die Vollmacht stillschweigend nicht zu widerrufen (de tacite non reuocando mandato).

S. II.

Die Handlungen der Streitenden Theile, in Ansehung der Einlassung, werden in zwey Classen getheilet.

Wenn eine Vorladung des Beklagten zur Einlassung und Antwort (1) erfolgt, oder auffer Sachsen Proceß erkannt ist (2), so können sich a) verschiedene

(14) Wenn dieses nicht in der Vollmacht ausgedruckt ist; so muß der Aussteller einer Vollmacht, im Fall, da er selbst in dem Gerichte erscheinet, oder ein Schreiben überreicht, entweder dabey sich ausdrücklich verwahren, er wolle dadurch die Vollmacht nicht widerrufen haben, oder er muß eine neue Vollmacht ausstellen. Dessen kann er überhoben seyn, wenn er die angeführte Clausul seiner Vollmacht so gleich einrückt.

(1) Oder es mag eine Befestigung des Kriegs Rechts heißen, wie es in dem ordentlichen Prozesse, wovon in dieser Abhandlung die Rede ist, sehr oft genennet wird.

(2) Welches entweder in dem auf die eingereichte Klage von dem Richter erlassenen Dekrete namentlich ausgedruckt ist, oder doch dadurch zu erkennen gegeben wird, daß dem Beklagten, seine Einwendungen (exceptivische Handlungen) vorzutragen, ist anbefohlen worden.



schiedene Handlungen ereignen, wodurch dasjenige, was anbefohlen worden, rückgängig gemacht wird, wovon (§. 12.) gehandelt werden soll, oder b) es wird demjenigen, was der Richter anbefohlen hat, gebührende Folge geleistet; in welchem Falle, wenn die Ordnung und der Gerichtsgebrauch nicht etwas anders eingeführt hat, a) der Kläger die Klage wiederholt (provocirt) (§. 13.), B) der Beklagte seine Einwendungen vorträgt (excipit) (§. 14.), γ) der Kläger darauf antwortet (replieirt) (§. 15.), δ) der Beklagte demselben wieder begegnet (duplicirt) (§. 16.), und ε) an vielen Orten jeder Theil nochmals seine Nothdurft vorträgt, welches man tripliciren und quadrupliciren nennt (§. 17.).

§. 12.

Handlungen, wodurch dasjenige rückgängig gemacht wird, was bey der Communication der Klage ist anbefohlen worden.

Es ist dasjenige, was der Richter nach der eingereichten Klage anbefohlen hat, ohne Wirkung, a) wenn der Richter in dem anberaumten Termine abwesend ist (1); b) wenn beyde Theile in dem anberaumten Termine nicht erscheinen (2); c) in dem Falle,

- 
- (1) In diesem Falle muß der Richter die vorige Auflage, Amts halber, wiederholen, oder doch keine neue Aufkosten deswegen anfordern.
  - (2) In diesen beyden Fällen wird es mit dem Kunstworte: terminus circumductus, genennet, und in dem letztern pflegt der Kläger durch ein kurzes Schreiben eine neue Auflage auszuwürfen.

Falle, da der Kläger in dem Termine dasjenige nicht bewürket, was er zu thun verbunden ist, bevor der Beklagte, was ihm ist anbefohlen worden, in das Werk zu richten verbunden ist (3), oder der Beklagte demjenigen, was ihm anbefohlen ist, keine Folge leistet. In einem Fall sowol, als in dem andern, muß der gehorsame Theil seinen Gegner, wegen des begangenen Ungehorsams, folgender Gestalt (4) beschuldigen, daß er *a*) darthut, es sey eine richtige Ladung ergangen, welche gehörig abgefaßt und richtig insinuirt worden;

z. B. Der Kläger hätte zwar vermeint, der Beklagte würde der Fol. an ihn ergangenen und laut Fol. richtig insinuirten Ladung, gebührende Folge leisten;

β) daß er anzeigt, er habe den Sinn und die Meinung, des Gegentheils Ungehorsam zu beschuldigen,

z. B. Weil aber solches nicht geschehen sey; so wolle er des Beklagten hierunter begangenen Ungehorsam in der besten Form Nichtens hiers durch anklagen;

und γ) daß er eine Bitte abfaßt, wie wegen des begangenen Ungehorsams zu erkennen sey, welche,  
1) wenn

---

(3) Welches die Wiederholung der Klage ist, die in Sachsen durch den Provocationssatz, ausser Sachsen durch die Reproduktion bewürket wird.

(4) In Sachsen geschieht diese Ungehorsamsbeschuldigung vom Munde aus in die Feder: Ausser Sachsen aber entweder durch einen mündlichen Neß, oder durch ein Schreiben.



1) wenn der Gegentheil nur dilatorisch ist vorgeladen worden, auf die Erstattung der durch den Ungehorsam verursachten Unkosten zu richten ist, und daß er unter der Bedrohung eines Nachtheils in der Sache (sub praedjudicio in causa) vorgeladen werden solle:

z. B. Und zu erkennen geboten haben, daß der Beklagte die Unkosten des Termins zu erstatten, auch nach anderweit vorgehender Ladung, bey Strafe des Eingeständnisses der Klage (sub poena confessi et conuicti) sich einzulassen schuldig sey (5).

Wenn aber 2) der Ungehorsam auf eine peremptorische Ladung (6) erfolgt ist; so wird das Ansuchen, wie erkannt werden solle (petitum), dahin gerichtet, daß der Ungehorsame zu dem ihm angedroheten Nachtheil in der Sache selbst verurtheilt werde:

z. B. Daß die Klage für eingestanden zu achten (Beklagter pro confesso et conuicto zu erklären) sey.

Es

---

(5) Diese Bedrohung muß nach Vorschrift der Proceßordnung eingerichtet werden, welche auffer Sachen oft die Klage, wegen des Beklagten Ungehorsam, für verneint (litem pro negatiue contestata) annimmt.

(6) Bey des Klägers Ungehorsam wird, nach der Verschiedenheit des Gerichtsgebrauchs die Bitte entweder auf die Befreyung von den Wirkungen der ergangenen Ladung (absolutionem ab instantia), oder auch zugleich darauf gerichtet, daß der Kläger wegen der Fortsetzung des Processes Sicherheit (cautionem de prosequenda lite) bestellen solle.



Es wird ferner die Auflage des Richters rückgängig, d) wenn binnen der gesetzten Frist um die Aufnahme des Termins (Dilation) nachgesucht und dieselbe erteilet wird; und endlich, e) wenn die Sache durch einen gütlichen Vergleich beigelegt wird (7). Wenn die Partheien α) solchen Vergleich außsergerichtlich schließen; so ist es von gleicher Wirkung in Ansehung des Processes, ob sie ihn dem Richter überreichen (8), oder nicht. Wenn aber β) der Vergleich in dem Gerichte verabredet wird, so muß ein Protocoll darüber gefertigt werden, welches so abzufassen ist, 1) daß man den Ort und die Zeit, wenn der Vergleich ist zu Stande gekommen, bemerkt,

z. B. Amt Nirgendshausen, den 5ten Decembris 1765.

2) zwischen wem der Vergleich errichtet worden; wobei, wenn eine oder die andere Person entweder gar nicht, oder nicht allein ihren Sachen vorzustehen vermögend ist, ingleichen, wenn der, welchen die Sache

(7) In allen diesen fünf Fällen wird dasjenige, was dem Beklagten anbefohlen worden, rückgängig, und es hat in dem letztern der Proceß seine Endschafft; in den erstern vier Fällen aber muß eine anderweite Ladung, oder außser Sachsen ein neues Dekret erfolgen, worinne aber auf die vorige Aufgabe des Richters der Bezug genommen wird.

(8) Daß aber eine Nachricht von dem geschlossenen Vergleiche zu den Akten komme, pflegen die Richter billig zu verlangen: damit bey den Akten eine Nachricht sey, wie sich diese Streifsache geendigt habe



Sache angeht, nicht selbst ist zugegen gewesen, die Bevormundung, und was sonst zu der Legitimation der anwesenden Personen erforderlich ist, zu den Akten muß gebracht werden,

z. B. Erscheinet der ergangenen Ladung zur gebührenden Folge der Herr Christian von Spechtshausen auf Colleda durch seinen Anwalt, Herrn Amtsadvokat Johann Streithaft, welcher sich durch die Vollmacht sub C legitimirt, ingleichen die Gemeinde zu Colleda durch ihre Syndicen, Hans Trops und Christoph Grasmaul, welche ein Syndikat überreichen.

3) In welcher Sache der Vergleich errichtet worden sey.

z. B. Fürstliches Amt thut in der zwischen beyden Theilen rechtshängigen Huth- und Triftsirrung gebührenden Vortrag,

4) Was für Vorschläge zur gütlichen Beylegung geschehen,

z. B. und sucht die Sache in der Güte beizulegen, zu welchem Ende der Richter folgende Vorschläge beyden Theilen thut zc.

5) Die Bedingungen, unter welchen sich die streitenden Theile verglichen haben,

z. B. Nach mühsamen Verhandlungen ist endlich die Sache dahin verglichen worden, daß zc.

Schmids Anw. z. Proceß. (D) 6) Was



6) Was von Seiten des Richters und der Partheen zur Besthaltung dieses Vergleichs sey unternommen worden,

z. B. Nachdem nun diese Vergleichsvorschläge den Interessenten deutlich sind vorgelesen worden, und sie ihre Einwilligung nochmals zu erkennen gegeben, auch wegen Besthaltung dieses Vergleichs an Gerichtshand angelobet haben; so ist solches nachrichtlich hierher registrirt worden.

7) Die Namensunterschrift (9).

§. 13.

Pflichten des Klägers, damit dasjenige in dem Gerichte verhandelt werden könne, was der Richter auf die eingereichte Blage zu thun anbefohlen hat.

Nachdem die Klage dem Beklagten ist communicirt worden, muß a) in Sachsen der Kläger in dem anberaumten erstern Termine vom Munde aus in die Feder einen Aufforderungssatz (Provocationsatz) zu den Akten bringen, dessen Inhalt folgender ist: Es bemerkt der Kläger a) dem Richter, vor welchem er erscheint,

z. B.

(9) Nachdem es der Gerichtsgebrauch erfordert, unterschreibt es nur derjenige, welcher das Protocoll geführt, wie in den Obergerichten sehr gewöhnlich, oder, ausser dem Richter, auch wohl die Partheen zugleich, welches in den Untergerichten nicht selten vorkommt.



dessen, was in dem ersten Term vorfällt. 51

3. B. Vor der Hochfürstl. Landesregierung  
zu Utopia (1).

β) die streitenden Theile, nach ihren Vor- und  
Zunamen,

3. B. Erscheinet Andreas Hagenstolz (2),  
Kläger an einem, entgegen Johann Schul-  
digerdiener (3), den Beklagten am andern  
Theile.

γ) Es erklärt sich hierauf der Kläger, was die Absicht  
seines Einbringens sey, nemlich: 1) daß er seine  
Klage wiederholen wolle:

3. B. Wiederholet seine Fol. I. befindliche Klage  
von Wort zu Worte hieher (4).

(D) 2

und

(1) Manche Sachwalter setzen hinzu, aus welchen  
Personen das Gerichte, zumal wenn es ein Ober-  
gerichte ist, bestehe, 3. E. und dem darzu Hochver-  
ordneten Herren Canzlar und Räthen, seinen gnä-  
digen und hochgebiethenden Herren. Jedoch ist sel-  
ten der Gerichtsgebrauch anzutreffen, welcher der-  
gleichen Weilläufigkeit erforderte.

(2) Wenn der Kläger durch einen Bevollmächtigten  
erscheinet, wird dieser mit Vor- und Zunamen dar-  
zu gesetzt, auch die Vollmacht zugleich überreicht.  
Erscheinet aber der Kläger in Person, und hat einen  
rechtlichen Beystand bey sich, so wird auch dieser  
namhaft gemacht. Hat der Kläger einen Vormunds-  
so wird dieser auch dabey namhaft gemacht, und  
die Vormundschaftsbestätigung beygebracht.

(3) Der Kläger hat nicht nöthig, des Beklagten Vor-  
mund oder Sachwalter anzuführen.

(4) Er braucht sie aber nicht in den Provocationssatz  
hinein zu schreiben. Hat man in der Klage den  
Eyd



und 2) daß er von dem Beklagten Einlassung begehre,

z. B. Fordert von dem Beklagten gebührende Einlassung und Antwort.

Worauf 1) der Kläger seinen Provocationssatz damit beschließt, daß er sich das Einbringen seiner übrigen Sätze vorbehält,

z. B. Mit Vorbehalt fernerer Nothdurft.

Im Gegentheil b) außer Sachsen sind dreyerley Arten, wie die Parteyen ihre rechtliche Nothdurft zu den Akten verhandeln, vorzüglich zu bemerken; denn a) in dem Reichskammergerichte, und wo dessen Gerichtsgebrauch eingeführt worden, ist in dem ersten Termine, welcher mit den Kunstwörtern: citationis, comparitionis und reproductionis terminus, belegt wird, des Klägers Obliegenheit, daß er durch einen mündlichen Receß 1) eine zurreichende Vollmacht überreiche, wenn der Kläger nicht in Person erscheint,

z. B. Reproduktionsrecess in Sachen des Herrn von Hagenstolzes auf Windberg, gegen die Gemeinde zu Windbach, kraft der Originalgewalt, so andurch übergebe;

2) daß der Kläger die an den Beklagten ergangene Ladung oder Decret, worinnen Proceß erkannt worden, nebst der Nachricht, welche von der geschehenen Insinuation der Bote oder der Kayserliche

Notas

---

Eyd dem Beklagten zugeschoben; so pflegt man nach dem Worte, Klage, zu setzen: nebst der Eyd desdelation.



Notarius, so solche bewürkt, ertheilt, mit kurzen Worten reproducirt,

3. B. Reproducire ich die ausgegangene und die verkündigte Ladung (5) mit angehängter Nachricht des Boten von der geschenehen Insinuation (cum postscripta relatione nuntii) (6);

und 3) wird auch die Klage in solchem Necessse wiederholt, und zwar: a) wenn sie der Citation einverleibt ist; so muß er den Inhalt der Citation statt der Klage (narrata citationis loco libelli) repetiren,

b. B. Repetirt narrata citationis loco libelli, und will, weil Termin ist, des Beklagten Erscheinen und Antwort vernehmen.

Hingegen b) wenn die Klage in die Ladung (Citation) nicht eingerückt; sondern dem Beklagten besonders communicirt worden ist; so wird auch das Klaglibell mit den Befugnen, wenn dergleichen mit der Klage überreicht worden, zugleich reproducirt,

(D) 3 3. B.

(5) Man setzt originaliter darzu, wenn es ein Umlauf ist, der vielen nur vorgezeigt (präsentirt) worden. Wenn hingegen die Ladung nur an einen ergangen ist, und dieser also die Urschrift (Original) behalten hat, so setzt man, nach dem Worte Ladung, copialiter.

(6) Im Fall ein Notarius die Insinuation verrichtet hat; so gebraucht man, an statt der Worte: cum postscripta relatione nuntii, die Worte; cum instrumento insinuationis,



z. B. Samt dem mit insinuirten Klagslibell, und den darinnen angezogenen Beylagen sub A, B und C, handle und bitte Inhalts (7), auch nemine comparente Rufen (8), sonst des Gewalts (9) und der Beylagen sub A, B, und C Recognition (10).

Die zweyte Art, wie auffer Sachsen nach communicirter Klage verfahren wird, und B) welche bey dem Reichshofrathe und vielen andern Gerichten in derselben Proceßart, welche die Absicht dieser Abhandlung ist, vorkommt, pflegt der Beklagte, dem die Klage ist communicirt worden, gleich zu excipiren (11). Endlich γ) ist in vielen Gerich-

(7) Welches nach der oft sehr abgekürzten Schreibart in den Gerichten so viel heißen soll, als: ich will alles dasjenige hierher verhandeln, was in der Klage und den Beylagen derselben enthalten ist.

(8) Dadurch soll angedeutet werden: wenn der Gegenheil nicht komme und seiner Obliegenheit nicht nachkame; so möchte er gerufen werden.

(9) Durch Gewalt wird die Vollmacht angezeigt.

(10) Hierunter wird verstanden: soll erkannt werden, und ist der Sinn der letztern Worte: wenn der Beklagte auch durch das anderweite Rufen sich zur Beobachtung seiner Obliegenheit noch nicht bewegen lassen sollte; so möge der Richter die Vollmacht und die beygelegten Urkunden für anerkannt erklären.

(11) Von der Einrichtung dieser Exceptionschrift wird in dem folgenden §. zu handeln Gelegenheit seyn.



Gerichten, zumal in den Niedersächsischen in Ansehung der Obliegenheit des Klägers, nachdem dem Beklagten die Klage communicirt worden, eben der Gerichtsgebrauch eingeführt, wie in Sachsen (12), daß nemlich der Kläger mit der Aufforderung (Provocation) des Beklagten den Anfang machen muß (13).

S. 14.

Was der Beklagte thun müsse, wenn der Kläger in dem ersten Termine seiner Obliegenheit nachgekommen ist.

Des Beklagten Schuldigkeit ist, a) daß er in Sachsen seinen Exceptionssatz vom Munde aus in die Feder zu den Akten bringe, worinnen ausgedruckt wird, a) wenn und wo der Beklagte seine Nothdurft vortrage,

b) B. Eodem erscheinet gleichergestalt vor dem Fürstlichen Amte Nürngendshausen;

β) der Vor- und Zuname des Beklagten (1) und  
(D) 4 des

(12) Nur mit dem Unterscheide, daß ausser Sachsen die Provocation schriftlich eingereicht: in Sachsen aber vom Munde aus in die Feder dikirt wird.

(13) Die Anweisung, aus welchen Stücken diese Provocation bestehen müsse, ist oben in diesem Syben, bey dem Sächsischen Gerichtsgebrauche, mitgetheilt worden.

(1) Wenn der Beklagte durch einen Bevollmächtigten erscheint, so wird dessen Vor- und Zuname ebenfalls ausgedruckt, und die Vollmacht beygefügt. Hat



des Klägers (2). Hierauf trägt 7) der Beklagte seine rechtliche Nothdurft vor. In dieser Absicht muß er 1) seine verzöglichen Ausflüchte mit Anführung des Grundes derselben (3) beybringen. Um keine derselben zu übergehen (4), hat der Beklagte a) die Beschaffenheit des Richters, wo die Rechtsache anhängig ist, genau zu erwägen, und die dieserhalb ihm zuständigen Einwendungen vorzutragen (Siehe P. W. Schmidts praktisches Lehrbuch, Seite 135. S. 3.).

d. B.

der Beklagte eines Vormunds nöthig; so muß auch dessen Vormundschafbestellung beygebracht, und desselben Name ausgedruckt werden: welches auch in Ansehung der Syndicen einer Universität geschieht. Hat aber der Beklagte nur einen rechtlichen Beystand; so ist es aenug, wenn dessen Name und Amt ausgedruckt wird.

(2) Nur der Name des Klägers, nicht aber des Anwalts, des Vormunds, des Syndicer, oder des Sachwalters Name wird bemerkt.

(3) Welcher sich aus der Natur der Ausflucht selbst, oder aus den Akten erackten muß: und es lassen diene Ausflüchte, außer dem, was die eigenmächtige Entziehung des Besitzes (solum) betrifft, keinen Beweis durch Zeugen und Eidesdelation zu.

(4) Da zumal in Sachsen die verzöglichen Ausflüchte verloren gehen, wenn solche nicht vor der Einlassung beygebracht werden, und der Beklagte nicht darthun kann, daß sie nicht erst nach der Einlassung erwachsen, oder zu seiner Wissenschaft gekommen sind.



z. B. Daß die Sache nicht vor dem Un-  
terrichter angebracht worden (*exceptio primae  
instantiae*): immasen Beklagter als ein  
Bürger zu Nirgendshausen dem Stadtrathe  
daselbst unterworfen sey, und also bey dies-  
sem, bevor die Sache an die Regierung zu  
Utopia gelangen können, hätte sollen ange-  
bracht werden.

Nächstdem siehet der Beklagte, b) ob in Ansehung  
seines Gegners etwas gegründeteres einzuwenden  
sey (P. W. Schmidts praktisches Lehrbuch, S. 4.  
Seite 137.)

z. B. Der Kläger habe der Unkosten und  
Wiederklage halber keine Sicherheit bestellt  
(*exceptio nondum praestitae cautionis pro  
reconuentione et expensis*), und sey doch in  
hiesigen Landen mit unbeweglichen Gütern  
nicht angefessen.

Nicht weniger muß c) in Absicht der bisherigen  
Verhandlungen in dem Proesse, mithin was we-  
gen der Klage, der Vorladung und der Proceß-  
art einzuwenden dienlich scheint, vorgetragen wer-  
den (P. W. Schmidts praktisches Lehrbuch, S. 5.  
Seite 138.)

z. B. Die Klage sey unschicklich: indenn  
der Kläger dasjenige, was er eigentlich for-  
dere, nicht deutlich ausgedruckt habe (*ex-  
ceptio libelli nimis generalis*).

Und endlich untersucht der Beklagte, d) ob ihm  
nicht aus der Beschaffenheit der klagbar angebrach-  
ten Sache selbst eine verzögliche Ausflucht zu-



stehe (P. W. Schmidts praktisches Lehrbuch, §. 6. Seite 139.),

z. B. Es sey der Hauptschuldner noch nicht ausgeklagt, und könne also der Beklagte als Bürge noch nicht in Anspruch genommen werden (5).

Ausser den verzöglichen Ausflüchten führt der Beklagte 2) solche zerstörlische Ausflüchte an, welche sogleich können erwiesen (6) werden (exceptiones litis ingressum impediētes),

z. B. Daß diese Streitsache durch Vergleich bereits entschieden sey (exceptio transactionis): wie denn bey Gelegenheit des mit dem Kläger gehalten Streits, welcher die Verpachtung des Guts Nirgendswo betreffen hat, bey Hochfürstlicher Landesregierung laut coppylicher Anfüge sub A den 6. März 1762. ein Vergleich errichtet worden, worinne denen beyden Theilen zustehenden Forderungen und Gegenforderungen, mithin auch dieser, wor-

- 
- (5) Es hat der Beklagte nicht nöthig, sich in dem Vortrage dieser verzöglichen Ausflüchte an eine gewisse Ordnung zu binden: jedoch thut er, zur Beobachtung der natürlichen Ordnung, wohl, wenn er die zu einer jeden Klasse gehörigen Ausflüchte nicht trennet, und diejenigen, welche den Richter betreffen (fori declinatorias), vor allen andern vorträgt.
- (6) Sie mögen sich aus den Akten, oder aus unläugbaren Urkunden, oder aus den Gesetzen ergeben.



worüber der gegenwärtige Proceß von dem Kläger angefangen, sey entsetzt worden (7).

Endlich pflegt sich der Beklagte auch 3) in Ansehung der Einlassung in diesem Exceptionssatz nur zu äußern, er wolle sich, wegen der ihm zustehenden und angeführten erwiesenen zerstörlischen und verzögerlichen Ausflüchten halber, nicht einlassen,

z. B. Der Beklagte achtet sich diesemnach nicht verbunden, sich auf die Klage einzulassen;

oder b) er bewirkt auf den Fall, da die entgegen gesetzten Ausflüchte aus dem Wege geräumt würden, die Beantwortung der Klage (eventuallem litis contestationem), in welchem Falle (8) er sich verwahrt, daß diese Einlassung nur unter der oben angeführten Bedingung von einer Wirkung seyn solle,

z. B.

(7) Es siehet dem Beklagten frey, ob er diese zerstörlischen und sogleich erwiesenen Ausflüchte (litis ingressum impediens) vor den verzögerlichen Ausflüchten oder nach denselben vortragen will. Nur hat er sich wohl vorzusehen, daß er nicht, wegen der Ausflüchte der ersten Art, die verzögerlichen ganz wealasse. Denn wenn etwa jene für unstatthaft erkannt werden sollten; so würde er die Verzögerlichen in dem Falle, da sie keine Ungültigkeit des Processus betreffen, wenigstens in Sachsen, gänglich verlieren.

(8) Welches aber die Beklagten in den Exceptionssätzen sehr selten thun; sondern es lieber bis zur Duell anstehen lassen.



z. B. Auf den Fall, da den dieseitigen Ausflüchten annoch Gnüge geschehen, oder solche rechtlich aberkannt werden sollten: anderer Gestalt aber nicht, weswegen der Beklagte sich verwahrt (desuper protestando), will der Beklagte folgender Gestalt auf die Klage antworten (litum contestare);

oder c) er hat gar keine Ausflüchte vor der Einlassung vorzutragen, und bewirkt also eine unbedingte Antwort auf die Klage (puram litis contestationem). Es mag nun der Beklagte die Einlassung bedingter oder unbedingter Weise in diesem Exceptionsfaze, oder erst in der Duplik vornehmen; so muß sie dergestalt eingerichtet werden, a) daß der Beklagte alle diejenigen Umstände in der Klage deutlich beantworte, welche, wenn sie erwiesen werden, ergeben, daß der Kläger zu klagen Zug und Recht gehabt habe (circumstantiae, quibus probatis de jure agendi constat) (9), ß) daß der Beklagte in Absicht solcher Klageumstände, welche seine eigene Handlungen seyn sollen, entweder als wahr zugessehe, oder als falsch ableugne: hingegen in Anse-

(9) Derohalben muß der Beklagte die Haupt- und Nebenätze, so in einem Perioden liegen, wohl zergliedern, und auf einen jeden insbesondere antworten. Welches vorzüglich geschehen muß, wenn der Beklagte diese Umstände bezweifeln will: Weil er von dem Kläger sonst beschuldiget werden kann, daß er diese Sätze um deswillen nicht trennet hätte, weil er bey der angestellten Trennung einige hätte bejahen müssen.



Ansehung solcher Klagumstände, welche in der Klage für des Beklagten eigene Handlungen nicht ausgegeben sind, so beantworte, daß man daraus ersehe, er wisse nicht, ob der Umstand wahr sey oder nicht, oder ob er es glaube oder nicht glaube, daß es wahr sey, und 7) daß der Beklagte keinen Umstand, der nicht in der Klage vorkommt, wenn er schon zu des Beklagten Vertheidigung gereicht (10), der Einlassung einrücke. In dem Falle, da eine bedungene oder unbedungene Einlassung (conditionata vel pura litis contestatio) von dem Beklagten ist unternommen worden; muß der Beklagte 4) auf den Vortrag der zerstörllichen Ausflüchte, als welche der Einlassung, zumal in Sachsen, unmittelbar folgen müssen, gebührenden Bedacht nehmen. Zu diesem Ende pflegen die Beklagten a) nicht selten eine Geschichtserzählung der Einlassung anzuhängen, welches auch sehr wohl gethan ist, im Fall der Beklagte einsieht, daß ein Zusammenhang der Umstände, wie dieser Proceß erwachsen sey, zur Deutlichkeit der zerstörllichen Ausflüchte selbst etwas beitragen könne,

z. B. Die wahre Beschaffenheit des ganzen Handels, welcher diesen gegenwärtigen Streit veranlasset hat, bestehet darinnen, daß der löbliche

---

(10) Denn die zerstörllichen Ausflüchte darf der Beklagte, zumal in Sachsen, der Einlassung selbst durchaus nicht einrücken; sondern er muß sie erst, nach gänzlich geendigter Einlassung, vortragen.



löbliche Stadtrath zu Bamberg ein ihm zuständiges Haus in der St. Petersstrass, das alte Karthhaus genannt, an den Herrn Johann Wohlfeil, Kaufmann daselbst, für 10000 fl. Nhl. zur Frankfurter Ostermesse 1763 zu bezahlender Kaufsumme, verkauft hat: jedoch unter diesen ausdrücklichen Bedingungen, daß nicht nur dieses Haus an den Herrn Abekäufer sogleich übergeben; sondern auch die landesherrliche Einwilligung in die Veräußerung, binnen 6 Wochen, von der Zeit des geschlossenen Verkaufs angerechnet, beigebracht werden sollte. Da nun diese landesherrliche Einwilligung schlechterdings sey abgeschlagen worden; so sey der Kauf schon an sich ohne Wirkung. Zudem habe der Beklagte für die Kaufgelder zwar Bürgschaft geleistet, das bey aber der rechtlichen Wohlthat eines Bürgens, daß der Hauptschuldner, bevor der Bürge zu haften verbunden sey, ausgeklagt werden müsse (*beneficio excussionis*), sich nicht begeben. Aus welchen in der Wahrheit begründeten Umständen sich folgende zerstörliche Ausflüchte zu Tage legten ic.

b) der Beklagte drückt den Namen der zerstörlichen Ausflüchte mit den Kunstwörtern aus,

z. B. nemlich, des auf Seiten des Klägers unerfüllt gebliebenen Contrakts (*exceptio non adimpleti contractus*);



und c) füget den Grund (11), warum diese Ausflucht hier gehörig sey, derselben bey,

z. B. Wie denn der Kläger gar nicht vermögend ist, seines Orts den Contract zu erfüllen.

Auch erfordern d) die Gesetze oder der Gerichtsgesbrauch einiger Orte, daß der Beklagte, wenn er seine zerstörlische Ausflucht durch die Eynbeselastion zu erweisen gesonnen ist, solche gleich anhänge.

z. B. Ueber welche letztern Umstände der Beklagte dem Kläger in dem unverhofften Zeugungsfalle den Eyd will zugeschoben haben (12).

Wenn der Beklagte mit dem Vortrage seiner rechtlichen Nothdurft völlig fertig ist; so muß er d) sich seine ihm noch zustehende rechtliche Nothdurft vorbehalten (13),

z. B.

---

(11) Es ist hinlänglich, wenn der Grund so beschaffen ist, daß, im Fall derselbe künftig bey dem Gegenbeweise erwiesen wird, auch die Richtigkeit der Ausflucht sich ergibt: denn den Beweis selbst braucht der Beklagte seinen zerstörlischen Ausflüchten nicht beizufügen.

(12) Sowol die Ausflüchte aller Gattungen wird der Sachwalter des Beklagten richtig angeben, als auch die Einlassung ohne Nachtheil seines Principals bewirken können, wenn er sich nach der Vorschrift des s. 4. zu dem Proceß recht zubereitet hat.

(13) Dieses hat der Beklagte nöthig: weil ihm das letzte Wort anoch zustehet, und er nicht wissen kann, was der Kläger anführen werde, welches einer Beantwortung allerdings bedürfen möchte.



z. B. Mit Vorbehalt fernerer Nothdurft.

Im Gegentheil müssen b) außer Sachsen, in Ansehung der von dem Beklagten in dem erstern Termine vorzurragenden rechtlichen Nothdurft, abermals die drey Hauptgattungen (14) der Gerichtsgebraüche von einander unterschieden werden. Diesemnach muß 1) in dem Reichscammergerichte, und wo dessen Gebrauch in diesem Stücke eingeführt worden, der Beklagte a) sein Erscheinen melden (15),

z. B. Recessus producendi exceptiones. In Sachen des Herrn von Hagenstolzes auf Windberg gegen die Gemeinde zu Windbach (16), auf eingeführten Proceß (17) und empfangenen Befehl (18), erscheinet Namens des Impetranten;

β) seine Rechtswohlthaten sich vorbehalten,

z. B.

(14) Die besondern Abweichungen, welche in einem Lande oder in einem Gerichte, durch den Gerichtsgebrauch (solum curiae), oder durch die Proceßordnung, oder durch andere Gesetze, eingeführt sind, lassen sich nicht alle bestimmen.

(15) Welches ebenfalls durch einen mündlichen Recess (Oralrecess) geschieht.

(16) Auch der Beklagte muß den Namen des Klägers dem seinigen vorsetzen.

(17) Dadurch zeigt der Beklagte an, daß der Kläger die Klage reproducirt habe.

(18) Wodurch auf die ergangene Ladung abgezielet wird.



z. B. Mit dem Vorbehalte aller rechtlichen Wohlthaten, und mit der ausdrücklichen Versicherung, sich anderer Gestalt nicht einzulassen, als in so fern der Beklagte hierzu in den Rechten sollte verbunden geachtet werden (*iuribus tamen et reservationibus suis quibuscunque saluis, ac cum expressa protestatione, de me non intromittendo; nisi quatenus et in quantum obligatus teneatur*);

γ) die Anerkennung seiner Vollmacht begehren;

z. B. des oben gemeldeten Gewalts, allensfalls richterlichen Amts wegen (*recognitionem mandati vel ex officio*) bittend;

δ) des Klägers Vollmacht und die übrigen der Klage beigelegten Urkunden (19), mit Vorbehalt der noch rückständigen Einwendungen, anerkennen,

z. B. Wie denn die gegentheilige Vollmacht, und die übrigen, den Rechten nach, anerkennenden Urkunden, mit Vorbehalt der Wahrheit und ohne deren Inhalt zu genehmigen, ohne Gefährde, anerkenne (*de iure recognoscenda, salua tamen veritatis substantia, citra adprobationem contentorum recognoscere*);

ε) seine Einwendungen in Schriften überreichen (20);

z. B.

---

(19) Wenn nemlich dergleichen Urkunden bey der Klage befindlich sind.

(20) Diese werden nach der in diesem Epben gegebenen Anleitung eingerichtet: auſſer daß sie auſſer Schmidts Anw. 3. Proceß. (E) Sach.



z. B. producire demnächst diese exceptiones sub- et obreptionis declinatorias, und muß endlich, §) wie zu erkennen sey, bitten, z. B. Handle und bitte Inhalts (21), der Kläger mit dieser Sache abzuweisen, die ergangene Ladung zu cassiren, und den Kläger in die Unkosten zu vertheilen (causam hanc a limine huius iudicii zu verweisen, und die Citation zu cassiren, cum expensis).

Im Gegentheile 2) bey dem kayserslichen Reichs Hofrath, und wo dessen Gerichtsgebrauch statt findet, pfleget der Beklagte, binnen der ihm gesetzten Frist, seine Einwendungen (22) schriftlich einzureichen: welches 3) auch in solchen Gerichten auffer Sachsen statt findet, in welchen, wie in Sachsen, der Kläger seine Klage in dem ersten Termine wiederholen muß.

## §. 15.

## Von der Replik des Klägers.

Wenn der Beklagte in dem ersten Termine seine rechtliche Nothdurft zu den Akten gebracht hat; so muß

---

Sachsen eine Aufschrift erhalten, woraus man der beyden streitenden Theile Namen und die Absicht solcher Schrift ersiehet, z. E. Exceptionsschrift mit angehängter unterthäniger Bitte in Sachen des ic.

(21) Hierunter wird die Exceptionsschrift verstanden, und ist also der Sinn, daß also möge erkannt werden, wie in der Exceptionsschrift geberet worden.

(22) Auch hierbey hat dasjenige Platz, was in der 20sten Note bereits ist bemerkt worden.



muß der Kläger darauf antworten oder repliciren (S. 11. 7.) ; dieses geschieht a) in Sachsen auf diese Art, daß man ausdrückt, 1) wer diesen Vortrag von dem Munde aus in die Feder zu den Akten bringe,

z. B. Der Kläger zc. (1).

Hierauf folgt 2) der Vortrag der rechtlichen Nothdurft selbst, welcher dergestalt pflegt eingerichtet zu werden, daß der Kläger a) demjenigen, was der Beklagte in seinen verzögerlichen Ausflüchten von ihm gefordert hat, und wozu er sich nach der Proceßordnung verbunden crachtet, gebührende Folge leistet,

z. B. Der Kläger erbietet sich, der Wiederklage und der Unkosten halber, Sicherheit zu bestellen: so bald der Richter, wie hoch solche bestellt werden solle, wird bestimmt haben.

Hiernächst ß) bemühet sich der Kläger, diejenigen Ausflüchte, welche er für ungegründet achtet, aus dem Wege zu räumen (2),

(C) 2 z. B.

(1) Dieses Wort, der Kläger, oder nur Kläger wird entweder über den Vortrag selbst, in einer besondern Zeile gesetzt, oder es wird das Wort Replik auch Replicando darüber geschrieben, und sodann eine neue Zeile etwa mit den Worten: will Kläger zc. angefangen.

(2) Es pflegt der Kläger derjenigen Ordnung nachzugehen, in welcher der Beklagte die Ausflüchte vorgebracht hat. Wenn demnach der Beklagte solche zerstre-

z. B. So viel aber die Einwendung, daß diese Sache erst bey dem Stadtrathe zu Mirgendshausen hätte sollen angebracht werden (exceptionem primæ instantiæ), betrifft; so ist solche um deswillen unstatthafft, weil der Mitbeklagte Hartnäckig dem gedachten Stadtrath nicht unterworfen ist, und also, den bekannten Rechten nach, der Oberrichter, welchem alle Mitbeklagte unterworfen sind, hat müssen angegangen werden, welches die Hochfürstliche Regierung zu Utopia ist.

Hat γ) der Beklagte sich in seinen Exceptionssatz noch nicht eingelassen; so fordert der Kläger solches nochmals, und bedrohet den Beklagten, wenn er es weiter unterlassen sollte, mit der Ungehorsamsbeschuldigung,

z. B. Da sich nun der Ungrund der gegenseitigen Ausflüchte genugsam veroffenbaret; so wird von dem Beklagten die Einlassung nochmals gefordert: bey deren ferneren Unterlassung die Ungehorsamsbeschuldigung unfehlbar erfolgen soll.

In dem Falle aber, da δ) der Beklagte sich in dem Exceptionssatze auf die Klage bereits eingelassen hat

---

zerstörliche Ausflüchte, welche er für erwiesen hält (licis ingressum impedientes) vor den verzögerlichen angeführet hat; so thut der Kläger wohl, wenn er jene auch zuerst aus dem Wege zu räumen sich bemühet.



hat (3), muß der Kläger deren Wichtigkeit nach den Regeln des Processus genau untersuchen (4), und die Fehler, so er dabey wahrnimmt (5), anführen (6). Zu dem Ende pflegt es der Kläger a) zu billigen, daß der Beklagte sich eingelassen habe,

z. B. Diesennach hat der Beklagte wohl gethan, daß er sich auf die Klage eingelassen hat: nur hätte solches förmlicher, als wirklich geschehen ist, von ihm sollen bewerkstelliget werden;

und b) trägt der Kläger die Fehler, die er an der Einlassung entdeckt, wirklich vor. Wenn er also findet, 1) sie sey nicht deutlich; so äussert er es,

(E) 3

z. B.

(3) Es mag solches unter der Bedingung, wenn den Ausflüchten von dem Kläger Genüge geschehen würde, oder wenn solche rechtlich aberkannt werden (conditionata litis contestatio), oder es mag ohne dergleichen Bedingung (pure) geschehen seyn, so muß der Kläger sich einmal wie das andere mal, in Ansehung der Einlassung, verhalten.

(4) Daß der Kläger dasjenige, was der Beklagte an der Klage eingestanden hat, annehme (acceptire), ist nicht nöthig.

(5) Daß der Kläger mit den abgeleugneten Klagsstücken sich aufhalte, von welchen er glaubt, daß es der Beklagte gegen seine Ueberzeugung bezweifelt habe, ist ohne Nutzen.

(6) Es muß der Kläger die Fehler von einerley Gattung zusammen anführen, und immer die Nummer bey der Einlassung bemerken, in welcher der Fehler, dessen er Meldung thut, vorkömmt.

z. B. Indem der Beklagte N. r. nicht mit den Worten: er stelle dahin, hätte antworten sollen;

oder 2) daß der Beklagte auf einige in der Klage befindliche und zur Geschichtserzählung gehörige Umstände gar nicht geantwortet habe,

z. B. Ingleichen ist nach Num. 3. der Einlassung, auf den in der Klage ausgedruckten Umstand, daß der Beklagte die Erbschaft angetreten habe, die Antwort gar weggelassen worden;

ferner 3) daß der Beklagte unerlaubte Verbindungen oder Trennungen der in der Klage enthaltenen Umstände habe vorkommen lassen,

z. B. Auch hat der Beklagte bey dem 6ten Einlassungspunkte viele Umstände zusammen gelegnet: da doch dessen Obliegenheit erfordert hätte, auf einen jeden Umstand insbesondere zu antworten;

nicht weniger 4) daß der Beklagte Anhänge gemacht, oder zerstörlische Einwendungen eingeschaltet habe (7),

z. B.

(7) Es ist nicht ungewöhnlich, daß der Kläger, wenn er alle Fehler der Einlassung angeführt, und der Beklagte solchen Erinnerungen auch abgeholfen hat, dennoch bittet, er wolle die Einlassung, ob sie auf eine zu Recht beständige Weise geschehen sey, denn richterlichen Erkenntnisse anheim geben: welches auch der Kläger in dem Falle zu thun pflegt, da er gar keinen Fehler angemerkt hat. Es ist aber eine über-



z. B. Nächst diesem sind Num. 9. in den Rechten verbotene Einschaltungen solcher Worte, die in der Klage nicht befindlich sind, anzutreffen, und Num. 12. ist eine vermeintlich zerstörl. Einwendung ordnungswidrig eingerückt.

Wenn der Kläger die bey der Einlassung vorkommenden Fehler angeführet hat; so pflegt er 5) die Verbesserung von dem Beklagten zu fordern, und wenn derselbe es unterlassen würde, mit der Ungehorsamsbeschuldigung zu bedrohen (8). Hat der Kläger in Absicht der Einlassung das Erforderliche zu erkennen gegeben; so pflegt er sich e) auch wegen der zerstörl. Ausflüchte, welche der Beklagte der Einlassung angehängt hat, dahin zu erklären,

(E) 4

klären,

überflüssige Bitte, da es des Richters Obliegenheit ohnehin ist, die Einlassung genau zu untersuchen, und wenn er Fehler findet, deswegen Amts halber, nach Vorschrift der Proceßordnung, zu erkennen.

(8) Diese Bedrohung findet nur alsdenn statt, wenn der Beklagte schon in dem Exceptionsstage sich eingelassen hat: denn da hat der Kläger, im Fall der Beklagte in der Duplik die Fehler nicht abändert, noch in der Triplik Gelegenheit, zu bitten, wie zu erkennen sey, wenn nicht noch in der Quadruplik die Verbesserung erfolgen sollte. Ist hingegen erst in der Duplik die Einlassung schlechast, oder doch in derselben nicht verbessert worden; so muß der Kläger in seiner Triplik verlangen, daß der Beklagte in seinem Schlusstage die Verbesserung unternehmen möge, in dessen Unterbleibung aber bitte er, daß, im Fall der Beklagte nur dilatorisch verhalten

den



klären, daß er, 1) wenn der Beklagte seinen zerstö-  
lichen Ausflüchten eine Geschichtserzählung vorge-  
setzt hat, die Unrichtigkeiten anführt (9), im Fall,  
da dergleichen darinnen enthalten sind,

z. B. Der Gegentheil hat die Geschichtserzäh-  
lung unrichtig angegeben: indem ganz falsch  
ist, daß des Herrn Bischoffs zu Bamberg  
Hochfürstliche Gnaden, die Bestätigung in  
Absicht des über das alte Rathhaus geschlos-  
senen Kaufkontrakts abgeschlagen, sondern  
der Beklagte hat darum noch nicht nachge-  
sucht u.

und 2) leugnet der Kläger die Wahrheit der zerstör-  
lichen Ausflüchte (10),

z. B. Und wird sich der Ungrund der gegne-  
rischen zerstölichen Ausflüchte (exceptionum  
peremptorium) in der Folge satzsam ergeben,

z. B.

---

den worden, auf eine bessere Einlassung und Er-  
stattung der Unkosten des vorigen Termins erkannt  
werde; wenn aber die Ladung peremptorisch war,  
daß die Klagpunkte, wobey sich der Beklagte ge-  
büßend nicht eingelassen hat, für eingestanden möch-  
te erklärt werden.

(9) Es mag die Unrichtigkeit in dem Grunde der Ge-  
schichtserzählung selbst, oder darinn, daß daher auf  
die Richtigkeit der zerstölichen Einwendungen nicht  
können geschlossen werden, mithin in der Folge lie-  
gen; so thut der Kläger nicht unrecht, wenn er sol-  
ches vor die Augen zu legen sich bemühet.

(10) Es kann aber auch dieses ohne Nachtheil unter-  
bleiben.



Am Ende 3) behält sich der Kläger die fernere rechtliche Nothdurft bevor (11),

z. B. Mit Vorbehalt der fernern Nothdurft (12).

Im Gegentheil müssen, in Ansehung der Replik, b, auffer Sachsen abermal die drey Hauptarten der Gerichtsgebräuche von einander unterschieden werden. Denn 1) in den Orten, wo der Reichskammergerichtsprocess in diesem Stücke beobachtet wird, muß der Kläger auf des Beklagten Ausflüchte dergestalt antworten (replizieren), daß er a) sich durch einen mündlichen Recess erklärt, a) wie er das Erscheinen, nebst der Anerkennung seiner Vollmacht und seiner Beylagen der Klage, mit Ausschließung der gegentheiligen Verwahrung annehme,

(E) 5

z. B.

(11) Wenn aber der Beklagte schon in seinem Exceptionssake sich eingelassen hat, auch der Kläger an der Einlassung keine höchstnöthige Abänderung findet, mithin ob solche bewürket worden, in seiner Replik zu untersuchen nicht für nothwendig hält; so kann er ganz süglich, zur Erspahrung unnöthiger Unkosten, schon in der Replik, auf den Fall, da Neuerungen verbleiben, zu einem Bescheide oder zu einem Urtheile schließen.

(12) Nicht wenige Proceßordnungen erfordern, daß der Sachwalter oder der Anwalt, welcher einen Satz einbringt, solchen unterschreibe. In solchem Falle muß es genau befolgt, und überhaupt, ob alles richtig niedergeschrieben worden sey, genau durchgesehen werden.



3. B. Actor in continenti reponit: Nehme dieses Erscheinen extra protestationem, wie auch meines Anwalts und der Bezlagen Recognition in Recht an;

b) wenn er an der gegenseitigen Vollmacht nichts zu erinnern findet, pflegt er solche ebenfalls anzuerkennen,

3. B. Recognoscire ex aduerso eingebrachten Gewalt gleichfalls bona fide (13);

und c) wenn der Beklagte eine Exceptionschrift eingereicht hat; so bittet er um eine Frist zur Beybringung seiner Replik (14),

3. B. Und bitte um die Verstattung einer Frist, zur Beybringung der Replik.

g) In dieser schriftlichen Replik (15) muß der Kläger a) des Beklagten verzögerliche und solche zerstörlische Ausflüchte, welche er sogleich beweisen wollen (litis ingressum impediens), aus dem Wege zu räumen suchen (16), und b) wenn der Be-

klagte

(13) Es muß sich der Kläger wohl versehen, daß er sich in seinem mündlichen Necessu über nichts vernehmen lasse, als was der Beklagte in dem Scinigen geäußert hat.

(14) Diese Frist zur Einreichung der Replik macht den zweiten Termin aus.

(15) Diese Schrift gehört abermals zu den außgerichtlichen Akten: dahingegen der mündliche Necessu zu den gerichtlichen Akten genommen wird, welche zusammen geheftet werden.

(16) Hierbey pflegt er eben so zu handeln; wie oben, in diesem Spben, beydem Sächsischen Prozesse, ist bemerkt worden.



Klagte in seiner Exceptionschrift die Klage geleugnet hat, pflegt er seinen Beweis der Klage dergestalt beyzubringen, daß er 1) die Urkunden beylegt (17), 2) die Sätze, worüber er dem Gegentheil den Eyd zuschieben will, deutlich ausdrückt (18), auch 3) über diejenigen Umstände, worüber Zeugen abgehört werden sollen, Beweisartikel überreichet, und in solcher Absicht a) um eine Commission, wegen der Abhörung der Zeugen, und ß) daß indessen die Beweisfrist möge verlängert werden (dilationem probandi), ansuchet (19). In dem Falle aber, c) da der Beklagte schon in der Exceptionschrift durch Urkunden den Beweis seiner zerstörllichen Ausflüchte beyzubringen, ist bemühet gewesen, und wohl gar in dem ersten Termine seine Widerklage beygefügt hat, muß der Kläger seine Nothdurft gegen solche Ausflüchte in der Replik mit beybringen, und seinen Beweis auf deren

(17) Es wäre denn, daß er schon der Klage die Urkunden beygelegt, und der Beklagte solche bereits anerkannt hätte: in welchem der Kläger sich darauf nur beziehet, und die Sätze, welche dadurch erwiesen werden, nur herausschet.

(18) Denn man pflegt außer Sachsen über diejenigen Umstände, welche man durch Urkunden oder Eydswelation beweisen will, keine Beweisartikel zu verfertigen; sondern nur über solche Umstände, welche durch die Zeugen erwiesen werden sollen.

(19) Wie dieser Beweis einzurichten sey, wird, in der Lehre von der Ausarbeitung des Beweises, unten vorkommen.

Zernichtung mit richten. Hingegen 2) bey dem Kayserlichen Reichshofrath, und wo dessen Gerichtsgebrauch üblich ist, pflegt durchgehends schriftlich verfahren, und in einer jeden dieser Schriften Beweis beygebracht, auch auf des Gegentheils Beweisgründe geantwortet zu werden. In solchen Orten aber auffser Sachsen, 3) wo der Kläger, wie in Sachsen, seine Klagschrift wiederholet, muß, wie in Sachsen, auch in Ansehung der Replik zu Werke gegangen, und ein Erkenntnis auf Beweis und Gegenbeweis abgewartet werden.

## §. 16.

## Von der Duplik des Beklagten.

In Ansehung der Duplik (§. 11. d.) muß abermal der Sächsische und der gemeine Proceß sorgfältig unterschieden werden. a) In Sachsen wird 1) angeführet, wer diesen Satz zu den Akten bringe,

- z. B. der Beklagte oder Beklagter 2c. (1);  
2) trägt der Beklagte seine rechtliche Nothdurft für. Zu diesem Ende richtet er sein Augenmerk  
a) vor

---

(1) Dieses Wort oder das Wort Duplicando wird ebenfalls oben an, in die Mitte gesetzt, daß es in die Augen falle. Es wird das Wort Beklagter gebraucht, es mag der beklagte Theil selbst einbringen; oder in seiner Gegenwart ein rechtlicher Beystand, oder, in Abwesenheit des Beklagten, sein Anwalt.



a) vor allen Dingen auf seine in dem Exceptions-  
saze entgegen gesetzte verzögerliche und, seiner  
Meinung nach, sogleich erwiesenen zerstörlchen  
Ausflüchte (exceptiones liris ingressum impedi-  
tes), dergestalt, daß er a) es annimmt (accepti-  
ret), wenn der Kläger einer oder der andern  
Ausflucht dadurch Genüge gethan, daß er das Be-  
gehren des Beklagten befolgt hat, und dieser es für  
zulänglich hält (2),

z. B. Der Beklagte acceptirt die geschene  
Angebotung der Gewähr der Klage;

oder b) wenn der Beklagte zweifelhaft ist, ob der  
Kläger seiner Obliegenheit ein völliges Genüge ge-  
than habe; so stellet er diese Befolgung zum recht-  
lichen Erkenntnisse aus,

z. B. Der Beklagte überläßt die bengebracht-  
te Legitimation des Klägers dem richterli-  
chen Erkenntnisse;

oder c) wenn er wirklich einen Abgang an dem  
jenigen findet, was der Kläger zur Befolgung sei-  
ner Schuldigkeit in der Replik bengebracht hat;  
so bemerkt man in der Duplik solchen Fehler, und  
verlangt, daß dieser Mangel abgestellt werde,

z. B. Der Beklagte fordert richtige Bestel-  
lung einer Sicherheit der Wiederklage und  
Unfo

---

(2) Es kann aber auch dieses Annehmen (Accepti-  
ren), ohne besondern Nachtheil, unterlassen  
werden.

Unkosten halber: da es, den Rechten nach, nicht genug ist, daß der Kläger sich zur Cau-  
tionsleistung anbietet;

und d) in Ansehung derjenigen Ausflüchte, welche der Kläger in seiner Replik für ungegründet aus-  
geben wollen; bemühet sich der Beklagte, dasjenige aus dem Wege zu räumen, was der Kläger entgegen gesetzt hat, und die Gültigkeit derselben Aus-  
flucht zu behaupten,

z. B. Auch ist die dießseitige Ausflucht, daß der Hauptschuldner zuvor zu belangen sey (*exceptio excussionis*), ungeachtet des gegen-  
rathlichen Vorwendens, als ob der Beklagte allen Einwendungen entsagt hätte, zu Recht  
beständig: angesehen der Beklagte dieser Ausflucht keinesweges namentlich entsagt  
hat, und, den bekannten Rechten gemäß, diese Einwendung eine namentliche Entsa-  
gung (*specialem renunciationem*) nöthig hat,  
und unter der allgemeinen Begebung aller Ausflüchte (*sub generali renunciatione qua-  
liumcunque exceptionum*) keinesweges be-  
griffen ist.

Hiernächst muß e) der Beklagte auch in Absicht der Einlassung das Nothwendige dergestalt äussern, daß er, 1) wenn er in seinem Exceptionsfalle sich noch nicht eingelassen, genau untersucht, a) ob er solche wirklich gegründete Ausflüchte für sich habe, welche ihn auch sogar von der auf allen Fall



zu bewirkenden Einlassung (ab euentuali litis contestatione) besreyen könnten (3),

2. B. Der Beklagte achtet sich demnach keinesweges verbunden, sich auf die Klage einzulassen, und hat nicht nöthig, die gedrohetete Ungehorsamsbeschuldigung zu befürchten;

oder 3) wenn er nur einigermaassen besorgen muß, daß er, wegen gänzlich unterbliebener Einlassung, wenigstens in die Unkosten des vorigen Termins dürfte verurtheilt werden; so bewirkt er auf dem Fall, wenn darauf erkannt werden sollte (euentualiter), die Einlassung,

3. B. Auf dem Fall, da den dieseitigen bestgründeten Ausflüchten annoch Genüge geschehen, oder solche rechtlich aberkannt werden sollten, anderer Gestalt aber nicht, weswegen man sich feyerlichst verwahrt (desuper solennissime protestando), will der Beklagte solgender Gestalt den Krieg Rechtens befestigen (litem contestiren) (4).

Wenn aber 2) der Beklagte sich schon in dem Exceptionssatz eingelassen hat; so nimmt er wahr, a) ob der Kläger gegen die Einlassung in der Replik nichts

---

(3) Welche Ausflüchte diese Wirkung haben, das muß man aus der Proceßordnung jeden Landes sehen.

(4) Wie die Einlassung müsse eingerichtet werden, und auf was für Weise derselben die zerstölichen Ausflüchte anzuhängen sind, das ist schon in dem vorigen syhen angeführt worden.



nichts erinnert habe, in welchem Falle er es annimmt (acceptirt),

z. B. Wobey der Beklagte acceptirt, daß der Kläger, an der Einlassung etwas auszufehen, nicht vermögend gewesen ist (5);

oder b) ob der Kläger die Einlassung für fehlerhaft ausgegeben habe, und wenn 1) der Kläger keine Fehler benennt, sondern nur überhaupt gesagt hat, die Einlassung sey unrichtig; so widerspricht der Beklagte dieser Aeußerung, und zieht daraus, daß der Kläger keinen Fehler namhaft gemacht, die Folge, daß er keinen Mangel habe finden können,

z. B. So viel die diesseitige allenfällige Einlassung (eventuallem litis contestationem) betrifft; so acceptirt der Beklagte, daß er an derselben keinen Fehler namhaft machen können, und also dadurch in der That die Richtigkeit derselben zugestehen müssen.

Sollte aber 2) der Kläger Fehler an der Einlassung namhaft gemacht haben; so pflegt der Beklagte a) den Ungrund derselben, so viel ihm immer möglich ist, vor Augen zu legen,

z. B. Es acceptirt der Beklagte, daß der Kläger an der Einlassung etwas gegründeres nicht einwenden können: Denn daß der Beklagte N. 4. seiner Einlassung das Wort, Bürgschaft, zur Ungebühr weggelassen habe, kann ihm nicht beygemessen werden, weil in  
der

---

(5) Jedoch kann diese Erklärung ohne Nachtheil wegbleiben.



der erhaltenen Abschrift der Klage, welche zu den Akten andurch gegeben wird, das vorgedachte Wort gar nicht befindlich ist.

Jedoch wenn  $\beta$ ) des Klägers Ausstellungen nur einigermaßen gegründet sind; so pflegt der Beklagte, um nicht eine Strafe des Ungehorsams auf sich zu laden, wenigstens eine allenfallsige Verbesserung (eventuallem emendationem) der Einlassung vorzunehmen.

z. B. Zum Ueberfluß aber und in dem Falle, da darauf erkannt werden sollte; so will der Beklagte folgender Gestalt die Einlassung verbessern, negatur 4. daß der Beklagte für seinen Bruder Johann Pochmann zu bezahlen versprochen, negatur 4 b und daß der Beklagte Bürgschaft geleistet habe.

Auch läßt sich der Beklagte, f) in Ansehung seiner zerstörllichen Ausflüchte, dergestalt vernehmen, 1) daß er, wenn er sich erst in seiner Duplik auf die Klage einläßt, solcher Einlassung auch zerstörlliche Einreden anhängt (6). 2) Wenn aber diese Ausflüchte schon in dem Exceptionsfaze vorgetragen sind, und  $\alpha$ ) der Kläger hat in seiner Replik die von dem Beklagten der Einlassung angehängte Geschichtserzählung angefochten; so sucht er solche zu ver-

---

(6) Hierbey geht der Beklagte eben so zu Werke, wie schon in dem vorigen  $\beta$ phen bey dem Falle angeführt worden, da der Exceptionsfaze die Einlassung und die zerstörllichen Ausflüchte enthält.

Schmids Anw. 3. Proceß. (F)



vertheidigen, und fügt die Erklärung bey, daß die Wahrheit derselben durch den künftigen Gegenbeweis sollte dargethan werden,

z. B. Uebrigens legt sich der in dießseitiger Geschichtserzählung ausgedruckte Umstand, daß ic. aus des Klägers Fol. befindlichen Geständnisse factsam an den Tag, und wird sich durch den künftigen Gegenbeweis noch deutlicher ergeben;

und B) behält er sich den künftigen Gegenbeweis in Ansehung seiner zerstörllichen Ausflüchte vor, auf den Fall, da sich der Kläger des Beweises des Grundes seiner Klage unterziehen sollte (7).

z. B. Sollte sich der Kläger eines Beweises anmassen; so reservirt sich der Beklagte den Gegenbeweis, die Endesdelation und andere rechtliche Nothdurft.

Endlich pflegt sich der Beklagte, 3) wegen des ihm noch zuständigen rechtlichen Einbringens (8), auf folgende Art zu verwahren, a) daß er in dem Falle, da der Kläger in der Replik zu einem Ausspruch geschlossen hat, dergleichen thut,

z. B.

(7) Diese ganze Verwahrung kann aber auch, ohne einigen Nachtheil zu besorgen, weggelassen werden.

(8) Denn es muß der Beklagte, wenn der Kläger, wie bey dem Verfahren über die Einlassung geschieht, den Anfang mit dem Einbringen gemacht hat, den letzten Satz in den Akten verhandeln: oder der Beklagte muß das letzte Wort behalten.



z. B. Und will der Beklagte, im Fall Neuerungen verbleiben, ebenfalls zu einem Bescheide geschlossen (concludirt) haben.

Hingegen β) wenn der Kläger in der Duplik noch zu keiner Sentenz beschloffen hat, behält sich der Beklagte annoch die Schlussnothdurft vor,

z. B. Mit Vorbehalt der Schlussnothdurft.

Mit der Duplik hat es β) ausser Sachsen folgende Beschaffenheit, daß 1) an den Orten, wo nach Art des Reichskammergerichtesprocesses sechs Termine statt finden, die Duplik (9) in dem dritten Termine, vermittelst eines kurzen Oralrecesses, eingereicht, und darinnen, wenn der Beweis ordentlich geführet worden, um Eröffnung der Zeugenaussagen von beyden Theilen nachgesucht wird,

z. B. Ordo terminorum (10) den 8. Jenner 1766. Lic. Perold übergiebt in termino loco duplicarum die standhafte Begründung des Hagenstolzfischen Testaments mit Beylagen sub. N. I. handelt und bitret Inhalts,

(8) 2

Im

(9) Die Duplik wird in Ansehung der Ausflüchte, wenn darüber noch nicht erkannt worden, eben so eingerichtet wie nach dem Sächsischen Gerichtsgebrauch bereits ist angeführet worden; jedoch wird zugleich von dem Beklagten ausser Sachsen dessen Beweis mit beygebracht.

(10) Es haben nemlich vier Ordnungen (Ordines) statt, wo der Reichskammergerichtesproceß üblich ist, als a) ordo sententiarum, wenn Erkenntnisse den Partheyen bekannt gemacht werden; b) ordo repro-



Im Gegentheile 2) bey dem Reichshofrath, und wo dessen Proceßart üblich ist, pflegt man in der Duplik sich mit Beybringung des Gegenbeweises und der Widerlegung dessen zu beschäftigen (11), was der Kläger zum Behuf seines Beweises beygebracht hat, und 3) an den Orten ausser Sachsen, wo man dem Sächsischen Proceße nachgeheth, pflegt man auch in Absicht der Duplik auf die zum Anfange dieses Sp̄hen bemerkte Art zu Werke zu gehen.

§. 17.

### Von der Triplik des Klägers und der Quadruplik des Beklagten.

Wenn es in dem ersten Termine a) in Sachsen zum tripliciren und quadrupliciren kommt; muß  
1) in

reproductionis, wodurch die ausgegangenen Ladungen, erkannte Proceße mit der Einhängungsurkunde (cum documento insinuationis) reproducirt wird; c) ordo novarum, wenn etwas vorgetragen wird, ohne in der Audienz einen Termin anzusetzen, weil es die Gelegenheit der Sache erfordert, und endlich d) ordo terminorum, was die Partheyen in dem angesetzten Termine bewürken: es mag der Termin mit den Kunstwörtern α) legalis, der in der Gerichtsordnung vorgeschrieben ist; β) collectus, den sich ein streitender Theil ausgewürkt hat, oder γ) praefixus heißen, welchen der Richter in einem Dekrete bestimmt hat.

(11) Es pflegt diese Duplik, wie schon bey den vorigen Schriften bemerkt worden, mit einer Aufschrift versehen, und zweymal geschrieben, vermittelst eines kurzen Schreibens, dem Richter überreicht zu werden.



1) in der Triplik der Kläger (1), 2) in Ansehung der verzögerlichen (dilatatoriarum) und solcher zerstörlischen Ausflüchte, welche der Beklagte so gleich erweisen wollen (litis ingressum impediendum), 3) dasjenige annehmen (acceptiren), was der Beklagte an des Klägers Erfüllung der Ausflüchte, in seiner Duplik entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend eingestanden hat: indem er gegen die Erfüllung gar nichts, oder doch nichts gegründetes einwenden können (2),

j. B. Klagender Anwalt acceptiret, daß der Beklagte gegen die diesseitige Legitimation nichts einzuwenden vermögend gewesen.

Im Gegentheil b) in Absicht derjenigen Ausflüchte, deren Erfüllung der Beklagte in der Duplik für unzulänglich ausgegeben hat, muß der Kläger genau untersuchen, ob die gegenseitigen Erinnerungen gegründet sind oder nicht? und wenn er findet, 1) daß er seiner Obliegenheit volle Gnüge gethan habe, sind des Beklagten Zweifel sorgfältig aus dem Wege zu räumen (3).

(S) 3

j. B.

- (1) Es wird abermal über diese Triplik gesetzt, der Kläger oder Kläger, oder auch triplicando, und in einer neuen Linie, will der Kläger etc.
- (2) Jedoch kann dieses Acceptiren ohne Nachtheil weggelassen werden.
- (3) Es ist sehr gut, wenn der Kläger der Ordnung auch in der Replik genau folgt, in welcher der Beklagte in seinem Exceptionssatz die Ausflüchte vortragen hat, und, unter eben denselben Nummern, die Beantwortungen ausdrückt: weil solches dem Referenten einige Erleichterung verschafft.



3. B. Und urgiret, daß die Befehle bey einem Syndicate, was masen der Erben oder der Nachfolger Erwähnung geschehen müsse (clausulam heredum vel successorum), nicht nothwendig erfordern, mithin daß das Syndicat, wegen Weglassung dieser Clausul, für unrichtig nicht zu achten sey.

Glaubt aber der Kläger, 2) daß des Beklagten Ausstellung nicht ganz ungegründet; so thut er wohl, wenn er auf allen Fall (eventualiter), wenn nemlich der Richter darauf erkennen sollte, eine Verbesserung beysüget.

3. B. Auf den Fall, da der Richter auf bessere Legitimation erkennen sollte, will der klagende Actor das in der Befuge sub 3) befindliche actorium beybringen, worinnen die Syndicen der Ausflucht, daß die Hauptschuldner erst belanget werden müssen (beneficio excussionis), sich ausdrücklich begeben haben.

Hiernächst wendet sich der Kläger c) zu denjenigen Ausflüchten, welche er in seiner Replik für ungegründet ausgegeben hat, und untersuchet, 1) ob sie ungeachtet der Gründe, welche der Beklagte in seiner Duplik angeführt, annoch unstatthaft sind; in welchem Falle der Kläger auf seiner vorigen Meinung beharret, und die neuerlichen Gründe aus dem Wege zu räumen sich bemühet.

3. B. So viel die gegenseitige ungegründete Einwendung betrifft, daß der Hauptschuldner

ner



ner vor allen Dingen auszuklagen sey (exceptionem excussionis); so hat man von Seiten des klagenden löblichen Stadtraths deren Ungrund nicht sowol aus der von dem Beklagten in seinem Bürgschaftsscheine geschehene Entfagung aller Ausflüchte, als vielmehr aus der von dem Hauptschuldner ergriffenen Flucht und dem, über dessen zurückgelassenen geringe Vermögen, erwachsenen Concurs hergeleitet.

Befindet aber der Kläger, 2) daß des Beklagten Ausflüchte in der That Grund haben; so muß er in der Triplik solchen Genüge thun.

z. B. Auf den Fall, da darauf erkannt werden sollte, will der Kläger die Gewähr der Klage andurch angeloben, und bittet solches annehmen zu attestiren (um ein Marginalaitea stat).

β) Wegen der Einlassung müssen folgende drey Fälle von dem Kläger unterschieden werden, a) wenn der Beklagte auch in der Duplik sich nicht eingelassen hat, muß er ihn Ungehorsams beschuldigen;

z. B. Es wäre diesemnach die Obliegenheit des Beklagten allerdings gewesen, sich auf die Klage gebührend einzulassen; weil er nun solches abermal nicht gethan; so will der Kläger dessen hierunter zu Schulden gebrachten Ungehorsam, in der besten Form Rechtsens, andurch anklagen (accusiren), und bittet zu erkennen, daß der Beklagte sich ein-

(S) 4 ... zulassen



zulassen schuldig sey, und weil er solches, in dem vorigen Termine, nicht gethan, die das durch verursachte Unkosten, nach vorgängiger Liquidation des Klägers und richterlicher Mäßigung (4), zu erstatten, auch, auf anderweit vorgehende Ladung, unter der Verwarnung, daß die Klage anderer Gestalt für eingestanden geachtet werden solle (sub poena confessi et convicti), sich einzulassen verbun- den sey (5).

Hat sich aber b) der Beklagte in der Duplik erst eingelassen; so ist alles dasjenige von dem Kläger zu beobachten, was oben (S. 15.) bey dem Falle, da der Beklagte in dem Exceptionsfaze sich eingelassen hat, bereits ist ausgedruckt worden, und endlich c) in dem Falle, da der Beklagte schon in dem Exceptionsfaze sich eingelassen hat, muß der Kläger, 1) wenn er in seiner Replik gegen die Einlassung

(4) Wenn der Kläger das Unkostenverzeichnis (die Liquidation) seiner Triplik gleich anhänget, so setzet er anstatt der Worte: nach vorgängiger ic. folgende, welche anbey liquidirt worden, und um deren Mäßigung andurch gebeten wird.

(5) Dieses Ansuchen, wie zu erkennen sey (petitum), hat nur in dem Falle Platz, wenn der Beklagte zur Einlassung dilatorisch ist vorgeladen worden. Ist aber eine peremptorische Ladung ergangen, so wird die Bitte (petitum) nicht auf die Erstattung der Unkosten und auf eine anderweite Ladung gerichtet; sondern man bittet, daß die Klage für eingestanden geachtet, und der Beklagte, nach der in der Klage befindlichen Bitte (juxta petitum libelli), nunmehr verurtheilet werden möge.



sung gar keine Erinnerung namhaft gemacht, und der Beklagte solche Anerkennung der Richtigkeit der Einlassung in der Duplik angenommen (acceptirt) hat, erklären, daß der Beklagte hierunter etwas anzunehmen (zu acceptiren) nicht nöthig gehabt, weil der Richter Amtshalber die Gültigkeit der Einlassung untersuchen werde. Wenn aber 2) der Kläger in der Replik, gegen solche Einlassung, Erinnerungen gemacht hat; so hat er zu untersuchen, a) ob solchen Mängeln richtig abgeholfen sey? und wenn er dieses findet, pflegt er es anzunehmen (zu acceptiren) (6),

z. B. Der Beklagte hat wohl gethan, daß er die Einlassung verbessert hat; oder ß) ob solchen Mängeln nicht richtig sey abgeholfen worden? Wobey denn der Kläger die fernere Verbesserung fordert, auch, wenn der Beklagte, warum er sich zu der verlangten Verbesserung nicht verbunden achte, Gründe angeführt hat, solche zu widerlegen, sich bemühet, und auf den Fall, da der Beklagte auch in der Quadruplik die richtige Verbesserung unterlassen sollte, die Ungehorsamsbeschuldigung anhängt,

z. B. Der Kläger hoffet, der Beklagte werde annoch in seinem Schlussatz die Sol. angeführten Fehler der Einlassung verbessern: indem die Einstreuung, daß in der ihm in Abschrift mitgetheilten Klage ein Schreibeseler vorgefallen sey, dem Kläger um so weniger nach

(8) 5

(6) Auch dieses Annehmen kann sicher unterbleiben.



nachtheilig seyn kann, da in dem Provocationsfaze die Fol. 1. befindliche Klage wiederhollet worden, und der Beklagte also verbunden und gehalten ist, sich auf die bey den Akten befindliche Klage, und nicht auf seine Abschrift einzulassen. Sollte aber der Beklagte auch in der Quadruplik die richtige Verbesserung nicht bewerkstelligen, so will ihn der Kläger andurch in der besten Form Nichtens, des Ungehorsams beschuldiget, und zu erkennen gebeten haben, daß der Beklagte, in Ansehung des fünften Klagpunkts, sich besser als geschehen, einzulassen, und die Unkosten des vorigen Termins zu erstatten verbunden sey (7).

Nächst diesem, 2) wenn der Beklagte erst in der Duplik sich eingelassen, und folglich auch erst in demselben die zerstörllichen Ausflüchte angehängt hat; gehet der Kläger in Absicht dieser Ausflüchte in der Triplik eben so zu Werke, wie bey der Replik (§. 15.) angeführt worden, bey dem Falle, da schon in dem Exceptionsfaze diese Ausflüchte befindlich sind. Endlich 3) verwahret sich der Kläger gegen Neuerungen, und schlieset zu einem Erkenntnisse.

z. B. Im Fall Neuerungen verbleiben, will der Kläger zu einem Bescheide geschlossen haben.

Auf

---

(7) Oder, wenn der Beklagte zur Einlassung peremptorisch bereits vorgeladen worden, daß die Klagpunkte, worauf sich der Beklagte unrichtig eingelassen hat, für eingestanden zu achten.



Auf die Triplik folgt 2) die Quadruplik. Mit dieser hat es in Sachsen folgende Beschaffenheit. Der Beklagte betrügt sich a) um seine verzögerlichen und zerstörlischen Ausflüchte, dergestalt, daß er a) dasjenige, was der Kläger in seiner Triplik gänzlich aus dem Wege geräumt oder erfüllt hat, ents weder mit Stillschweigen übergehet, oder die Erfüllung annimmt (acceptiret): In solchen Stücken aber, b) worinnen er glaubt, daß der Kläger den Ausflüchten kein Genüge gethan habe, muß er des Klägers Verweigerungsursachen und Widerlegung der von dem Beklagten in seinen vorigen Sätzen angeführten Gründen fernerweit beantworten, und mit der Beziehung auf seine vorigen Gründe, ferner zu behaupten, sich bemühen. Wenn der Beklagte mit der Bertheidigung seiner Ausflüchte fertig ist, richtet er seine Sorge β) auf die Einlassung, und zwar, a) wenn er solche gänzlich unterlassen hat, führet er die Bewegungsursachen gründlich aus, widerspricht der Ungehorsamsbeschuldigung, und fertiget eine Bitte (petitum), wie nach den Umständen seiner Ausflüchte zu erkennen sey. Hat er sich aber b) in der Duplik bereits eingelassen; so gehet er eben so in der Quadruplik in Ansehung der Einlassung zu Werke, wie oben (§. 16.) bey dem Falle, da sich der Beklagte schon in dem Exceptionssake eingelassen hat, bereits angeführet worden. Und c) ereignet sich der Umstand, daß schon in dem Exceptionssake der Beklagte den Krieg Rechtens befestiget hat; so pflegt er, 1), wo er die verlangte Verbesserung für unnöthig achtet,



achtet, seine Gründe wider des Gegners Anführen zu vertheidigen, oder, 2) wenn er nur einigermaßen die verlangten Verbesserungen für nothwendig achtet, solche annoch zu bewürken. Endlich 3) die zerstörllichen Ausflüchte belangend, muß der Beklagte, a) wenn er sich gar nicht einläßt, auch keine solche Ausflüchte, die eines künftigen Beweises bedürfen, anführen: b) Wenn er sich aber in der Duplik eingelassen, und der Kläger in der Triplik der Geschichtserzählung und den zerstörllichen Ausflüchten widersprochen hat, muß er sich den Gegenbeweis, die Eydesdelation und andere rechtliche Nothdurft vorbehalten (8), und d) zu einem Erkenntnisse schließen.

3. B. Und will gleicher Gestalt zu einem geschlichen Urtheil (9) schließen.

Im Gegentheil b) ausser Sachsen wird 1) an den Orten, wo der Reichskammergerichtsproceß beobachtet wird, weiter nicht als bis zur Duplik über verzögerliche Ausflüchte verfahren, und sodann nach deren Vorliegenheit darüber erkannt. 2) An den Orten, wo der Reichshofrathsproceß üblich ist, pflegt der Kläger schon in der Replik, ausser der Widerlegung der verzöglichen Ausflüchte,

(8) Jedoch ist dieses von keiner Nothwendigkeit.

(9) Wenn aber der Beklagte nicht eben verlangt, daß der Richter die Akten an ein Rechtscollegium schicken soll; sondern zufrieden ist, daß der Richter selbst spreche; so pflegt er, in solchen Gerichten, wo ihre eigene Erkenntnisse Bescheide heißen, zu einem Bescheide zu schließen.



flüchte, den Beweis des Grunds seiner Klage beyzubringen, und nicht leicht über jene Ausflüchte ein besonderes Erkenntnis zu erfolgen, oder es wird dennoch solches Erkenntnis unter dem Dekret, durch welches die Wechselschriften communicirt werden, mit eingerucket,

3. B. Die exceptische Nothdurft wird dem Kläger, um sich binnen 3 Wochen replicando darauf vernehmen zu lassen, und auf 100 Rthlr. durch Bürgen oder Pfand, der Wiederklage und Unkosten halber, Sicherheit zu bestellen, andurch communicirt. Signatum Utopia den 14 Jenner 1766.

Und 3) an den Orten auffer Sachsen, wo die Sächsische Proceßart üblich ist, lassen sich die oben von der Triplik und Quadruplik gegebenen Regeln insgesamt anwenden (10).

§. 18.

Anweisung, wie der Beweis und Gegenbeweis einzurichten sey.

Ist auf Beweis und Gegenbeweis erkannt worden, oder will der Kläger und der Beklagte, ohne daß ein Erkenntnis darüber erfolgt ist, den Beweis und Gegenbeweis antreten (1), so ist nöthig,  
daß

---

(10) Wie das Erkenntnis über die Einlassung abzufassen sey, davon wird in der Anweisung zur Referirakunst §. 15. u. f. Anleitung gegeben.

(1) Welches hauptsächlich in denjenigen Gerichten üblich ist, wo man sich nach dem Reichshofrathsproceße zu richten pflegt.



daß man wisse, wie man in dem ordentlichen Prozesse, wovon in der gegenwärtigen Abhandlung die Rede ist, solchen abfasse (§. 2. Num. 6.). Um den Beweis und Gegenbeweis recht einzurichten, muß sich ein Beweisführer bekümmern, a) was er zu beweisen habe. Wenn 1) dasjenige, was zu erweisen ist, in einem rechtskräftigen Erkenntnisse bestimmt worden; so hat es kein Bedenken, daß derjenige, welchem solcher Beweis vorgeschrieben worden, dieser Vorschrift nachgehen müsse, und wenn der Gegentheil einen Gegenbeweis zu führen gemeinet ist, so muß er den Ungrund der vorgeschriebenen Beweisfälle (thematum probandorum) darzuthun sich bemühen. In dem Falle aber, da 2) dergleichen Vorschrift, was eigentlich bewiesen werden solle, in den Akten nicht wahrzunehmen ist, muß a) der Kläger seinen Beweis richten a) auf diejenigen in der Klage ausgedruckten und von dem Beklagten bey der Einlassung nicht zugestandene Umstände, welche den Grund der Klage ausmachen, oder welche, wenn sie erwiesen werden, die Befugnis des Klägers begründen (quibus probatis de jure agendi actoris constat),

z. B. 1) Zugendreich ist dem Kläger 1000 Rthlr. Kaufgeld zu bezahlen schuldig; 2) Zugendreich hat solches Geld dem Kläger noch nicht bezahlt; 3) der Beklagte ist wegen des Kaufgeldes, welches Zugendreich zu bezahlen versprochen hat, Bürge worden; und 4) der Beklagte hat sich allen dem Bürgen zuständigen Ausflüchten begeben;

und



und b) auf den Ungrund der von dem Beklagten der Einlassung angehängten (2) zerstörliehen Ausflüchte (3),

z. B. 5) Dem Beklagten komme die Ausflucht, daß der Hauptschuldner zuvor ausgeklagt werden müsse, nicht zu statten; 6) der zwischen dem Kläger und Zugendreichen errichtete Kaufcontract, so von dem Kläger allerdings erfüllt worden, und 7) es sey solcher Contract gültig.

Im Gegentheil b) der Beklagte, muß sich zu beweisen bemühen, a) daß der in Einlassung bezweiffelte Klaggrund wirklich unrichtig sey,

z. B. 1) Zugendreich ist dem Kläger 1000 Reichl. Kaufgeld zu bezahlen nicht schuldig; 2) Zu

---

(2) Wenn auch, wie außer Sachsen nicht selten vorkommt, keine förmliche Einlassung in den Akten befindlich ist, sondern nur, was für zerstörliehe Ausflüchte der Klage entgegen gesetzt worden, hier und da eingestreuet ist, so muß sich der Beweisführer dennoch die in den Akten zerstreuet vorkommende bezweiffelte Punkte des Klaggrundes sowohl, als die der Klage entgegengesetzten zerstörliehen Ausflüchte genau anmerken, damit er seinen Beweis darauf richtet.

(3) Desters bemerkt der Beklagte einerley Ausflüchte mit unterschiedenen Benennungen; da sich denn der Beweisführer an die Zahl der zerstörliehen Ausflüchte nicht bindet; sondern genug ist, wenn er auf die wirklich von einander unterschiedenen und mit besondern Gründen angeführten Ausflüchte seinen Beweis richtet.



- 2) Zugendreich hat den Kläger bereits bezahlt; 3) der Beklagte ist wegen des Kaufgeldes, welches Zugendreich zu bezahlen versprochen hat, nicht Bürge worden; und 4) der Beklagte hat sich allen, dem Bürgen zuständigen, Ausflüchten gebührend nicht begeben; und b) die Wahrheit der zerstörlischen Ausflüchte, z. B. 5) daß der Hauptschuldner erst ausgeklagt werden müsse; 6) der Kläger habe seines Orts den Kaufcontract nicht erfüllt, und 7) der Contract sey an sich unkräftig.

Hat der Beweisführer auf die nur beschriebene Art alle Sätze, deren Beweis ihm obliegt, deutlich aus einander gesetzt; so ist ferner seine Obliegenheit, b) daß er zu einem jeden zu erweisenden Satz (themate probando) einen Grundsatz (medium terminum) suche, oder einen solchen Umstand, durch dessen Beweis der Richter von der Wahrheit des zu erweisenden Satzes (thematis probandi) überzeugt wird. Zu solchem Ende setze 1) der Kläger bey jedem auf die vorbeschriebene Art ausfindig gemachten Satz, welcher zu erweisen ist, einen solchen Grund (medium terminum),

- z. B. ad 1) Weil Zugendreich mit dem Kläger einen Kaufcontract eingegangen, und in demselben für das erkaufte sogenannte alte Rathhaus 1000 Rthlr. Kaufgeld zu erlegen versprochen hat; ad 2) Weil die Bezahlung auf einer Handlung (in facto) beruhet, und also nicht eher für wahr angenommen werden kann, als bis sie erwiesen ist; ad 3) Weil  
der



der Beklagte sich für Zugenreichen verbürgt hat; ad 4) Weil sich der Beklagte in seinem Bürgschaftsſcheine ausdrücklich erklärt hat, daß er sich aller Wohlthaten, welche den Bürgen zuſtehen, begeben wolle; ad 5) Weil  $\alpha$ ) der Hauptschuldner in Concurs verfallen, und  $\beta$ ) ein ſolcher Hauptschuldner, der in den Concurs gerathen, für ausgeklagt zu achten iſt; ad 6) Weil der Kläger Zugenreichen das verkaufte Haus übergeben; und ad 7) Weil diejenigen, deren Einwilligung zum Verkauf des Stadtguths erforderlich iſt, in den Kauf gewilliget, nemlich  $\alpha$ ) der Bürgermeiſter und Rath, und  $\beta$ ) die Landesherrſchaft ſelbſt.

Eben ſo macht es 2) auch der Beklagte in Anſehung ſeiner zu erweiſenden Sätze (4). Ein Beweisführer muß c) die Beweiſsmittel auſſindig machen, wodurch der Richter von der Wahrheit ſeiner Gründe überführt wird (5),

z. B.

- (4) Ein Sachwalter wird leicht Gründe zum Behuf ſeiner zu erweiſenden Sätze auſſindig machen können: wenn er ſich nur nach der Anleitung des §. 3. und 4. zu dem Proceß gehörig zubereitet hat: allenfalls kann er ſeinen Klienten über einen jeden zu erweiſenden Satz befragen, aus welchem Grunde er ſolchen herzuleiten gemeinet ſey.
- (5) Auch dieſe wird der Beweisführer aus einer guten Vorbereitung, welche nach dem §. 3. und 4. eingerichtet iſt, leicht abnehmen, und allenfalls von ſeinem Klienten Nachricht erlangen können.

Schmidts Anw. 3. Proceß. (8)



z. B. ad 1) Erhellet aus dem über das sogenannte Rathhaus zwischen dem Kläger und Zugendreichen errichteten Kaufbrief sub A vom 2ten Jänner 1765. ad 2) Es ist Rechtens, daß demjenigen, welcher behauptet, er sey noch nicht bezahlt, so lange Glauben beygemessen werde, bis das Gegentheil dargethan ist. ad 3) Der von dem Beklagten ausgestellte Bürgschaftsschein von 8ten Jänner 1765 sub B, worinnen derselbe zugesagt, daß, wenn Zugendreich das Kaufgeld vor Ostern 1765 nicht bezahlte, der Beklagte solches erlegen wolle. ad 4) Der vorgedachte Bürgschaftsschein, ad 5) und zwar ad a) durch ein gerichtlich Attestat, daß über Zugendreichs Vermögen ein Concursproceß erwachsen sey, vom 4ten Jänner 1766 sub C, und ad B) ist Rechtens. ad 6) Ueber den Vollzug des Kaufcontractes sind Zeugen abzuhören, und zwar a) Herr Johann Caspar Jung, Kayserlicher Notarius, und B) Martin Habernichts, Bürger und Heckerlingschneider. ad 7) Es ergiebt sich a) die Einwilligung des Stadtmagistrats aus dem sub A bereits angeführten Kaufbriefe, und B) die Bestätigung der Landesobrigkeit, aus dem landesherrlichen Confirmationsdekrete vom 1sten October 1765 sub D (6).

Wenn

(6) Es würde nicht übel gethan seyn, wenn man sich, nach, den bishero gegebenen Regeln, zur, Verfertigung



Wenn ein Beweisführer sich auf solche Art zur  
 Verfertigung des Beweises gebührend zubereitet  
 hat; so kann er d) die Beweisartikel selbst leicht  
 machen, wenn er, in dieser Absicht, 1) aus einem  
 jeden Grundsätze (medio termino) einen Artikel  
 macht (7), und 2) aus jedem zu erweisenden Satze  
 (themate probando) gleichergestalt einen Artikel  
 verfertigt (8), auch 3) die sämtliche Artikel in die  
 (G) 2 geschö

gung eines richtigen Beweises so zubereitete, daß  
 man den Bogen in drey Columnen legte, und auf die er-  
 ste die Beweisätze (themata probanda), unter fortlau-  
 fenden Zahlen, 1 schriebe; auf die zweyte, die Grün-  
 de (medios terminos), mit Bemerkung der Zahl des  
 Beweisatzes, zu welcher die Gründe gehörig sind,  
 und auf die dritte, die Beweismittel ebenfalls mit  
 Ausdrückung der Zahl der Beweisätze, und des  
 Unterscheidungszeichens der Gründe, welche durch  
 die Beweismittel bestärkt werden sollen.

- (7) Weil eine Sache durch mehr als einen Grund be-  
 stärkt werden kann (vnius rei plures possunt esse cau-  
 sae); so muß man alle Gründe sorgfältig auffuchen,  
 und aus einem jeden einen besondern Artikel verfer-  
 tigen, auch wo die Folge (consequentia) von der  
 Wahrheit des Grundsatzes (medii termini) auf die  
 Wichtigkeit des Beweisatzes (thematis probandi),  
 nicht unmittelbar und sogleich in die Augen fällt;  
 so muß man den Grund der Folge selbst in einem  
 Artikel einschließen.
- (8) Man thut wohl, wenn man den Artikeln, welche  
 die Grundsätze (medios terminos) und deren Folgere  
 (consequentias) in sich fassen, den dadurch zu erwei-  
 sendem



gehörige Form bringt. Zu solchem Ende wird  
 a) ein jeder Artikel, welcher einen Satz enthält,  
 den der Beweisführer behähet, mit wahr, und ein  
 solcher, der einen von dem Beweisführer vernein-  
 ten Satz enthält, mit nicht wahr; diejenigen Ar-  
 tikel aber, welche die zu erweisenden Sätze enthalten,  
 mit folglich, demnach, also ic. wahr, angefangen;  
 und B) wird unter einem jeden Artikel das Beweis-  
 mittel dergestalt bemerkt, a) daß man unter einen  
 solchen Artikel, welcher einen Beweisgrund (me-  
 dium terminum) enthält, deutlich anführet, ob er  
 durch die Aussagen der Zeugen, oder durch die Ur-  
 kunden, oder durch die Eydesdelation, oder weil  
 der Satz in den Rechten gegründet ist, bestärket  
 werden soll; hingegen b) unter diejenigen Artikel,  
 welche die zu erweisenden Sätze (themata probanda)  
 selbst enthalten, daß sie aus den vorhergehenden  
 Artikeln folgen, anführet.

z. B. Artikel 1. Wahr, daß Tugendreich mit  
 dem Kläger einen Kaufcontract eingegangen,  
 und in demselben für das verkaufte sogenannte  
 alte Rathhaus 1000 Rthlr. zu erlegen ver-  
 sprochen hat (9).

Dieser

---

senden Satz (thema probandum) in einem besondern  
 Artikel gleich beyfügt; ehe man zu den folgenden  
 zu erweisenden Sätzen und deren Gründen fortschrei-  
 tet: weil dadurch der Richter am leichtesten von  
 der Wahrheit desjenigen, was erwiesen werden soll,  
 übersührt wird.

(9) Solche Artikel, welche nicht durch die Zeugenaussa-  
 gen bekräftiget werden sollen, können ganz süglich  
 mehr



Dieser Artikel wird durch die Urkunde sub A erwiesen (10).

Artikel 2. Folglich wahr, daß Zugenreich 1000 Rthlr. Kaufgeld zu bezahlen schuldig sey.

Dieser Artikel folgt aus dem vorstehenden Artikel 1. (ist consecutivus).

Artikel 3. Wahr, daß die Bezahlung auf einer Handlung (in facto) beruhet, und also nicht eher für wahr angenommen werden kann, als bis diese erwiesen ist.

Dieser Artikel ist bekantten Rechtes, nach welchem demjenigen, welcher behauptet,  
(G) 3 er

---

mehr als einen Umstand in sich fassen. Im Gegentheil ist wohl gethan, wenn man in diejenigen Artikel, worüber Zeugen abgehört werden sollen, nur einen einzigen Umstand bringt, und z. E. wenn über die Umstände, welche in dem angegebenen Artikel enthalten sind, Zeugen zu vernehmen wären; so würde es schicklicher seyn, wenn der Umstand, daß Zugenreich mit dem Kläger einen Kaufcontract eingegangen habe, und der Umstand, daß in solchem Kaufcontracte für das sogenannte alte Rathhaus 1000 Rthlr. zu erlegen versprochen worden sey, in zwey besondern Artikeln vorgetragen würde: weil die Zeugen nicht allemal verbindend sind, die verbundenen Umstände zu trennen, und also bey der Verbindung oft anders antworten, als sie gethan haben würden, wenn man sie über einen jeden Umstand insbesondere befragt hätte.

(10) Man pflegt dasjenige, wodurch sich die Wahrheit des Artikels ergeben soll, eingerückt unter den Artikel zu schreiben: damit es desto besser in die Augen falle.



er sey noch nicht bezahlt, so lange Glanben bezumessen ist, bis das Gegentheil dargethan ist.

Artikel 4. Folglich nicht wahr, daß Zugendreich die 1000 Rthlr. Kaufgeld dem Kläger bereits bezahlt habe.

Dieser Artikel folgt aus dem vorstehenden 3ten (ist illatiuus).

Artikel 5. Wahr, daß der Beklagte sich für Zugendreichen verbürget hat.

Dieser Artikel wird durch die Urkunde sub B erwiesen (11).

Artikel 6. Wahr, daß sich der Beklagte in seinem Bürgscheine ausdrücklich erkläret hat, daß er sich aller Wohlthaten, welche den Bürgen zustehen, begeben wolle.

Dieser Artikel wird ebenfalls durch die Urkunde sub B erwiesen.

Artikel 7. Nithin wahr, daß sich der Beklagte allen den Bürgen zuständigen Ausflüchten begeben habe.

III

(11) Es ist nicht nöthig, daß man unter die Artikel mitsetzet, daß die Recognition, ingleichen daß die Edition verlangt werde; sondern es ist genug, daß man in dem Schreiben, womit die Artikel eingereicht werden (Oblationschreiben) ausdrückt, von welchen Urkunden man die Edition und Recognition verlange.



Ist eine Folge aus dem vorhergehenden Artikel (ist illatiuus) (12).

§. 19.

Anweisung, was mit den Beweisartikeln zugleich einzureichen sey.

Es werden nicht die bloßen Beweis- oder Gegenbeweisartikel dem Richter überreicht; sondern es muß a) demselben eine Anzeige von den abzuhörenden Zeugen, und über welche Artikel sie vernommen werden sollen (directorium testium), dergestalt beigefügt werden, daß man 1) die Vor- und Zusammen eines jeden Zeugen, samt dessen Amt oder Profession, und den Ort des Aufenthalts, auch

(G) 4

2) die

(12) Auf gleiche Weise gehet man auch mit denjenigen Artikeln zu Werke, wodurch man des Gegentheils Vorgeben anfechten will (elisiuis articularis). Nur ist hier annoch anzumerken, daß man außer Sachsen, an den meisten Orten, nur über diejenigen Umstände Artikel zu verfertigen pflege, welche man durch Zeugen darthun will. Daß der Kläger am Ende der Artikel einen solchen Artikel befüge, welcher die in der Klage befindliche Bitte (petitum libelli) enthalte, z. E. Diesemnach wahr, daß nach der in der Klage befindlichen Bitte (iuxta petitum libelli) müsse erkannt werden, oder daß der Beklagte auf die Losprechung von der Klage (absolutionem) einen Artikel richte, ist nicht nothwendig; wohl aber ist dienksam, über solche Umstände der Geschichtserzählung, welche zur Erläuterung der Sache dienen können, bald zum Anfange der Beweisartikel, einige zu verfertigen.



2) diejenigen Artikel, worüber jeder Zeuge abgehört werden solle, ausdrücke,

z. B. Zeuge 1. Herr Johann Caspar Jung, Kaiserlicher Notarius zu Utopia, ad art. 10. und 11. Zeuge 2. Martin Habenichts, Bürger und Heckerlingschneider hieselbst, ad eodem art.

Hiernächst müssen b) die Urkunden, nach der Absicht, welche sie haben, oder wofür sie von dem Beweisführer ausgegeben worden, und nach den erwählten Zeichen (1) namhaft gemacht werden (designatio documentorum).

z. B. sub A. Ein über das sogenannte alte Nachhaus zu Utopia zwischen dem Kläger und Tugendreichen errichteter Kaufbrief vom 2ten Jänner 1765.

Sub B. Der von dem Beklagten ausgestellte Bürgschaftsschein vom 8ten Jänner 1765.

Sub C. Gerichtliches Attestat, daß Tugendreichs Vermögen in den Concurs verfallen sey, vom 4ten Jänner 1766.

c) Auch die Abschriften derer zum Beweise oder Gegenbeweise gebrauchten Urkunden werden beygefügt (2). Außerdem pflegt, zumal in Sachen

(1) Diese Zeichen sind willkürlich: wo nicht ausdrücklich verordnet ist, daß nur die Planeten, die Buchstaben und die Zahlen gebraucht werden sollen.

(2) Wenn jedoch eine Urkunde in der Urschrift (in originali) oder in der Abschrift schon bey den Akten befindlich ist; so ist genug, daß bey dem Verzeichnisse



sen (3), d) der Beweis mit einem Schreiben, wor-  
inne der Richter wegen dessen, was er zur Fort-  
setzung des Beweises zu verfügen habe, ersuchet  
wird (Oblations schreiben), übergeben zu werden.  
In diesem Schreiben wird ausgedruckt, 1) in  
welcher Sache der Beweis oder Gegenbeweis einge-  
reicht werde,

3. B. In streitiger Bürgschaftssache;

2) wer die streitenden Theile sind,

z. B. meiner gegen den Tuchmacher Johann  
Gutwillig;

3) daß man die Beweisartikel binnen der gesetzten  
Beweisfrist (intra fatale probatorium) einrei-  
che (4),

(B) 5

3. B.

nisse der Urkunden (in designatione documentorum)  
nur der Ort, wo solche in den Akten befindlich sind,  
bemerkt werde. Ingleichen wenn die Urkunde weit-  
läufig, und nur ein oder das andere Stück zum  
Beweise behufig ist; so ist nur solches Stück Aus-  
zugsweise (extractus documenti) den Beweisartikeln  
anzuhängen nöthig.

(3) Denn außer Sachen werden zum östern die Be-  
weisartikel mit einer Schrift, z. E. mit der Replik,  
zugleich einreicht, und in solcher der Richter zu-  
gleich ersucht, was er zur Fortsetzung des Beweises  
thun solle.

(4) Oder wenn man eine Verlängerung der Beweisfrist  
(prorogationem termini probatorii) erhalten hat,  
setzt man nebst einer Danksaugung, daß man in dem  
verlängerten Termine den Beweis übergebe, z. E.  
überz

z. B. Ueberreiche vor dem Ablaufe der Beweisfrist (intra currens fatale probatorium) meine Beweisartikel mit der Anzeige der Zeugen (5) und dem Verzeichnisse der Urkunden, (inleichen der Abschrift derselben (cum directorio testium et designatione documentorum eorumque copiis).

4) Was man von dem Richter für Verfügungen verlange, nemlich a) daß er einen Produktionstermin anberaume, und den Gegentheil mit Beyfügung der Abschrift von den Beweisartikeln, und was solchen angehängt ist, darauf vorlade,

z. B. Mit der gehorsamsten Bitte, dieselben belieben einen Produktionstermin anzuberäumen, und den Produkten nebst der Communication der Beweisartikel cum annexis in Abschrift darauf vorzuladen.

β) Was dem Producenten, in solchem Termine zu bewirken, aufzugeben sey. Wenn a) Zeugen bey dem Beweise gebraucht werden sollen, wird gebeten, den Producenten vorzuladen, 1) um der Verbindung

---

überreiche binnen der anderweit zu meiner gehorsamsten Danknehmigkeit, hochgeneigt versatteten Frist die Beweisartikel.

(5) Es versteht sich von selbst, daß, wenn eine oder die andere Art der Beweismittel, z. E. Zeugen von dem Beweisführer nicht gebraucht worden sind, solcher in den Oblationschreiben nicht gedacht werden könne.



eydung der Zeugen beizuwohnen, und 2) um, nach Gefallen, zulässige Fragstücke einzureichen.

z. B. ad videndum iurare testes et ad danda, si velit, interrogatoria.

Wenn b) Urkunden bey dem Beweise vorkommen, und 1) der Produkt eine oder mehrere besitzt, daß er solche beybringen (ediren) solle,

z. B. Ihm zugleich die Edition der Urkunden sub B und D anzubefehlen.

2) In Ansehung solcher Urkunden, deren Beybringung (Edition) gefordert wird, sowol, als der Urkunden, welche der Beweisführer besitzt, oder ein dritter beybringen (ediren) soll, die Anerkennung (Recognition) zu bewürken.

z. B. Und daß er solche sowol, als die übrigen Urkunden sub A, C et E, wenn die letztere zuvor von Martin Seefrieden wird beygebracht seyn, nach geschעהener Produktion der Urschriften (der Originalien), gebührend anzuerkennen (zu recognosciren).

Wenn endlich c) der Beweisführer über einen oder mehrere Artikel von dem Beklagten Einlassung verlangt hat; so ist auszudrucken, 1) auf welche Artikel der Beklagte sich einlassen, und 2) daß er in dem Zeugnungsfalle den zugeschobenen Eyd ablegen solle,

z. B. Auch sich auf den Artikel 14. 15. und 16. gehörig einlasse, und in dem Zeugnungsfalle den zugeschobenen Eyd abschwöre.

2) Wenn ein dritter, der an dem Streit keinen Antheil nimmt, bey der Führung des Beweises et  
was

was beizutragen hat; so wird zugleich um eine Auflage an denselben gebeten. Zu dem Ende wird nachgesucht, a) um die Vorladung der Zeugen, wenn dergleichen abgehört werden sollen, und zwar, wenn ein oder der andere Zeuge nicht unter der Gerichtsbarkeit des Richters, vor welchem der Streit geführt wird, seßhaft ist, um die Ersuchung des Richters, dem der Zeuge unterworfen ist,

z. B. Anbey bitte die in dem Directorio namhaft gemachte Zeugen, und zwar den dritten Zeugen mittelst Ersuchung (Requisition) seiner ordentlichen Obrigkeit, zur Ablegung des Zeugeneids, und zur Vernehmung über die vorzuliegenden Artikel und Fragstücke geziemend vorzuladen;

und b) um eine Auflage, die Urkunden in der Urschrift (in originali) vorzulegen (zu ediren), wenn dergleichen von einem dritten, welcher nicht der Gegenheil ist, verlangt wird,

z. B. Nicht weniger Martin Habuchten anzubefehlen, daß er die Urkunde sub F in originali producire.

Endlich wird gebeten, d) dem Beweisführer von der Tagesfahrt einige Nachricht zu geben,

z. B. Anbey ersuche dieselben, mir von dem Termine einige Nachricht zu ertheilen.



## §. 20.

## Von den Pflichten des Beweisführers in dem Produktionstermine.

Bei der Ueberreichung des Beweises, und überhaupt in dem Fall, da über die Zulässigkeit der Beweismittel zu erkennen ist (§. 2. Num. 7.), muß folgendes bemerkt werden. Was a) die Art und Weise betrifft, wie in dem Produktionstermine der Beweisführer (Producent) seine rechtliche Nothdurft zu den Akten verhandle; so ist zu bemerken, 1) daß außer Sachsen solches entweder zum Protocolle angegeben, oder wo die mündlichen Reccess (Oralrecess) üblich sind, durch diese das Erforderliche zu den Akten komme. Hingegen 2) in Sachsen muß es vom Munde aus in die Feder zu den Akten gebracht werden. b) Der wesentliche Inhalt dessen, was der Producent vorzutragen hat, bestehet darinnen, 1) daß er die Zeugen (1) producire: indem er a) deren Vor- und Zunamen, Stand und Ort des Aufenthalts ausdrückt, und B) in Ansehung der nicht erschienenen um schärfere Verfügung bittet, auch γ) um die Vereydung und Abhörung nachsuchet (2),

z. B. Erscheinet zc. und produciret die Zeugen zc. und zwar den letztern abwesend als gegen:

- 
- (1) Es siehet in des Producenten Gefallen, mit welcher Art der Beweismittel er den Anfang machen wolle.
- (2) Die äußere Form dieser Sätze, außer daß diese Tagefahrt der Produktionstermin genennet wird, kommt mit derjenigen überein, welche in dem Verfahren über die Einlassung (§. 13. u. f.) ist bemerkt worden.



genwärtig (absentem tamquam praesentem), mit Bitte, solchen bey namhafter Strafe anderweit vorzuladen, auch sämtliche Zeugen, nach abgelegtem gewöhnlichen Zeugeneyde, über die Artikel und Fragstücke, im Fall der Produkte zulässige einreichen sollte (3), zu vernehmen.

2) Hiernächst hat der Producent die Urkunden zu produciren. Dieses bewürket er auf solche Art, *a*) daß er sie alle unter den Zeichen und nach dem Inhalte, wie er sie in dem Verzeichnisse, so den Beweisartikeln angehängt ist (in designatione documentorum), bestimmt hat, namentlich wiederhole, *b*) bey denenjenigen, welche er in der Urkunde (in originali) besitzt, daß er sie auf diese Weise vorgelegt (producirt) habe, ausdrücklich bemerkt (4); *γ*) in Ansehung solcher, welche der Gegentheile in Händen hat, die Herausgabe (Edition) fordert; und, *d*) wenn der Dritte die Urkunden, die er ediren soll, noch nicht herausgegeben hat, um geschärfte Verfügung an denselben nachsuchet, auch

---

(3) Sind die Fragstücke bereits von dem Produkten eingereicht; so bittet er um die Weglassung der Unzulässigen, oder wenn er wirklich welche findet, die der Producent für unzulässig hält; so macht er sie namhaft, mit Beyfügung der Gründe, warum sie unstatthaft wären.

(4) Es ist wohl gethan, wenn man die Wichtigkeit dieses Vorgebens von dem Richter etwa durch eine an den Rand geschriebene Registratur (Marginalregistratur) bekräftigen (attestiren) läßt.



auch  $\epsilon$ ) von allen und jeden Urkunden die Recognition begehret,

z. B. Hiernächst producirt der Kläger seine Beweisurkunden, als: sub A einen Kaufbrief, welcher zwischen ihm und Zugendreichen, über das sogenannte alte Rathhaus zu Utopia, den 2ten Jänner 1765 errichtet worden etc. und zwar die Urkunden sub A und B in ihrer Urschrift (in originali) in Absicht der Urkunden sub C und E fordert der Producent von dem Produkten nochmals die Herausgabe (Edition), bittet auch, daß wegen der Edition der Urkunde sub D geschärfere Besehle an Martin Habsuchten mögen erlassen werden, und fordert von dem Produkten richtige Recognition aller vorbeschriebenen Urkunden.

Auch muß der Producent fordern, 3) daß der Beklagte, in Absicht der Artikel, worauf in dem Beweise Einlassung verlanget worden, solche bewürke, zu welchem Ende  $\alpha$ ) die Zalen der Artikel, worauf die Einlassung geschehen soll, alle ausgedruckt werden;  $\beta$ ) die Einlassung darauf, und  $\gamma$ ) daß sie in dem Zeugnungsfalle abgeschworen werden, von dem Produkten begehret wird,

z. B. Endlich wiederholet auch der Kläger und Producent seinen Beweisartikel 14. 15. und 16. hierher, verlangt von dem Beklagten und Produkten darauf richtige Einlassung, und daß solcher, in dem unverhofften Zeugnung



nungsfalle, sein Gewissen. (5) eydlich eröffne.

Wenn hiernächst c) der Produkt gegen die geschehene Produktion Einwendungen macht; so ist dem Producenten (6) verstatet, darauf zu repliciren, und solchen zu begegnen (7). In dieser dem Producenten weiter zustehenden Nothdurst pflegt derselbe, 1) wenn der Produkt gegen die Zulässigkeit der Zeugen, (8) etwas vorbringt, entweder darzutun, a) daß

- 
- (5) Enthält ein oder mehrere Artikel nicht des Beklagten eigene Handlung; so pflegt man dazu zu setzen: Wissenschaft und Wohlbewust.
- (6) Außer Sachsen pflegt nicht leicht über die Zulässigkeit der Beweismittel ein besonderes Verfahren angesetzt zu werden; sondern da verwirft der Richter gleich Amtshalber (ex officio) die offenbar unzulässigen Zeugen und Urkunden, auch die imperinenten Artikel, worüber der Eyd zugeschoben worden: was aber zweifelhaft ist, bleibt bis zum Hauptverfahren ausgestellt: Da mögen die Partheyen ausführen, in wie ferne jede Art der Beweismittel Glauben verdiene, oder nicht.
- (7) Dergestalt, daß in Sachsen über die Zulässigkeit der Beweismittel öfters bis zur Quadruplik verfahren wird.
- (8) Denn die Untersuchung der Frage: ob die Zeugen vollständigen Glauben verdienen (omni exceptione maiores oder suspecti sind), ist in dem Produktionsverfahren ganz vergeblich, und gehöret in das Hauptverfahren: weil in dem einen Falle sowol, als in dem andern die Zeugen eydlich abgehöret werden müssen.



α) daß das Anführen ungegründet sey, oder β) daß, wenn des Produktens Ausstellungen auch wahr wären, die Zeugen deswegen für unzulässig nicht geachtet werden könnten, folglich die Einwendungen gegen die Zeugen zu dem Hauptverfahren gehörig wären (9). Hat 2) der Produkt, in Ansehung der Urkunden, Einwendungen gemacht; so muß der Producent, α) wenn der Produkt gegen die Herausgabe (Edition) Ausflüchte vorgeschützt hat, solche aus dem Wege zu räumen suchen, und führet zu dem Ende die Gründe an, weswegen der Produkt zur Herausgabe (Edition) oder Ablegung des Herausgabeehds (Editionsehds) gehalten sey; wenn β) der Produkt die Anerkennung (Recognition) verweigert; so sucht der Producent auch diesen Ausflüchten zu begegnen, und verlanget wiederholt die Anerkennung (Recognition), muß auch, wenn in der Duplik solche dennoch unterbleibt, die Ungehorsamsbeschuldigung (10) in der Triplik beyfügen.

(9) Wenn der Produkt gegen die Zulässigkeit des einen oder des andern Zeugen nichts eingewendet hat; so ist nicht nöthig, daß der Producent solches annehme (acceptire): denn es bleibt dem Produkten dennoch frey, die Ausflüchte gegen die Personen und gegen die Aussagen der Zeugen in dem Hauptverfahren an- und auszuführen.

(10) Diese Ungehorsamsbeschuldigung wird auf die Erstattung der Unkosten des vorigen Termins, und daß der Produkt unter der Verwarnung, daß sonst die Urkunden für anerkannt geachtet werden sollten

Schmids Anw. 3. Proceß. (5) (sub



sügen. Endlich  $\gamma$ ) in Absicht solcher Urkunden, wovon der Produkt nur behaupten wollen, daß sie dasjenige, was damit zu erweisen wäre, nicht bewiesen (daß sie impertinent wären), läßt sich der Producent gar nicht ein; sondern erkläret sich, daß solches zu dem Hauptverfahren gehörig sey (11). Wenn  $\beta$ ) der Produkt in Absicht der Artikel, wovon auf Einlassung ist gefordert worden, Einwendungen gemacht, oder sich nicht gehörig eingelassen hat; so muß der Producent,  $\alpha$ ) in dem Falle, da der Produkt gegen die Zulässigkeit Ausflüchte vorgeschützt hat, daß sie allerdings zum Behufe dessen, was zu erweisen ist (thematum probandorum), etwas beitragen (pertinent sind), vor Augen zu legen sich bemühen (12), und  $\beta$ ) wenn der Produkte sich

(sub poena recogniti) vorgeladen werden möge, gerichtet; wenn der Produkt nur dilatorisch ist vorgeladen worden: ist aber derselbe schon peremptorisch vorgeladen; so wird die Bitte, wie zu erkennen sey (petitum), auf das Erkenntnis, daß die Urkunden nunmehr für anerkannt (pro recognitis) zu achten wären, gerichtet. Welches auch Platz hat, wenn der Produkt die Anerkennung (Recognition) nicht richtig bewürkt hat.

(11) Hat der Produkt eine oder mehrere Urkunden richtig anerkannt (recognoscirt); so ist eine Annehmung (Acceptation) nicht notwendig erforderlich.

(12) Denn wenn gleich die Frage: ob die Beweismittel etwas behufiges enthalten (pertinent sind)? in Ansehung derjenigen Artikel, wobey Zeugen und Urkunden, deren Herausgabe (Edition) der Produ-



sich zwar eingelassen hat, aber nicht auf die rechts-  
erforderliche Weise (13); so muß der Producent  
die Mängel bemerken, und die Verbesserung ver-  
langen (14), auch  $\gamma$ ) die richtig geschene Eins-  
lassung annehmen (acceptiren) (15). Nicht weni-  
ger hat der Producent 4) in Absicht der Fragstücke,  
falls der Produkt dergleichen eingereicht hat, die  
nöthigen Erinnerungen zu machen. Zu dem Ens-  
(5) 2 de

Producent nicht fordert, gebraucht werden, und in  
Absicht solcher Urkunden selbst, bey dem Produkti-  
onsverfahren in keinen Betracht gezogen wird; son-  
dern in das Hauptverfahren gehörig ist: so muß  
dennoch diese Frage bey den Urtheilen, worüber der  
Eud zugeschoben worden, in dem Produktionsver-  
fahren nicht außer Acht gelassen werden: damit die  
vergeblichen Eude unterbleiben.

(13) Welche Form der Einlassung auf die Artikel  
rechtserforderlich sey, muß man aus den Gesetzen  
erlernen.

(14) Auf den Fall, da sich der Produkt der Einlafsung  
oder der Verbesserung verweiaert hat, muß der  
Producent in der Triplik die Ungehorsamsbeschul-  
digung beyfügen, und die Bitte peritum), nachdem  
eine dilatorische oder eine peremptorische Vorladung  
(Citation) bereits ergangen ist, entweder auf die Er-  
haltung der Unkosten und auf die Erlassung einer  
peremptorischen Vorladung, oder daß die Artikel für  
eingestanden geachtet werden möchten, richten.

(15) Jedoch ist dieses Annehmen nicht nothwendig, wels-  
ches auch in Ansehung der eingestandenen Artikel  
sicher unterbleiben kann.



de muß er,  $\alpha$ ) wenn er unzuläßige (16) wahrnimmt, mit Anführung der Gründe, um deren Weglassung nachsuchen, oder  $\beta$ ) wenigstens den Richter, daß er solches Amtshalber (ex officio) thue, bitten.

## §. 21.

Von den Pflichten desjenigen, gegen welchen der Beweis geführt wird, in dem Produktionstermine.

Es pflegt derjenige, gegen welchen der Beweis geführt wird (der Produkt), a) was die Art und Weise betrifft, wie er seine Nothdurft gegen die Zuläßigkeit der Beweismittel zu den Akten bringe, wie der Producent, nach dem Unterschiede des Gerichtsgebrauchs, in und ausser Sachsen zu Werke zu gehen. Was aber b) den Inhalt dessen, welches der Produkt in dem Produktionstermine vorzutragen hat. anbelanget, so hat er, 1) wenn der Gegentheil Zeugen gebraucht hat (1), und  $\alpha$ ) der Produkte solche für unzuläßig hält, die Gründe anzuz

(16) Welche Fragstücke unzuläßig sind, ist, hier anzuführen, ebenfalls nicht nöthig, sondern man muß solches aus den Gesetzen wissen.

(.) Es pflegt der Produkt in dem Vortrage seiner Einwendungen gegen die gegenseitigen Beweismittel eben die Ordnung zu beobachten, welche der Producent bey deren Production in Acht genommen: jedoch ist dieses nicht unumgänglich notwendig.



anzuführen (2),  $\beta$ ) gegen die Vereydung und Abhörnung der unzulässigen Zeugen sich zu verwahren (zu protestiren), auch  $\gamma$ ) gegen die Verdächtigen (suspectos) und deren Aussagen seine Ausflüchte sich vorzubehalten (3), und  $\delta$ ) wenn der Produkte nicht alle Zeugen für ganz unzulässig hält; so überreicht er zugleich Fragstücke mit dem Ersuchen, daß der Richter die zulässigen Zeugen darüber zugleich vernehmen möge. Oder  $\epsilon$ ) hat der Produkte schon Fragstücke eingereicht, und der Producent wegen deren Zulassung Ausstellung gemacht; so sucht er den Ungrund derselben zu zeigen. Hiernächst hat der Produkte 2) in Ansehung der Urkunden,  $\alpha$ ) daß sie nicht anerkannt werden dürfen (4), mit Gründen

(5) 3

(2) Bey diesen und allen Einwendungen, welche der Produkte gegen die Zulässigkeit der Beweismittel macht, ist zu bemerken, daß er seine Gründe in den folgenden Sätzen, wenn er deren mehrere zu den Akten bringet, weiter auszuführen, und die Widerlegungen des Producentens aus dem Wege zu räumen, bemüht seyn müsse.

(3) Wenn aber der Produkte solches auch nicht thut; so bleibt ihm dennoch unbenommen, seine Ausflüchte gegen die Personen der Zeugen und ihre Aussagen sowol, als gegen die Unerheblichkeit (Impertinenz) der Artikel, worüber die Zeugen abgehört werden, in dem Hauptverfahren an- und auszuführen.

(4) Aus welchen Ursachen die Urkunden ganz verwerflich (irrecognoscibilia) sind, oder doch keiner Anerkänntnis bedürfen, weil sie ohne dieselbe schon beweisen, ingleichen wenn die Anerkennung (Recognition),



den anzuführen, oder B) wenn er glaubt, daß die Anerkennung mit Grunde nicht zu verweigern sey (5); muß er sich wenigstens auf den Fall, wenn die Anerkennung für nothwendig geachtet werden sollte, mit dem Vorbehalte seiner Ausflüchte gegen dieselben (6), zu der Anerkennung (Recognition) vergestalt bequemen, daß er sie a) entweder dafür, wofür sie ausgegeben sind (7), oder b) nach der wahren Absicht, welche die Urkunden haben (8),

ana

gnition), weil sich der Producent an der Urkunde versäumt, verweigert werden dürfe, muß man aus den Gesetzen wissen.

- (5) Denn mit Untersuchung der Frage: ob die Urkunden zum Beweise etwas dienen (relevant sind)? muß sich der Producent nicht in dem Produktionsverfahren, sondern in den Duplirverfahren beschäftigen.
- (6) Wenn sich aber der Producent auch keine Ausflüchte gegen die Urkunden vorbehalten hat, und wenn solcher Vorbehalt auch nicht einmal von dem Richter in seinem über die Zulässigkeit der Beweismittel gemachten Erkenntnisse enthalten ist; so bleibt ihm die Ausführung seiner Einwendungen in dem Hauptverfahren dennoch unbenommen.
- (7) Dieses thut der Producent, wenn der Producent die Absicht einer Urkunde richtig angegeben hat.
- (8) Dieses geschieht, wenn der Producent die Absicht einer Urkunde nicht richtig; sondern z. E. einen Kaufbrief für einen Pachtbrief angegeben hat; denn in dem Falle braucht der Producent in dem gegebenen Beispiele, die für einen Pachtbrief zur Ungebühr producirte Urkunde nicht dafür, wofür sie ausgegeben worden, anzuerkennen; sondern es

ist



anerkennt (9). Ist  $\gamma$ ) die Herausgabe (Edition) ein oder mehrerer Urkunden von dem Produkten begehret worden; so muß er a) entweder die Verweigerungsursachen, wenn er dergleichen hat, anführen, oder b) wenn er dergleichen nicht hat, 1) entweder die Urkunden herausgeben, oder 2) sich zur Ablegung des Editionsendes erboten (10). Endlich, in Betracht der Artikel, worauf Einlassung gefordert,  $\omega$ ) hat der Produkt, wenn er sich darzu nicht verbunden achtet, die Ursachen anzuführen, auch in den folgenden Sätzen gegen des Producentens Widerlegungen zu vertheidigen: Ist aber  $\beta$ ) der Produkt nicht gewiß überzeugt, daß seine Verweigerungsursachen gegründet sind, so thut er zur Vermeidung der Strafe der Ungehorsams wohl, wenn er sich auf den Fall, da darauf erkannt werden sollte (eventualiter), einläßt, und wenn die Ausstellungen des Producentens gegen die Einlassung nicht gänzlich ungegründet sind, solche

(H) 4

ist genug, wenn er sie  $\zeta$ . E. für einen Pachtbrief zwischen  $\pi$ . anerkennt (recognosciret).

- (9) Alle andere Arten der Auerkennung (Recognition), als  $\zeta$ . E. für eine Schrift, welche so lautet: Ich Endes Unterschriebener bekenne  $\pi$ . sind ungültig: weil man daraus nicht abnehmen kann, wofür der Produkt die Urkunde anerkannt (recognosciret) habe, ob es ein Kaufbrief, Bürgschaftschein, oder was es sonst seyn solle.
- (10) Wenn er sich aber auch nicht zu dem Editionsende erbotet; sondern nur sagt, daß er die Urkunde nicht besitze; so wird dennoch auf den nur gedachten Eyd erkannt.



Verbesserung wenigstens in dem Schluffsatze macht (11).

§. 22.

**Pflichten des Richters, welche er bey der Führung des Beweises zu beobachten schuldig ist.**

Ein Richter muß a) vor dem Produktionstermine dasjenige bewirken, warum ihn der Beweisführer (1) in seinem Oblations schreiben ersucht hat. Zu dem Ende muß er 1) einen Produktionstermin anberaumen, und auf solchen 2) den Produkten vorladen. Diese Citation hat das besondere, a) daß die Beweisartikel in Abschrift beygelegt werden,

z. B. Nebst der abschriftlichen Anfüge der von dem Kläger in Eheverspruchssachen eingebrachten Beweisartikel und was dem anhängig (cum annexis);

b) daß ein Produktionstermin anberaumet, und der Produkt darauf vorgeladen wird,

z. B.

(11) Daß eben der Produkt bey den verneinten Artikeln, oder bey denen, die er, weil sie seine eigene Handlungen nicht enthalten, mit sich weis nicht beantwortet hat, sich in dem Produktionsverfahren erkläre, ob er den zugeschobenen Eyd ablegen, zurück-schieben (referiren), oder sein Gewissen mit Beweise vertreten wolle, ist nicht nöthwendig: wenn nicht die Proceßordnung es ausdrücklich erfordert.

(1) Alles, was bishero von dem Beweise gesagt worden ist und davon noch vorkömmt, ist auf den Gegenbeweis eben sowohl anzuwenden.



2. B. Wird der 19te März d. J. zum Produktionstermine anberaumt, und der Beklagte andurch citiret und geladen, in solchem Termine gebührend zu erscheinen;

auch daß in der Citation c) dasjenige, was der Producent in dem Termine thun soll, ihm nach dem Inhalte des Oblationschreibens (2) deutlich vorgeschrieben wird. Ist er also ersucht, 1) den Beklagten zur Beywohnung der Zeugenvernehmung (ad videndum iurare testes) und zur beliebigen Einreichung zulässiger Fragstücke (ad danda, si velit, interrogatoria) vorzuladen; so thut er es.

2. B. Der Vernehmung der Zeugen beizuwohnen, und zulässige Fragstücke einzureichen.

Ist der Richter ersucht worden, 2) den Beklagten zur Herausgabe einer oder mehrerer Urkunden und zur Anerkennung derselben sowol, als anderer Urkunden, so der Producent besitzt oder der Dritte herausgeben soll; so wird solches ebenfalls ausgedruckt.

3. B. Die Urkunden sub A et C herauszugeben (zu ediren), und solche sowol, als wenn der Producent die Urkunden sub B et E in der Urschrift (originaliter) wird vorgelegt (produciert), auch Martin Seefried die Urkunde sub D wird herausgegeben (ediret) haben, sie insgesamt zu recognosciren.

(H) 5

Ist

(2) Denn der Richter darf hier nicht weiter gehen, als er ersucht ist: wenn er sich nicht einer Partheylichkeit verdächtig machen will.



Ist 3) der Richter ersucht worden, den Produkten zur Einlassung auf Artikel vorzuladen, so benennet er die Zahl der Artikel, und befiehlt ihm zugleich die Einlassung,

z. B. Auch sich auf den 14ten, 15ten und 16ten Beweisartikel (3) gebührend einzulassen (4).

Hienächst β) wenn Zeugen bey dem Beweise gebraucht werden sollen, sind solche dergestalt vorzuladen, a) daß der Richter die Sache, in welcher Zeugnis abgelegt worden, bemerket,

z. B. Nachdem derselbe in Bürgschaftsfachen zwischen Johann Haberechten und Martin Streitkopfen zum Zeugen mit aufgestellt worden;

b) welcher Tag zum Produktionstermine anberaumet worden sey, und daß der Zeuge darauf vorgeladen werde,

z. B. Und der 19te März d. J. zum Produktionstermine angesetzt worden; als wird derselbe andurch (5) citiret und geladen;

und

(3) Soll es eine peremptorische Ladung seyn; so muß immer eine abgemessene Verwarnung beygefügt werden.

(4) In den übrigen Stücken ist bey der Vorladung des Produktens zu dem Produktionstermine dasjenige anzuwenden, was schon oben (9. 8.) angeführt worden.

(5) Wenn die Proceßordnung erfordert, daß gleich in der ersten Ladung eine Strafe, im Fall der Vorladung



und c) daß der vorgeladene Zeuge in dem Terminstage erscheinen, den Zeugeneyd ablegen, auch sich über die Artikel und Fragstücke vernehmen lassen solle (6),

z. B. in dem Termine zur rechten frühen Tageszeit in Person zu erscheinen, und den gewöhnlichen Zeugeneyd abulegen, auch sich über die vorzuliegenden Artikel und Fragstücke vernehmen zu lassen.

Ferner 7) wenn der Producent von einem Dritten, der kein streitender Theil ist, die Beybringung (Edition) einer Urkunde verlangt; so muß der Richter an denselben eine Auflage erlassen,

z. B.

denn keine Folge geleistet werden würde, gedrohet werde, oder wenn der Zeuge die erste Citation unbesorgt gelassen; so wird hier die Strafe, z. E. bey 5. Rthlr. Strafe, eingerückt.

(6) Die übrigen Formalitäten einer Citation lassen sich auch hier aus dem §. 8. anwenden. Wenn der Zeuge unter einer fremden Gerichtsbarkeit wohnhaft ist; so muß an den Richter, unter welchem der Zeuge gefessen ist, ein Requisitionsschreiben erlassen werden, welches nach der Anleitung, die §. 9. Seite 31. u. f. gegeben worden, abzufassen ist; außer daß dem ersuchten Richter ordentlicher Weise die Artikel und Fragstücke, um den Zeugen selbst darüber zu vernehmen, zugesandt werden müssen; wenn nicht die Gesetze oder Verträge ein anderes erfordern, welches mehrentheils alsdann wahrzunehmen ist, wenn der ersuchende und der ersuchte Richter einerley Landesherrn unterworfen sind.



3. B. Es begehret Johann Haberecht zum Beweise in seiner gegen Christoph Widerspänstigen eine angebliche Bürgschaft betreffenden Rechtshandel von Euch die Beybringung des Pachtbriefes, welcher im Jahr 1760 zwischen Euch und Herrn von Meyersbach wegen des Guts Nirgendshausen errichtet worden. Ihr habt also diese Urkunde noch vor dem auf den 19ten März d. J. anberaumten Produktionstermine unfehlbar beyzubringen (zu ediren), oder die etwa zuständigen Einwendungen in dem gedachten Termine geduldig vorzutragen ic.

Hiernächst muß der Richter b) in dem Produktionstermine, 1) wenn Zeugen bey dem Beweise sollen abgehöret werden, a) die Fragstücke untersuchen, wenn der Produkt dergleichen eingereicht hat, und die offenbar unzulässigen Amtshalber (ex officio), wenn es auch der Producent nicht verlangt hätte, wegstreichen (7), auch B) den wirklich producirten Zeugen (praesentibus) in Gegenwart der Partheyen, nach vorgängiger Verwarnung vor dem Meincyde, den gewöhnlichen Zeugeneid abschwören lassen (8), und γ) einen jeden Zeugen, wenn

(7) Dieses pflegen die Richter so zu bewerkstelligen, daß sie durch ein Dekret bemerken, welche Fragstücke unzulässig wären, und daß die Zeugen darüber nicht vernommen werden könnten und sollten.

(8) Wenn der Richter einen oder mehrere Zeugen für unzulässig hält, oder der Produkt solche für unzulässig aus-



wenn die übrigen Zeugen und die Partheyen abgetreten sind, dergestalt vernehmen, daß sie a) über alle allgemeine Fragstücke (*generalia interrogatoria*), wodurch, ob die Personen der Zeugen einen Glauben verdienen, ergründet werden soll (9), b) hiernächst über einen jeden Artikel ihre Aussage thun müssen, über welchen der Zeuge nach Vorschrift der Anzeige der abzuhörenden Zeugen (*iuxta directorium testium*), und c) über die zu jedem Artikel gehörige besondern Fragstücke (*specialia interrogatoria*), wodurch, ob die Aussagen der Zeugen glaubwürdig sind, an das Licht gestellt werden soll.

z. B. Stadtgerichte Jena den 6. Februar 1766. Es haben die in dem heutigen Termine producirten Zeugen, nachdem der Producent in die Abhörung derselben gewilliget hat, in Gegenwart beyder Partheyen folgenden Zeugenend:

Ich

ausgiebt; so bleibt die Vernehmung ausgestellt, bis über die Zulässigkeit rechtskräftig erkannt ist. Die für zulässig erkannt werden, in welchen die nicht erschienen, müssen auf einen andern Termin vorgeladen, verheydet und vernommen werden.

- (9) Wo außer Sachsen dem Producenten erlaubt ist, den Zeugen des Producentens auch solche Fragen vorzulegen, wodurch Umstände, welche zur Vertheidigung des Producentens dienen, erwiesen werden sollen (*interrogatoria praeliminaria*); so müssen die Zeugen auch über diese Gattung der Fragstücke vernommen werden, bevor sie über die Artikel abzufragen sind.



Ich { Johann Caspar Jung } schwöre zu Gott,  
 { Martin Habenichts }

dem allwissenden, einen wahren und leiblichen  
 End, daß ich über die Artikel und Fragstücke,  
 in Streitsachen Streitsuchts gegen Gutwils  
 ligen, die rechte reine und unverfälschte  
 Wahrheit aussagen, und mich davon weder  
 durch Furcht, Gabe und Geschenke, noch  
 aus einer andern Ursache, abhalten lassen  
 will: so wahr mir Gott helfe durch Jesum  
 Christum, Amen, nach vorgängiger Ver-  
 warnung vor dem Meuchel und dessen  
 schweren Strafe, Vormittags um 10 Uhe  
 wirklich (actu corporali) abgeschworen.

Darauf, als beyde streitende Theile und der  
 Mittlung abgetreten war, zuerst

Herr Johann Caspar Jung

folgende Ausagen gethan zc. (10), und ist  
 derselbe, nachdem ihm seine Aussage deutlich  
 vorgelesen werden, und er durchgehends dar-  
 auf beharret ist, ihm aus seine Ausagen  
 nicht

(10) Man pflegt die Ausagen so niederzuschreiben, daß  
 man auf der einen Columne des gebrochenen Bo-  
 gens nur die Zahl der Fragstücke und der Artikel,  
 nicht aber deren Worte selbst, be-  
 darneben die Aussage hinschreibt, z. E.



nicht anzusprechen anbefohlen (imposito silentio), entlassen worden (11).

2) Wenn bey dem Beweise Urkunden gebraucht worden, muß a) der Richter, wenn sie in der Urschrift (in originali) vorgelegt werden, dieses auf Verlangen attestiren, und b) was solche Urkunden sind, welche ohnstreitig nicht zu recognosciren sind, durch Dekrete auch Amtshalber (ex officio) dafür erkennen (12); hingegen c) ob die Urkunden zu dem Beweise dienen oder nicht, bey der Produktion unbekümmert seyn. Endlich 3) wenn über

Artikel

ad int. gen. 1.

Er heisse Johann Caspar Jung.

ad int. gen. 2.

Er sey kaiserlicher Notarius. Es sey dem Zeugen dieses Haus wohlbekannt.

ad art. 1.

Der Zeuge habe ja vor einigen Jahren in diesem Hause gewohnt.

ad int. spec. 1.

Auch in dem Hintergebäude habe der Zeuge zum bestern Notariatsverrichtungen gehabt.

ad int. spec. 2.

Von diesem Kaufe habe der Zeuge dem Zeugen erzählt, daß ic.

ad art. 6.

(11) Eben so verfähret man auch mit den übrigen Zeugen.

(12) Dieses pflegt an solchen Orten zu geschehen, wo über die Zulässigkeit der Beweismittel kein besonderes Verfahren statt findet.



Artikel der Eyd zugeschoben worden, und der Produkt solche Artikel für unzulässig ausgiebt, so hat der Richter auch darüber zu erkennen (13). Es hat auch derselbe c) nach dem Produktionstermine seine Obliegenheiten, indem er, 1) wenn Zeugen sind abgehört worden, a) über die Aussage derselben eine förmliche Urkunde, welche man mit dem Kunstworte einen Zeugenrotul nennt, verfertigen muß, welcher auf diese Weise abzufassen ist, a) daß die Ablegung des Eydes, wie zuvor bemerkt worden, aus dem Protocolle in den Rotul getragen, b) sodann auf des gebrochenen Bogens einer Columnne erstlich ein allgemeines Fragstück (14) (generale interrogatorium) nach den andern und gleich darneben die Aussagen aller Zeugen aus den Protocollen zusammengetragen werden, welches c) in Ansehung der Artikel (15) und zu einem jeden Artikel

(13) Welches an dem Orten, wo über die Zulässigkeit der Beweismittel ein besonderes Verfahren statt findet, abermals nicht gleich in dem Produktionstermine ausgemacht wird.

(14) Die Fragstücke und die Artikel müssen in den Rotul von Wort zu Wort geschrieben, und nicht, wie bey dem Vernehmungprotocolle angemerkt worden, nur ihrer Zahl nach, angeführt werden.

(15) Es ist für einen Referenten ganz gut, wenn auch diejenigen Artikel mit in den Rotul getragen werden, worüber nach Vorschrift der Anweisung, nach welcher die Zeugen abzuhören sind (iuxta directorium testium), keine Zeugen abgehört, sondern andere Beweismittel sind gebraucht worden: damit man in dem



tikel gehörigen besondern Fragstücken (interrogatoriorum specialium) ebenfalls so eingerichtet wird (16). Wenn man auf diese Weise mit den sämtlichen Artikeln fertig ist; so wird d) am Ende der Schluß damit gemacht, daß man 1) aus dem Vernehmungsprotocolle auch die Vorlesung, daß die Zeugen bey ihrer Aussage beharret, und nach auferlegtem Stillschweigen entlassen worden wären, bemerkt, und 2) befügt, wie solches alles aus dem gedachten Protocolle in diesen Notul treulich gebracht, und mit dem Siegel auch des Richters Unters

dem Extrahiren des Beweises nicht unterbrochen und zu oft nöthiget werde, bald aus dem Notul, bald aus dem übergebenen Beweisanrtikel zu extrahiren; obgleich nicht zu leugnen, daß diese Art der Notula etwas weitläufiger und kostbarer für die Partheyen ausfallen, als wenn nur diejenigen Artikel in den Notul geschrieben werden, worüber wirklich Zeugen abgehört worden sind.

(16) Wenn auch nach der Anweisung, worüber die Zeugen abzuhören sind (directorium testium), ein oder der andere Zeuge über einen Artikel und über die darzu gehörigen Fragstücke nicht abzuhören sind; thut der Verfertiger nicht wohl, wenn er eines solchen nicht abzuhörenden Zeugens gar nicht gedenkt; sondern es ist zur geschwinden Ueberzeugung, daß der Zeuge nicht vergessen worden, sondern daß er über der nebenstehenden Frage nicht abgehört werden sollen, besser, wenn man des nicht abzuhörenden Zeugens gedenket, und zugleich meldet, daß er hier wegfalle, z. E. testis III. cadit oder cessat.

Schmids Anw. 3. Process. (3)



terschrift bestärkt worden sey (17). Ist der Rotul fertig; so muß derselbe 2) eröffnet (publicirt), und darüber eine kurze Registratur gefertigt werden. Wo 2) über die Zulässigkeit der Beweismittel, und ob die Urkunden zur Nothdurft recognosciret worden, oder auch ob sich der Product richtig eingelassen habe, ein Verfahren bishero zu den Akten gekommen ist, so wird solches entschieden (18). Wenn 3) Editions-Diffestions, und zugeschobene Eyde in dem vorgedachten Erkenntnis zugesprochen worden; so muß der Richter, auf gegebene Veranlassung (19), einen Schwörungstermin anberaumen. Und 4) im Fall es nach der Beweisart (20) und nach der Vorschrift der Proceßordnung erforderlich

(17) Man pflegt den Rotul so zu heften, damit der Anfang und das Ende der Schnure unter das Siegel komme, und dadurch verhindert werde, etwa einen Bogen heraus zu heben, und einen andern hinein zu legen, mithin den Rotul abzuändern.

(18) Wie dieses Erkenntnis einzurichten sey, davon ist in der Referirkunst §. 21. Anleitung gegeben worden.

(19) Wo nicht die Proceßordnung haben will, daß der Richter einen Schwörungstermin Amtshalber (*ex officio*) anberaumen solle.

(20) Denn wenn der Beweis oder der Gegenbeweis durch Zeugen geführt worden, so lauft, nach den meisten Proceßordnungen, die Frist zum Hauptverfahren von der Zeit an, da der Zeugenrotul eröffnet oder den Partheien in Abschrift ist mitgetheilt worden.



berlich ist, so setzt der Richter den Partheyen eine Frist zur Einreichung der Disputirsätze (21).

§. 23.

Von der Art und Weise, wie das Hauptverfahren anzustellen sey.

Was die Art und Weise betrifft, wie dieses Hauptverfahren anzustellen sey (§. 2. Num. 5.); so ist zu bemerken, a) daß nach dem gemeinen und nach dem Sächsischen Prozesse solches Verfahren ordentlich (1) in Schriften eingereicht werde; dergestalt, daß der Disputirsatz vermittelt eines Schreibens an den Richter, bey welchem der Proceß verhandelt wird, müsse übergeben werden. In diesem Oblationschreiben wird, nach dem gewöhnlichen Titel des Richters bemerkt, 1) was es für ein Disputirsatz sey, 2) daß man solchen binnen der gehörigen Frist einreiche, und 3) daß man um die Mittheilung der beygehenden Aufschrift (des Duplicas)

(3) 2

(21) Welches in Sachsen eine Frist zum Verfahren, von dem Munde aus in die Feder, über den Beweis und über den Gegenbeweis kennet wird, wenn bey beyden Beweisarten keine Zeugen sind gebraucht worden, und der Urkunden keine gar zu große Anzahl ist.

(1) Nur in Sachsen wird alsdann vom Munde aus in die Feder auch das Hauptverfahren ange stellt, wenn weder der Beweis noch Gegenbeweis durch Zeugen geführt worden; sondern nur Urkunden vorkommen, und deren keine gar zu große Anzahl ist.

plicats) (2), mit Bestimmung einer Frist, zur Einreichung der Exceptionsschrift nachsuche,

z. B. Eurer rc. überreiche andurch binnen der Ordnungsfrist meine Probationschrift in Sachen Johann Streitkopfs zu Utopia des Klägers an einem gegen Christoph Widerspänstig, des Beklagten am andern Theil, mit der gehorsamsten Bitte, das Duplicat dem Gegentheil hochgeneigt zuzufertigen und ihm anzubefehlen, daß er binnen Ordnungsfrist seine Gegennothdurft, bey Verlust derselben, gebührend einreiche. Mit aller Hochachtung verharre rc.

b) Nach dem Unterschiede des Gerichtsgebrauchs oder der Proceßordnung, macht entweder der Kläger oder der Beklagte den Anfang mit Einreichung des Disputirsatzes. Wenn 1) der Kläger zuerst seinen Disputirsatz einreicht; so nennet er ihn eine Probations oder Salvationschrift, und alsdann nennet der Beklagte seine Schrift eine Oppugnationsschrift oder Exceptionsschrift, und respectiue Salvationschrift. Wenn aber 2) der Beklagte mit seiner Exceptionsschrift den Anfang macht; so nennet der Kläger die Seinige eine Replik und respectiue Salvationschrift, und 3) wenn ein weiteres Verfahren nachgelassen ist; so nennet der Kläger, wenn er bey diesem Verfahren den Anfang gemacht hat, seine

---

(2) Dieses ist nur alsdann erforderlich, wenn die Proceßordnung, oder der Gerichtsgebrauch, die Communication erfordert.



eine zweyte Schrift eine Replik, und der Beklagte die Seinige eine Duplik (3). Hingegen, wo der Beklagte den Anfang mit dem Hauptverfahren macht; so nennet der Beklagte seine zweyte Schrift die Duplik, und der Kläger die Seinige die Triplik (4). Es ist 3) erlaubt, daß entweder beyde Theile, oder doch einer von ihnen, des Hauptverfahrens, sowol mit ausdrücklichen Worten, als stillschweigend sich begiebt: welches letztere geschiehet, wenn man, ohne seines Rechts sich zu bedienen, die zuständige Frist vorbeystreichen läßt (5).

§. 24.

Anleitung, wie ein Disputirsatz abzufassen sey.

Der Kläger (1), wenn er einen Disputirsatz abzufassen hat, thut wohl, wenn er a) vor allen Dingen eine richtige und Aktenmäßige Geschichtserzählung dergestalt vorträgt, daß man daraus

(3) 3 abneh-

- 
- (3) Mehr als zwey Schriften werden bey dem Hauptverfahren nicht leicht einem streitenden Theile zugelassen.
- (4) Derjenige streitende Theil, welcher mit dem Hauptverfahren den Anfang macht, muß seinem Gegner das letztere Wort lassen.
- (5) Wenn gleich ein Theil seinen Disputirsatz einreicht; so bleibt dennoch seinem Gegentheile unbenommen, sich seiner Befugnis zu bedienen.
- (1) Wenn der Kläger gleich nicht den ersten Satz zu machen hat: so kann er dennoch solchen eben so einrichten, wie hier bemerkt wird.

abnehmen kann, 1) was den gegenwärtigen Proceß veranlassen habe,

3. B. Es ist unter dem 12ten August 1764. zwischen Christoph Hirsnbreyen und Hansß Begierigen ein Kaufcontract über des ersten eigenthümliche Grundstücke an 12 Acker Feld und 3 Acker Wiesen, und zwar angeblich gegen 1200 Rthlr. Kaufgeld verabredet worden,

laut Kaufcontracts Fol. 12.

2) Auf welchen Umständen die Entscheidung des gegenwärtigen Streits beruhe,

3. B. Da nun meinem Constituenten das Besitzderecht zustehet; so hat sich derselbe um so mehr berechtiget gehalten, sein Näherrecht auszuüben, weil ihm die gedachten Grundstücke sehr wohl gelegen sind, und die Landesordnung lib. II. tit. 6. ausdrücklich erfordert, daß die gespälteren (gespiltten) Grundstücke wieder verbunden werden sollen.

Daß 3) dasjenige, so entgegen zu stehen scheint, unstatthaft sey,

3. B. Nun soll zwar der Kläger sich seines Näherrechts begreiffen haben, aber es wird sich in der Folge dieser Schrift umständlich ergeben, daß nicht bey dem mit Begierigen im Jahr 1764. würtllich geschlossenen Kaufe; sondern im Jahr 1761. mithin lange zuvor, als Hirsnbrey mit Simon Macklern nur in Traktaten gestanden, dem Kläger der Kauf  
der



der Güther angebothen worden: damalen aber wegen der Kriegszeiten keine Lust zum Kaufen hatte, ohne daß sich der Kläger seines Näherrechts, in Ansehung des Kaufs mit dem Beklagten, dadurch begeben hat (2).

b) Muß der Kläger in seinem Disputirsätze deutlich heraussetzen, was einem jeden streitenden Theile zu beweisen obgelegen habe (er muß den *statum controuersiae* formiren). In dieser Absicht hat der Kläger aus einander zu setzen, 1) in Ansehung des Klaggrunds, 2) was an demselben in der Einlassung von dem Beklagten sey eingestanden worden, und also keines Beweises bedarf,

z. B. Nun hat der Beklagte in der Einlassung Fol. 36. Num. 1. eingeräumt, daß er von Hirsenbreyen unter dem 12ten August 1764. 12 Acker Feld und 3 Acker Wiesen gekauft, und Num. 7. Fol. 36. b. daß in dem Contracte 1200 Rthlr. Kaufgeld ausgedrückt worden sey.

Und B) was der Beklagte an dem Klaggrunde bezweifelt hat, sucht er auf eben diese Weise auseinander zu setzen, wie er es bey der Verferrigung des Beweises gethan hat (§. 18. Seite 94. Num. 2.),

(3) 4

z. B.

(2) Ist dem Kläger des Beklagten Disputirsatz mitgetheilt (communicirt) worden, und befindet sich in demselben eine Geschichtserzählung; so muß sich der Kläger bemühen, die Unrichtigkeit derselben, soviel immer möglich ist, aus den bereits geführten Akten an das Licht zu stellen.

3. B. Hingegen hat der Beklagte geäußert,  
1) daß dem Kläger auf den von dem Beklagten  
erkauften Grundstücken quaest. ein Gespils-  
derecht zustehe,

Fol. 36. Num. 2.

2) daß von den Grundstücken quaest. und  
denjenigen 6 Ackern Feld und 2 Ackern Wie-  
sen, welche der Kläger besitzt, ehemals zusam-  
men 1 Fl. Mpl. 4 Gr. Steuern sind entricht-  
et worden,

Fol. 36. Num. 3.

3) daß der Beklagte Hirsenbreyen nur 1000  
Rthlr. Kaufgeld versprochen,

Fol. 36. Num. 4.

4) daß der Beklagte nur eine höhere Kauf-  
summe in dem Contract ausgedruckt habe,  
um dem Kläger von der Ausübung seines  
Näherrechts abzuhalten,

Fol. 36. Num. 5. und 6. (3)

2) in Absicht der zerstörllichen Ausflüchte; diese  
beschreibt er, wie sie der Einlassung beigelegt  
sind (4),

3. B.

(3) Wenn gleich der Beklagte in der Einlassung einen  
Umstand, welcher einen einzigen zu beweisenden  
Satz (ein thema probandum) ausmacht, getrennet  
hat; so kann ihn dennoch der Verfasser der Dispu-  
tirjaheß ganz förtlich zusammen ziehen.

(4) Oder wenn sie, wie außer Sachsen oft wahrzuneh-  
men ist, zerstreut in den Akten vorkommen; so wer-  
den sie zusammen getragen; jedoch so, daß, wenn  
einerley Ausflüchte unter verschiedenen Namen vor-  
kommen, solche nur einmal auszudrücken sind.



3. B. Es hat auch der Beklagte folgende zerstörlliche Ausflüchte Fol. 37. entgegen gesetzt, als: 1) die Entsaugung des Näherrechts (exceptionem renunciationis),

2) die von dem Hirsfbrey gerichtlich geschene Aufgebung des Lehns (exceptionem resignationis iudicialis),

3) es sey die Näherrechtsklage nach dem Ablaufe eines Jahres von der Zeit des wirklich verabredeten Kaufs eingereicht worden (exceptionem praescriptionis),

4) der Beklagte habe wegen vieler dem Hirsfbrey erwiesenen Gefälligkeiten die Grundstücke halb geschenkt bekommen (alienationis ob singularem amicitiam).

Daß c) der Kläger dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, zur Nothdurft erwiesen habe, bemühet er sich folgender Gestalt vor die Augen zu legen, daß er 1) die Richtigkeit der Form seines Beweises (formalia probationis) aus den Akten beweiset: indem er a) die Zeit, da die Beweisfrist zu laufen angefangen hat, bestimmt,

3. B. Der Kläger hat seines Orts die Richtigkeit der nur angeführten gelegneten Klagepunkten, und den Ungrund der von dem Beklagten entgegen gesetzten zerstörllichen Ausflüchten durch Fol. eingereichten Beweis zur vollen Gnüge dargethan, und ergeben sich die Formalien des dießseitigen Beweises dadurch, daß laut Fol. das auf den Beweis und auf

den Gegenbeweis gerichtete Erkenntnis den 12ten Febr. 1765. eröffnet, mithin die Beweisfrist nach der am 22sten desselben Monats erlangten Rechtskraft, zu laufen angefangen habe (5).

Hiernächst,  $\beta$ ) wenn eine Verlängerung der Beweisfrist (prorogatio termini probatorii) gesucht und erlangt worden, wird bemerkt, daß vor dem Ablaufe der Beweisfrist, die Verlängerung sey gesucht und erlangt worden, und  $\gamma$ ) daß vor dem Ablaufe solcher Frist der Beweis sey eingereicht worden,

z. B. Da nun den 20sten März d. J. mithin vor Ablaufe der Sol. auf 6 Wochen und 3 Tage gesetzten Beweisfrist um deren Verlängerung Sol. nachgesucht, auch den 22. ej. Sol. die gesuchte Frist auf eine anderweite Sächsische Frist, nach Ablauf der vorigen, hochgeneigt verstatet worden, mithin bis zum 23sten May gedauert hat; so ergiebt sich aus dem praesentato des Obligationschreibens vom

---

(5) Ist die Beweisfrist nicht gleich von dem Augenblick an, da die zehn Tage von Seit der eröffneten Sentenz verstrichen sind, angelaufen: entweder weil die Bedingung, welche derselben beygefüget war, erst erfüllet werden müssen (die Sentenz zu purificiren gewesen ist), oder weil solche Sentenz in Ansehung des Punktes, daß Beweis geführet werden solle, von der Rechtskraft ist suspendiret worden; so wird dieser Aufschub des Anfangs der Beweisfrist ebenfalls dargethan.



vom 16ten May d. J. Fol. daß der Kläger vor dem Ablaufe der Beweisfrist (intra currentis adhuc fatale probatorium) seine Beweisartikel eingereicht habe.

Wenn der Kläger die Form seines Beweises (formalia probationis) aus den Akten dargethan hat; so muß er sich ferner bemühen, vor die Augen zu legen, 2) daß er dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, zur Nothdurft erwiesen habe (er muß die materialia probationis deduciren). In dieser Absicht muß der Kläger deutlich darthun, a) daß seine Beweisartikel auf diejenigen Sätze, die er zu beweisen ist schuldig gewesen (thematam probandorum), wirklich abzwecken (pertinentiam articulorum), und muß zu dem Ende zu jedem zu erweisenden Satze (themate probando) diejenigen Artikel ausdrücken, welche zu jenes Beweise abzwecken,

z. B. Was hingegen den Inhalt des Beweises selbst (materialia probationis) anlanget; so ergibt sich die Pertinenz des Beweisartikels dadurch, daß der erste zu erweisende Satz, nemlich wie dem Kläger auf die in Frage befindliche Grundstücke ein Gespilderecht zustehet (6), durch den art. 1. bis 3. dargethan:  
der

---

(6) Man thut wol, daß man die zu erweisenden Sätze (thematata probanda), wenn gleich solche, wie oben sub b. β. angeführet worden, bereits erzählt sind, nochmals ausdrücke; damit dem Referenten bey der  
Bew

der zweyte zu erweisende Satz aber, nemlich daß ic.

Sodann bekümmert sich der Kläger B) um die Gültigkeit der Beweismittel, und zeigt a) die Beschaffenheit der Zeugen (7), und zwar 1) daß sie zulässig sind: indem er sich auf die Erkenntnisse beziehet, worinnen auf deren Zulässigkeit rechtskräftig gesprochen worden, wenn dergleichen in den Akten anzutreffen sind; auch 2) daß die Zeugen nicht verdächtig wären: weshalb er dasjenige aus dem Wege zu räumen sich bemühet, was in den Akten befädlich ist (8), welches den Glauben der Zeugen zu schwächen, das Anscheinen haben könnte (9).  
Gleich

---

Berfertigung des Endurtheils desto besser in die Augen falle, daß kein zu beweisender Satz (thema probandum) weggelassen, aber auch die Beweisartikel auf nichts Unnöthiges gerichtet worden seyn.

- (7) Es siehet ihm frey, ob er mit den Zeugen, oder mit den Urkunden den Anfang machen will.
- (8) Man thut wohl, wenn man nichts gegen die Zeugen anführt, was sich nicht aus den Akten ergibt, und also dem Referenten in die Augen fällt: damit man nicht durch Dinae den Glauben der Zeugen verringere, worauf der Gegentheil und der Richter nicht gefallen wäre, wenn es der Beweisführer nicht selbst angeführt hätte.
- (9) Ist aber des Gegentheils Disputirsatz dem Kläger bereits communicirt, und findet dieser etwas darin, so der Beklagte gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugen angeführt hat; so muß sich der Kläger bemühen, diese Einwendungen aus dem Wege zu räumen,



Gleichergestalt sucht der Beweisführer b) die Gültigkeit seiner Urkunden zu behaupten: indem er anführt, daß durch rechtskräftige Erkenntnisse, wenn über die Zulässigkeit der Beweismittel dergleichen vorhanden sind, solche für anerkannt erklärt worden, oder dem Beweisführer nachgelassen ist, sich darauf in dem Hauptverfahren zu beziehen.

3. B. Diesen Beweis hat nun der Kläger durch zwey Zeugen, nemlich 2c. ingleichen durch folgende Urkunden als 2c. nicht weniger durch Eynedelation über den Artikel 6. 7. 9. 10. und 11. zu führen gesucht. So viel die Zeugen betrifft, so sind solche fol. für zulässig erklärt worden, und obwol gegen den ersten Zeugen von dem Beklagten fol. angeführt worden, daß der Kläger denselben als Notarius zur Verfertigung verschiedener Instrumente gebraucht habe, solches auch dieser Zeuge selbst ad int. gen. 6. fol. nicht in Abrede gestellt hat; so mag dennoch dieser Umstand dessen Glauben keinesweges verringern: angesehen er in dieser Streitsache selbst das Notariatsamt nicht ausgeübet hat, und daß er solches in ganz andern Angelegenheiten gethan hat, mag seinen Glauben, in Absicht seiner

---

men. Welches der Kläger in sochem Falle bey allen Stücken, wo der Beklagte in seinem Disputirsätze etwas eingewendet hat, sorgfältig zu bewarthen sich bemühet.

seiner Aussagen, nicht verringern (10). Eben so wenig kann der zweyte Zeuge um deswillen verdächtig seyn, weil er mit dem Beklagten ehemals in Streite gelebt hat, iuxta integ. 7. fol. da derselbe selbst gestanden, daß solcher Streit bereits zu Ende sey, und aus einem jeden Proceffe auf eine solche Feindschaft, welche den Zeugen verdächtig machen könnte, den Rechten nach nicht gefolgert werden darf. So viel die Urkunden betrifft; so ist deren Beweiskraft durch die Sol. geschehene Anerkennung (Recognition), und durch das rechtskräftige Erkenntnis Sol. ausser allen Zweifel gestellt worden. Endlich ist der über den Artikel 6. und 7. dem Beklagten zugeschobene (deferirte) Eyd, Sol. dem Kläger zurück geschoben (referirer), auch von diesem Sol. wirklich abgeschworen worden; im Gegentheile hat sich der Beklagte an dem über den Artikel 10. und 11. ihm zugeschobenen (deferirten) Eyde Sol. versäumt, und sind solche Artikel Sol. für eingestanden rechtskräftig erkläret worden.

Hat der Kläger die Gültigkeit seiner Beweismittel  
(quod

(10) Bey solchen Umständen, welche auf Rechtsfragen beruhen, thut man wohl, wenn man Gesetze und in Ansehen stehende Rechtslehrer anführet, welche solche Meinung hegen. Sinegen bey ganz bekannten Dingen, oder bey Umständen, welche auf Handlungen ankommen, wird das unnöthige anzuzeigen sorgfältig vermieden.



(quod idonea sint media probationis) dargethan; so sucht er auch darzuliegen, 7) daß dasjenige, was dadurch erwiesen werden sollen, wirklich bekräftiget sey (vim probandi). In dieser Absicht führet er a) einen zu erweisenden Satz (thema probandum) nach dem andern an (11), und zeiget, b) bey jedem zu erweisenden Satze, wie solcher durch die Beweismittel wirklich bekräftiget worden sey: indem man, 1) wenn Zeugen bey Artzeln (12), welche zum Beweise solchen Satzes dienen, abgehört worden, die Aussagen derselben mit möglichster Beybehaltung der Worte, deren sich die Zeugen bedienen haben, hinschreibt, und was etwa in der Zeugenaussage gegen die Wahrheit des zu erweisenden Satzes zu streiten schinet, aus dem Wege zu räumen sich bemühet (13). Dergleichen

(11) Es ist auch hier wohltaethan, wenn man die zu erweisenden Satze einräth, und deutlich ausdrückt, damit sie dem Rechten in die Augen fallen, und er zu einer Ueberzeugung komme, man habe dasjenige, was einem zu beweisen obgelegen hat, wirklich zur Nothdurft erwiesen.

(12) Wenn auch bey den zu solchen Artzeln gestellten Fragstücken von den Zeugen etwas beühliget ist ausgesagt worden, so werden auch diese Aussagen mit angeführt.

(13) Hierbei muß man mit Behutsamkeit zu Werke gehen: damit man nicht Widersprüche oder andere dem Beweisführer nachtheilige Sachen erzwingt, worauf, wenn es der Beweisführer nicht selbst angeführt hätte, vielleicht weder der Richter, noch der Gegentheil verfallen wäre.

wenn Urkunden bey den Artikeln gebraucht worden, welche zum Beweise desjenigen Satzes, wovon die Rede ist, abzwecken; so setzet man die behüfigen Worte der Urkunde eingerückt hin, und 3) in dem Fall, da zu solchem zu erweisenden Satze auch Artikel gehörig sind, worüber der End ist zugeschoben worden; so bemerkt man die hieher gehörigen Worte aus der Endesformul, welche abgeschworen oder für eingeräumt sind geachtet worden. Hiernächst sucht man c) die Folge von den erwiesenen Umständen auf den zu erweisenden Satz deutlich zu machen,

z. B. Es bestärken aber auch diese nur angeführten gültigen Beweismittel alles dasjenige, was dem Kläger zu beweisen obgelegen hat: Denn da der erste zu erweisende Satz (das erste thema probandum) darinne bestehet, daß dem Kläger auf den von dem Beklagten erkauften Grundstücken quaest. ein Gespilderecht zustehet;

und wie bereits bemerkt worden, der 1. bis 3. Beweisartikel zum Beweise dieses Satzes sind verfertiget worden; so legt sich die Wahrheit dieses zu erweisenden Satzes dadurch offenbar zu Tage, daß die beyden Beweiszeugen zu dem Artikel 1. Fol. eydlich ausgesagt haben,

daß des Klägers Großvater die Grundstücke quaest. und die dem Kläger bis jeho eigenthümlich zuständigen 6. Acker Feld und 2 Acker Wiese zusammen besessen hätte.

Und



Und ob zwar der zweyte Zeuge zu den int. spec. 2. ad art. 1. Fol. aus sagt:

er wisse nicht anders, als daß der verstorbene Grosvater des Klägers von den Grundstücken quaest. besondere Steuern entrichtet, und die Grundstücke, welche der Kläger annoch besitzt, auch besonders versteuere habe, mithin er glaube, daß sie nicht zusammen gehöret hätten, und nachdem die streitigen Grundstücke von des Klägers Grosvater an Martin Hirsnbreyen verkauft worden, die Eigenschaft des Gespildeguths, des Zeugens Meinung nach, keinesweges erlangt haben könnten;

so will dennoch der Zeuge selbst in dieser Aussage etwas zuverlässiges nicht behaupten, und kann um so viel weniger gegen den Kläger etwas wirken, da die zur Bestärkung des 2ten Artikels beygebrachten Urkunden sub N. I. und II. deutlich besagen:

daß des Klägers Grosvater, als er die nur gedachten Grundstücke beyammen besessen, von beyden zusammen 1 Fl. 4 Gr. entrichtet habe (daß sie unter einem Idem gestanden hätten); nachdem aber die Grundstücke quaest. von des Klägers Grosvater an Martin Hirsnbreyen wären verkauft worden; so habe dieser von dem obigen quanto der Steuer 17 Gr. übernommen, und hingegen auf die Grundstücke, so der Kläger annoch besitzt, lasteten die übrigen 8 Gr.

Ein mehreres sey aber den Rechten nach zum Beweis  
Schmids Anw. 3. Proceß, (K) weise

weise des Gespilderechts nicht erforderlich, als daß man Grundstücke besitze, welche mit den, worauf man das Näherrecht wegen des Gespilds sucht, unter einem Idem ehemals befindlich gewesen, und daß die Steuer nachhero sey zerrissen worden. Daß aber der Beklagte bey dem Verkaufe der Grundstücke quaest. so gar gewußt habe, daß davon der Kläger das Gespilde besitze, ergiebt sich dadurch, daß, als dem Beklagten ad art. 3. über den Umstand,

ob derselbe nicht, als er Steuereinnehmer gewesen, selbst wahrgenommen, daß damals von den Grundstücken, weswegen der Kläger dermalen das Gespilde sucht, und von den Grundstücken quaest. keine abgefonderten Steuern entrichtet worden, und daß ihm also bey dem Kaufe quaest. wol bekannt gewesen sey, daß er solche Grundstücke kaufe, wovon der Kläger das Gespilde besitze,

der Eyd zugeschoben worden, der Beklagte sich an der Ablegung solchen Eydes versäumt habe, und daß dieser Artikel für eingeräumt zu achten sey, Sol. rechtskräftig erkannt worden (14).

Hat man auf diese Weise vor Augen gelegt, daß man die Richtigkeit des von dem Beklagten bey der Einlassung gelegneten Klaggrunds erwiesen habe; so

---

(14) Auf eben solche Weise macht man es in Ansehung aller zu erweisenden Sätze (thematum probandum).



so bemühet sich auch der Kläger, dasjenige auszuführen, was d) von dem Ungrunde der zerstörllichen Ausflüchte in dem Beweise sey dargethan worden. In dieser Absicht pflegt man 1) zu untersuchen, ob die Form des Gegenbeweises (formalia reprobationis) eine völlige Richtigkeit habe, und wenn man α) findet, daß mit Grunde etwas daran auszufügen sey; so wird solches an- und ausgeführt,

z. B. So viel nun den Gegenbeweis des Beklagten betrifft; so hat sich derselbe daran offenbar veräußert; indem die Frist, binnen welcher der Beklagte seinen Gegenbeweis nach Vorschrift der Proceßordnung lib. III. tit. 20. einzureichen verbunden gewesen, von dem 11ten Jänner d. J. da die Beweisartikel ihm in Abschrift zugesertiget worden, zu laufen hat angefangen, und den 25ten Februar zu Ende gewesen ist, mithin der Beklagte mit seinen Gegenbeweisartikeln, welche besage praesentati Sol. erst den 26ten desselben Monats sind eingereicht worden, zu spät eingekommen ist.

Wenn aber β) an der Form des Gegenbeweises nichts Verächtliches ausgesetzt werden kann; so überläßt man solches der richterlichen Beurtheilung, z. B. Gleichwie die Form des Gegenbeweises (formalia reprobationis) zum richterlichen Erkenntnis ausgestellt wird.

Es wendet sich der Kläger 2) so gender Gestalt zu dem Inhalte des Gegenbeweises selbst, daß man α) darzuthun sich bemühet, es wären die Gegenbeweis

(R) 2



beweisartikel auf die in dem Gegenbeweise auszuführenden Sätze (themata reprobanda) nicht gerichtet (impertinent), welches auf folgende Weise geschieht, a) daß die zerstörlischen Ausflüchte deutlich ausgedruckt werden, b) der Inhalt der Gegenbeweisartikel in möglichster Kürze erzählt und dargethan wird, daß, wenn auch die Wahrheit solcher Artikel wäre erwiesen worden, von solchen auf die Richtigkeit der zerstörlischen Ausflüchte keine Folge gemacht werden könne,

z. B. Also ergibt sich die Impertinenz derselben ganz offenbar; indem dem Gegenbeweisführer folgende der Einlassung Fol. angehängte zerstörlische Ausflüchte zu beweisen obgelegen hat, nemlich

- 1) die Entsagung des Näherrechts. (exceptionem renunciationis);
- 2) daß 2c. (15).

Mun hat zwar der Beklagte in Ansehung der ersten zerstörlischen Ausflucht, daß nemlich 2c., in dem Artikel 2 bis 12 angeführt, welcher Gestalt der Kläger, als 2 Jahr vor dem Kaufe

---

(15) Wenn der Kläger gleich zu Anfang seiner Salvationschrift die Sätze, worauf es bey der ganzen Streitfache ankomme (den statum controuersiae), bereits umständlich angeführt hat; so kann er hier seinen Bezug darauf nehmen: Jedoch thut er nicht unrecht, wenn er zu dessen geschwinderer Einsicht des Referenten, solche in dem Gegenbeweise auszuführende Sätze (themata reprobanda) hier nochmals deutlich ausdrückt.



Kaufe quaest. der Verkäufer Hirsenbrey einen Handel wegen der Grundstücke quaest. vorgehabt, sich seines Näherrechts begeben habe: es ist aber, wenn auch der Kläger diese Artikel erwiesen hätte, wie doch nicht geschehen ist, und solches in der Folge genug am vor Augen gelegt werden soll, daher, daß der Kläger bey dem damaligen Kriege in Ansehung der Traktaten, welche ohnehin nicht zu Stande gekommen sind, und wegen anderer Umstände, die Grundstücke quaest. damals nicht an sich bringen wollen, keinesweges zu folgern, der Kläger dürfe auch in Ansehung des nachhero mit dem Beklagten errichteten Kaufkontrakts kein Näherrecht ausüben: da, in Ansehung dieses letztern Contrakts, keine Entsagung (Renunciation) von dem Beklagten angeführt, am wenigsten erwiesen worden: nun ist aber bekanntlich Rechtens, daß, wenn derjenige, so ein Gespilderecht hat, sich dessen auch bey einer oder der andern Gelegenheit nicht bedient, solches dennoch bey einer andern weit vorfallenden Gelegenheit auszuüben, wohl befugt sey (16).

Wenn man die Impertinenz der Gegenbeweisartikel,

(K) 3

tel,

(16) Eben so gehet man auch in Absicht auf die übrigen Sätze, die in dem Gegenbeweise auszuführen waren (thematum reprobandum), zu Werke, und suchet die Impertinenz der Artikel darzuthun, wenn solche in der That vorhanden ist. Denn mit Erachtungen muß man sich niemals abgeben.



kel, so viel immer möglich ist, dargethan hat; so bemüht man sich auch auszuführen, B) daß die Wahrheit der Artikel nicht erwiesen sey. Dieses geschieht nun auf folgende Weise, a) daß man die Gegenbeweisartikel angreift: indem man 1) in Aufzählung der von dem Gegenbeweiskührer gebrauchten Zeugen (17) anführt, was man in Absicht auf ihrer Personen und Aussagen (contra personas et dicta testium) einzuwenden habe, und ihren Glaubau verringern könne (18),

3. B. Es ist aber die Wahrheit der Gegenbeweisartikel von dem Beklagten nicht einmal dargethan, indem die Gegenbeweismittel gar keinen, oder doch keinen vollständigen, Glauben verdienen. So viel ersilich die von dem Gegenbeweiskührer gebrauchten Zeugen betrifft; so

---

(17) Es ist abermal willkürlich, in welcher Ordnung man die Gegenbeweismittel anfechten will, ob man zuerst von den Zeugen, oder von den Urkunden handeln will, und pflegt man meist diejenigen zuerst vor die Hand zu nehmen, auf welchen am meisten beruhet, oder auch gegen welche die besten Einwendungen statt finden. Daß man derjenigen Gattung der Gegenbeweismittel, deren sich der Beklagte nicht bedienet hat, gar keine Meldung thut, versteht sich von selbst.

(18) Es muß derjenige, welcher dergleichen praktische Ausarbeitung zu machen hat, aus der Theorie und aus dem Proceß wissen, welche Umstände die Zeugen und ihre Aussagen verdächtig machen können; daher die Ausübung gegen meine Absicht streitet.



dem sol ist der erste Zeuge, als des Beklagten  
Waters Bruder,

iuxta int. gen. 2. Fol.  
wegen seiner nahen Anverwandtschaft verdäch-  
tig re. (19). Es sind aber auch die Aussagen  
desselben von der Beschaffenheit nicht, daß sie  
Glauben verdienen: da er selbst gestehet, daß  
ihm die Lage der Grundstücke quæst. nicht  
bekannt wäre,

iuxta int. spec. 2. ad art. 4. Fol.  
und hat seine Wissenschaft nur von anderer  
Erzählung (vom Hörensagen oder de  
auditu) hergenommen re.

Hienächst 2) führt man die gegen die Gegenbeweis-  
kundigen zuständigen Ausflüchte an, und zeigt, aus  
was für Gründen solche keinen vollständigen Glauben  
verdienen (20),

(R) 4

(19) Es ist willkürlich, ob man bey einem jeden Zeu-  
gen alles, was in Ansehung seiner Person und Aus-  
sagen einen Verdacht erwecken kann, anführen will,  
bevor man zu den übrigen Zeugen fortgehet, oder  
ob man zuerst wegen aller Zeugen die Ausstellun-  
gen gegen die Personen und darnach erst, was ge-  
gen ihre Aussagen zu bemerken sey, v. trägt. Je-  
doch achte ich das erstere für den Referenten, da-  
mit dieser den Extrakt eines jeden Zeugens dagegen  
halten könne, für vorzüglicher: wenn sonst die Deut-  
lichkeit des Vortrags oder andere Umstände nicht  
das letztere erfordern.

(20) Ob sie dasjenige wirklich enthalten oder nicht,  
was durch dieselben hat erwiesen werden sollen, das  
führt

3. B. Nächst diesem sind auch die Urkunden so beschaffen, daß sie keinen Glauben verdienen. In Erwägung, daß die Gegenbeweiskunde sub lit. A ein unbeschwerntes Privatattestat, die Urkunde sub lit. B aber nur eine vidimirte Abschrift, und die Urschrift (das Original) nicht vorgelegt worden ist zc.

Man bemüht sich ferner darzutun, daß, wenn auch die Gegenbeweismittel ganz ohne Tadel (idonea media reprobationis) wären, sie b) dasjenige gar nicht besagten, was der Gegenbeweiskühler durch sie zu erweisen, vorhabens gewesen wäre (vi probandi destitui). Dieses wird auf zweyerley Art dargethan, nemlich 1) dadurch, daß die Gegenbeweismittel, was zu erweisen gewesen, gar nicht bekräftigten: indem a) die Zeugen theils a) dem Vorgeben in den Artikeln widersprochen, theils b) mit sich weis nicht geantwortet, oder c) anderer Ursachen wegen, durch ihre Aussagen den Richter von der Wahrheit ihres Vorgebens nicht überführen könnten,

3. B.

führt man an diesem Orte nicht an. Denn dieses gehört zu der bald folgenden Abhandlung, ob das zu erweisende durch die Beweismittel sey bestätigt worden (vini probandi). So läßt man sich auch auf die Zulässigkeit des zugeschobenen Endes hier nicht ein, weil, wenn solche wegen Inpertinenz der Artikel, oder weil eben die Umstände durch ordentliche Beweismittel bereits dargethan worden, oder aus andern Ursachen unstatthaft; so hat darüber durch ein Beurtheil (Interlocut) bereits erkannt werden müssen.



3. B. Wenn aber auch des Beklagten Gegenbeweiszengen vollständigen Glauben verdienen; so hätte dennoch der Beklagte dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen, und er sich angemaset, noch lange nicht erwiesen, immaßen die Gegenbeweismittel die Wahrheit der Artikel keinesweges bekräftigen, vielmehr wenn man die Aussagen der Zeugen betrachtet (21), dieselben den Artikeln oft widersprochen haben,

conf. testis 1. et 3. ad art. 3. fol. testis 3.

ad art. 4. fol. testis 1. ad art. 6. fol.

und wo solchen auch nicht widersprochen; so haben sie doch ihre Unwissenheit bekennen müssen.

testis 1. et 2. ad art. 4. fol. etc. (22);

(R) 5

auch

(21) Andere gehen die zu erweisenden Sätze nach einander dergestalt durch, daß sie bey allen Artikeln, welche zu einem zu erweisenden Satze gehören sind, darzuthun suchen, wie die Zeugen, ingleichen die dabey gebrauchten Urkunden das nicht besagten, was die Artikel enthielten: welche Art ihren guten Vortheil für den Referenten hat.

(22) Es ist genug, wenn man nur die Absicht, warum die Artikel angeführt werden, deutlich ausdrückt: wo man versichert ist, daß die Richtigkeit des Anführens dem Referenten bey dem Nachlesen gewiß in die Augen fallen werde. Wenn aber dieses der Verfertiger des Disputirsatzes nicht hoffen kann, oder kommt es auf einige Worte hauptsächlich an; so thut er wohl, wenn er die pertinenten Worte der Zeugen Aussagen selbst hinschreibt, und wohl gar das

auch sind bey den hauptsächlichsten Umständen nur einzelne Zeugen (testes singulares), welche für den Beweisführer ausgesagt haben, anzutreffen, und können also, nach der bekannten Rechtsregel,

ein Zeuge, kein Zeuge,  
nihts zum Beweise helfen, zumal da diese die Gegenbeweisartikel bejahende Zeugen keinen Grund ihrer Aussage anzugeben wissen (testes absque ratione deponentes), und unter andern, wenn testis 3. ad art. reprob. 8. aussaget, der in dem Fol. befindlichen Risse sub C mit 1. bemerkte Stein sey ein Grenzstein; so muß er ad int. spec. 1. ad cit. art. fol. eingestehen, daß er nicht wisse, warum er solche für einen Grenzstein halte.

Eben so verfähret man B) mit den Urkunden, und sucht vor Augen zu legen, daß sie dasjenige nicht besagen, was durch dieselben erwiesen werden sollen,

z. B. Mit den Urkunden, welche der Gegenbeweisführer zu seinem Behufe brauchen wollen, hat es diese wahre Beschaffenheit, daß sie dasjenige in der That nicht enthalten, was damit erwiesen werden wollen; denn die Urkunde sub B besagt nicht, daß der Kläger zu der gerichtlichen Auflassung des Lehns mit vorgeladen worden; mithin kann solche Handlung den Kläger, als einen Dritten, nicht verbinden.

---

hauptsächlich behufsig, damit der Referent darauf besondere Rücksicht nehme, unterzeichnet.



binden. Gleiche Beschaffenheit hat es mit der Urkunde sub F; denn wenn gleich solche besagt, daß der Beklagte die dem Hirsenbrey in dem letztern Kriege zugetheilte Mannschafft in sein Haus aufgenommen und verpflegt habe; so ist doch daraus nicht zu erschen, daß Hirsenbrey dem Beklagten diesen Aufwand nicht vergütet habe, am wenigsten, daß der Erstere dem letztern, wegen solcher Gefälligkeit, die Grundstücke quæst. wohlfeiler, als außserdem würde geschehen seyn, überlassen habe. Endlich γ) in Ansehung der bey dem Gegenbeweise gebrauchten Eynesdelation, bemerkt man a) diesen Artikel, wobey der Beklagte, wegen der un-terlassenen Ablegung des Eynes für Gefahrde, oder aus andern Ursachen, sich versäumt, und b) über welche Artikel der Kläger den zugestobenen Eyn wirklich abgelegt, und also den Ungrund dieses Artikels endlich erhärtet habe (23),

3. B.

- (23) Diejenigen Gegenbeweisartikel, welche der Beklagte zur Entkräftung des Grundes der Klage gefertigt hat (articulos reprobatoriales elisivos), führt der Kläger am süklichstn gleich mit oben an, wo er darzuthun bemüht ist, daß er den Grund der Klage zur Nothdurft erwiesen habe: indem er bey einem jeden zu erweisenden Satze, sobald er dessen Beweis dargelegt hat, zugleich mit auführt, warum dasjenige, was in den Gegenbeweisartikeln zur Entkräftung dieses Satzes vorzukommen scheine, in der That nicht entgegen stehe. In dem Fall aber, da des Beklagten Disputirsatz dem Kläger zur Widerlegung

z. B. Auch diejenigen Gegenbeweisartikel, woben der Beklagte sich der Eidesdelation bedient hat, sind größten Theils unerwiesen geblieben; denn in Ansehung des Artikels 4 und 5. hat der Beklagte Sol. den Eyd für Gefährde abzulegen unterlassen, auch sich an dem über den Artikel 7 und 8 ihm zurück geschobenen (referirten) Eyd Sol. versäumt, und ist Sol. rechtskräftig erkannt worden, daß er sich wegen der Artikel 4. 5. 7. und 8. versäumt habe, und den über den Artikel 11 und 12 zuerschobenen Eyd hat der Kläger Sol. wirklich abgeschworen; mithin hat sich auch der Ungrund derselben ergeben.

Wenn auf diese Weise die Unerheblichkeit der Gegenbeweisartikel dargethan ist; so pflegt sich der Kläger auch zuletzt zu bemühen, deutlich vor Augen zu legen, 2) daß dasjenige, was der Beklagte zum Beweise seiner zerstörllichen Ausflüchte beygebracht zu haben scheinen könnte, von dem Kläger in seinen auf den Ungrund der zerstörllichen Ausflüchte gerichteten Beweisartikeln (articulis probatorialibus elisuis) völlig entkräftet habe.

leugung mitgetheilt (communicirt) worden, pflegen die Kläger die Widerleugung der entgegen gesetzten Elisivartikel zu unterlassen, bis sie erst aus des Gegners Discontinsage, ersehen, was der Beklagte aus solchen Artukeln zur Entkräftung des Beweises vom Grunde der Klage herleiten wollen, und widerleant alsdann solches Anführen von Stück zu Stück.



be. In dieser Absicht erzählt a) der Kläger, was etwa bey einer jeden zerstörllichen Ausflucht für den Beklagten zu streiten scheinen könnte, und bemerkt b) bey einer jeden solchen Ausflucht, was durch die Elifvartikel zu dessen Entkräftung erwiesen worden sey.

3. B. Man könnte es zwar das Ansehen gewinnen, als ob der Beklagte seine zerstörllichen Ausflüchte einigermaßen erwiesen hätte: es wird sich aber leicht annoch ausführen lassen, daß auch alles dasjenige, was etwa für den Beklagten streiten könnte, durch des Klägers Elifvartikel zur vollen Gnüge sey entkräftet worden; denn wenn gleich, soviel die erste zerstörlliche Ausflucht betrifft, des Beklagten Zeuge 1. et 3. ad art. reprob. 14. Fol. besagt, wasmaßen der Kläger sich erkläret habe, er möge die Grundstücke quaest. nicht an sich kaufen, und die Urkunde sub A, daß der Kauf vom Jahr 1762. einen verabredeten und wirklich geschlossenen Kauf enthalte; so sagen doch die Gegenbeweiszeugen selbst ad int. spec. 2. ad art. reprob. 14. Fol. daß bey dem mit dem Beklagten geschlossenen Kaufe quaest. der Kläger diese Erklärung nicht gethan, und die Beweiszeugen ad art. prob. 7. und 8. Fol. sagen einmüthig, daß der Vormund der Käuferin bey dem im Jahr 1762. vorgewiesenen Handel, den Contract nicht unterschreiben wollen, wodurch sich damals das ganze Geschäfte zers

schla-

schlagen habe, und der vorgewesene Kauf nicht zu Stande gekommen sey etc.

Wenn man auf diese Weise mit allen zerstörllichen Ausflüchten zu Werke gegangen ist; so pflegt der Kläger annoch e) eine Bitte, wie zu erkennen sey (petitum), beizufügen. Diese läßt man 1) ordentlich auf die gänzliche Verurtheilung des Beklagten in dasjenige, worauf die Bitte der Klage ist gerichtet worden, sich erstrecken,

z. B. Es bittet demnach der Kläger in den Rechten zu erkennen und auszusprechen, daß der Kläger dasjenige, was ihm zu erweisen obgelegen und er sich angemasset, zur Nothdurft erwiesen: derowegen der Beklagte die gekauften Grundstücke an 12 Acker Feld, und 3 Acker Wiese gegen Erstattung des wirklich versprochenen Kaufgelds an 1000 Rthlr. an den Kläger abzutreten schuldig sey.

Wenn aber 2) der Kläger wohl einsieht, daß er nicht vollständig erwiesen habe; so hänget er auf allen Fall die Bitte an, daß wenigstens auf den Erfüllungseyd möge erkannt werden,

z. B. Sollten aber die künftigen Herren Urtheilsverfasser, daß der Kläger den Grund seiner Klage nicht vollständig erwiesen habe, oder doch nicht alle Einstreuungen des Beklagten aus dem Wege geräumt wären, gegen alles Verhoffen, dafür halten; so bittet er allenfalls auf den Erfüllungseyd zu erkennen.



S. 25.

Anleitung, wie der Beklagte seinen Disputirsatz abzufassen habe.

Es würde unnöthig seyn, wenn ich die Anleitung, wie der Beklagte seinen Disputirsatz abzufassen habe, eben so umständlich ausführen wollte, wie in Ansehung des Disputirsatzes des Klägers in dem vorigen §. geschehen ist, und abermals mit Beyspielen zu erläutern mich bemühet: denn beyde Arten der Schriften kommen in den Hauptstücken überein, und wie der Kläger seinen Beweis zu retten und des Beklagten Gegenbeweis anzusechten seines Orts sich bemühen muß; so hat der Beklagte zur Absicht seines Disputirsatzes, daß er darthue, er habe seines Orts dasjenige, was ihm zu beweisen obgelegen habe, zur Nothdurft erwiesen, von dem Kläger aber sey der geleugnete Grund der Klage nicht dargethan worden (1). Es bestehen demnach die Hauptstücke eines von dem Beklagten zu verfertigten Disputirsatzes darinnen, a) daß er eine aktmäßige Geschichtserzählung voraussetzt (2), welche  
aus

(1) Es ist ganz gewöhnlich, und auch wohlgethan, daß der Beklagte mit dem Ansechten des Beweises des Klägers den Anfang mache, und sodann erst seinen Gegenbeweis zu retten sich bemühe: weil, wenn der Kläger den Grund der Klage nicht erwiesen hat, der Beklagte von der Klage dennoch entbunden werden muß, wenn gleich der Beklagte in seinem Gegenbeweise nichts erwiesen.

(2) Wenn dem Beklagten des Klägers Disputirsatz ist communicirt worden; so pflegt er die von dem Kläger



aus eben den Stücken bestehet, die in dem vorigen §. sind angeführt worden; b) daß er die Sätze, welche jedem Theil zu erweisen obgelegen haben (thematata probanda et reprobanda), deutlich ausdrücke (2), c) daß er darzuthun sich bemühe, der Kläger habe den geleugneten Klaggrund nicht erwiesen. In dieser Absicht legt der Beklagte vor die Augen, 1) aus demjenigen, was er in der Einlassung an der Klage eingestanden habe, sey auf die Richtigkeit des Klaggrundes noch keine Folge zu machen; sondern es habe ihm obgelegen, solchen durchgehends zu beweisen,

z. B. Daraus, daß der Beklagte in der Einlassung Fol. Num. 1. und 7. eingeräumt hat, welcher Gestalt der Beklagte von dem Hirsenbrey die Grundstücke quaest. erkaufte, und dafür 1200 Nthlr. zu geben versprochen habe, folgt noch keinesweges, daß dem Kläger ein Gespilderecht auf solche Grundstücke zustehet, und der Beklagte solche für 1000 Nthlr. an den Kläger abzutreten verbunden sey;

ger angeführte Geschichtserzählung, in den Stücken, welche er unrichtig findet, aus den Akten zu widerlegen, und alsdann seine richtigere Geschichtserzählung anzuhängen.

- (3) Auch hier pflegt der Beklagte, wenn ihm des Gegners Schrift communicirt worden, die Unrichtigkeiten des gegenseitigen status controuersiae nicht unberührt zu lassen, und wenn er keine Unrichtigkeiten antrifft; so hat er sich auf des Gegentheils status controuersiae nur zu beziehen, ohne selbst einen anzuführen.



sey; folglich ist der Kläger den ganzen Grund seiner Klage zu erweisen verbunden gewesen.  
 2) Den Beweis des Klaggrundes habe der Kläger nicht geführt. Zu solchem Ende bemerkt der Beklagte *a*) die Unrichtigkeit der Form des Beweises, wenn dergleichen in den Akten ersichtlich ist, *β*) daß die von dem Kläger gebrauchten Beweismittel gar keinen, oder doch keinen vollständigen Glauben verdienen: weswegen er eins nach dem andern durchgehet, und *γ*) daß die Beweismittel die Artikel, zu deren Beweise sie dienen sollen, nicht bekräftiget (4), mithin *δ*) daß der Beklagte von der Klage zu entbinden sey, wenn er auch gar keinen Gegenbeweis geführt, oder doch darinne nichts erwiesen hätte; hiernächst *ε*) daß er diejenigen Gründe, welche etwa aus dem Beweise des Klägers gegen ihn, den Beklagten, zu seiner den Anschein haben könnten, durch die wider den Klaggrund gerichteten Gegenbeweisartikel (articulos reprobatoriales elisivos) völlig entkräftet habe (5). Endlich

(4) Hierbey gehet der Beklagte eben so zu Werke, wie wir von dem Kläger in dem vorhergehenden bemerkt haben, wenn er den Gegenbeweis des Beklagten anzufechten bemühet ist.

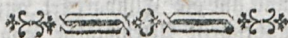
(5) Auch bey dieser Anfechtung des Beweises des Klaggrundes bemühet sich der Beklagte, wenn ihm des Gegners Disputirsatz communicirt worden, alles dasjenige, was der Kläger zur Rettung seines Beweises, und um die Elisivartikel anzufechten, in seiner Hauptschrift Aktenwidrig angeführt, sorgfältig zu widerlegen.

lich bemühet sich der Beklagte auszuführen, d) daß er seine zerstörllichen Ausflüchte in dem Gegenbeweise zur Nothdurft erwiesen habe, und zeigt, 1) daß er die Form (formalia) des Gegenbeweises richtig beobachtet habe, 2) daß die Gegenbeweismittel vollständigen Glauben verdienen (omni exceptione maiores sind), und 3) daß sie die Artikel, zu deren Beweise sie dienen sollen, wirklich bekräftigen (vina probandi hätten) (6). Auch hängt der Beklagte, e) wenn er glaubt, daß ihm dennoch beträchtliche Gründe des Klägers entgegen stehen, eine auf den Reinigungsend gerichtete Bitte seiner Schrift noch an (7).

(6) Wobey der Beklagte, wenn ihm seines Gegners Satz communicirt worden, die Einwendung gegen die Form, gegen die Glaubwürdigkeit der Gegenbeweismittel, und den Inhalt derselben aus dem Wege zu räumen bemühet ist.

(7) Wenn die Proceßordnung, oder der Gerichtsgebrauch, einem jeden streitenden Theile mehr als einen Disputirsatz einzureichen, verstatte; so muß ein jeder Theil in seinem Hauptsatz sich die fernere rechtliche Nothdurft vorbehalten, und in seinen fernern Schriften sein Anführen gegen die Gründe des Gegentheils, welche er sorgfältig zu widerlegen hat, zu behaupten sich möglichsten Fleißes bemühen, auch in der letzten Schrift zu einem rechtlichen Erkenntnisse schließen.

E N D E.



Regi





## Register.

**N.**

*Absolutio*

Ob der Beklaagte darüber  
einen Artikel zu machen,  
S. 103. N. 2.  
ab *instancia*, wenn darnm zu  
bitten, f. 47. n. 6.

*acceptiren*

Kann ohne Nachtheil weablei-  
ben, f. 77. n. 2. f. 83. n. 2.

*Accessorienansprüche*  
sind dem *petito* der Klage beizufügen, f. 20.

*Ad videndum iurare testes  
et ad danda interro-  
gatoria*

wenn der Produkt dazzu vor-  
zuladen, f. 107. 121.

*Actus praeiudiciales*  
sind in der Vollmacht zu be-  
nennen, f. 39.

*Anführen*

der Gesetze und Rechtslehrer,  
wenn solches statt finde, f.  
142. n. 10.

*Ansprüche*

des Klägers müssen der Bitte  
der Klage beygefügt wer-  
den, f. 19.

*Anwalt*

wenn derselbe den eingebrach-  
ten Satz zu unterschreiben  
habe, f. 77. n. 2.

*Artikel*

werden außer Sachen nur  
über die Umstände gemacht,  
die durch Zeugen zu erwei-  
sen sind, f. 103. n. 12.  
worüber der End defert wor-  
den, wenn sie Unschalber  
für unzulässig zu erkennen,  
f. 128. n. 13.

*Articuli elisui*

worinne sie bestehen, f. 103.  
n. 12

wie sie anzufechten, f. 155. n. 13.

*Art und Weise*

der Erscheinung ist in der Ci-  
tation zu bestimmen, f. 28.

*auf eingeführten*

*Proceß*

was solches heiße, f. 64. n. 17.  
(L) 2 auf

auf empfangenen  
Befehl  
was damit angezeigt werde,  
f. 64. n. 18.

Auflage  
wenn sie ausgefertigt wird,  
f. 23. n. 1.  
an einen dritten, wenn derselbe eine Urkunde ediren soll,  
f. 123.

Ausschub  
der Beweisfrist, ist im Hauptverfahren darzuthun, f. 198.  
n. 5.

Ausflüchte  
gegen die Personen und Aussagen der Zeugen, wenn sie anzuführen, f. 117.  
gegen die Urkunden, deren Vorbehaltung, f. 118.  
wenn sie der Beklagte verliert, f. 29. n. 12.  
verzögerliche, wenn sie beyzubringen, f. 56.  
• lassen keinen Beweis zu, f. 56. n. 3.  
• woher sich der Grund derselben ergebe, eben das.  
• wenn sie verloren gehen, f. 56. n. 4.  
zerstörliche, wenn sie vorzutragen, f. 61. 81.  
• dürfen nicht der Einlassung eingerückt werden, f. 61. n. 10.  
• wie sie in den Disputirsätzen zu beschreiben, f. 136.

Auswirkung  
des Processus, f. 21.

## B.

Befestigung  
des Kriegs Rechtens, f. 44.  
n. 1.

der Beklagte  
ist in der Citation nach allen Umständen zu bezeichnen, f. 24. n. 3.  
wenn er des Klägers Namen dem seinigen vorsetzet, f. 64.  
dessen Bevollmächtigter ist in dem Exceptionsfaze zu benennen, f. 55. n. 1.  
muß das letzte Wort behalten, f. 82.

Bevollmächtigter  
muß in der Vollmacht genau bestimmt werden, f. 38.  
des Klägers ist in dem Provoocationsfaze zu benennen, f. 51. n. 2.  
des Gegentheils wird in den Sätzen nicht benennet, f. 51. n. 3. f. 56. n. 2.

Beweis  
der Klage, wenn er außer Sachsen beygebracht wird, f. 75.  
wie er zu fertigen, f. 93. ff.  
wie man sich füglich zu demselben zubereiten könne, f. 98.  
n. 6.

Beweis



## Beweisartikel

werden außer Sachsen nur über die Umstände gefertigt, worüber Zeugen zu vernehmen, f. 75.

wie dieselben zu machen, f. 90.  
wenn in denselben mehr als ein Umstand gebracht werden kann, f. 100. n. 9.

worüber der Eyd zugeschoben, die Pertinenz derselben muß im Produktionsverfahren untersucht werden, f. 114. n. 12.

## Beweismittel

muß der Beweisführer ausfindig machen, f. 97.

woher dieselben zu nehmen, f. 97 n. 5.

wie sie bey den Artikeln zu bemerken, f. 100. 101. n. 10.

Die Gültigkeit derselben ist in Disputirsätzen zu zeigen, f. 140.

## Beylagen und Recognition

was solches heisse, f. 54.

## C.

## Cautio

de prosequenda lite, wenn um Bestellung derselben zu bitten, f. 47. n. 6.

## Citation

wenn sie erlassen wird, f. 23. n. 1.

wenn sie dem Requisitions schreiben offen beygelegt wird, f. 32.

zum Produktionstermine wie sie abzufassen, f. 120. f.

wenn sie peremptorisch, f. 122.

der Zeugen, wie sie einzurichten, f. 122. f.

wenn sie bey Strafe geschicket, f. 122. n. 5.

arbitrarische, f. 27. n. 10.

peremptorische, f. 28.

die Würkung derselben, f. 29. n. 12.

## Circumstantiae

quibus probatis de iure agendi constat, f. 60.

## Clausula

salutaris, f. 21.

heredum, warum solche in der Vollmacht nützlich sey, f. 41. n. 9.

de tacite non reuocando mandato, ist nützlich in der Vollmacht, f. 44.

was zu thun, wenn solche aus der Vollmacht gelassen worden, f. 44 n. 14.

substituendi et substitutum reuocandi, ist eine nützliche Clausul in der Vollmacht, f. 43.

**Clausulu**

bey der Klage, nützliche, f. 19.  
 • unnütze sind zu vermeiden,  
 f. 19. n. 1.  
 in der Vollmacht, nützliche  
 sind in dieselbe einzurucken,  
 f. 4.

**Commissarius**

wenn er den Ort der Erschei-  
 nung genau bestimmen müs-  
 se, f. 27.  
 wie er sich in der Citation un-  
 terschreibt, f. 30.

**Commissoriale**

muß der Commissarius der Ci-  
 tation in Abschrift beyle-  
 gen, f. 26.

**Concludiren**

wenn solches vom Beklagten  
 geschieht, f. 81. 92.  
 wenn und wie der Kläger sol-  
 ches bewürket, f. 73. n. 11.  
 f. 90.

**D.****Datum**

ist in der Citation zu bemer-  
 ken, f. 29.

**Denkzettel**

siehe Notification.

**Designatio documentorum**

wie solche zu machen, f. 104.

**Dilation**

Wirkung derselben, f. 48.

**Directorium testium**

wie solches zu machen, f. 103.

**Disputirsätze**

wer damit den Ausgang machet,  
 f. 137.

wie solche zu benennen, f. 132.  
 wie sie zu verfertigen vom Klä-  
 ger, f. 133. von dem Be-  
 klagten, f. 159.

wie darinnen die Einwendun-  
 gen gegen die Zeugen vor-  
 zutragen, f. 151. n. 19.

**Duplik**

wie solche zu fertigen, f. 76. f.

**E.****Einlassung**

auf die Klage, wird in dem  
 Provocationssätze gefordert,  
 f. 52.

wenn die Richtigkeit derselben  
 richterlichem Erkenntnisse  
 anheim gestellt wird, f. 70.  
 n. 7.

wenn solche der Beklagte nicht  
 bewürken darf, f. 78. f.

wenn der Kläger dieselbe als  
 fehlerhaft angiebt, wie sich  
 der Beklagte zu verhalten,  
 f. 80.

wenn sie in der Duplik nicht er-  
 folgt ist, was zu thun, f. 87.

wenn



wenn der Beklagte dilatorisch dazu vorgeladen worden, wie zu bitten, f. 87.

wenn er peremptorisch dazu citirt worden, f. 88. n. 5.

wenn derselben emendatio eventualis zu bewirken, f. 82.

wenn keine in den Akten befindlich, woher die themata probanda zu nehmen, f. 95. n. 5.

auf die Artikel, wenn solche zu fordern, f. 107. 111. und zu injungiren, f. 122.

Form derselb. f. 115. n. 13.

derselben Bewirkung oder Eingeständnis ist nicht nöthig zu acceptiren, f. 115. n. 15.

wenn solche eventualiter zu bewirken, f. 119.

### Erben

Allodial, wie ihrer in der Vollmacht zu erwähnen, f. 41.

sind verbunden, die Verbindlichkeiten des Erblassers zu erfüllen, f. 41. n. 8.

Lebenserben wie derselben in der Vollmacht zu gedenken, f. 42.

### Erbnehmen

was durch solche verstanden werde, f. 41. n. 10.

### Erinnerung

aussergerichtlich geschene, ist in der Klage zu erwähnen, f. 20.

### Erklärung

wegen der Eidesleistung, wenn solche nöthig zu thun, f. 120. n. 11.

### Exceptio

excussionis, f. 58.

libelli nimis generalis, f. 57.

nondum practice cautionis pro reconventionem et expensis, f. 57.

primæ instantiæ, f. 57.

non adimpleti contractus, f. 62.

transactionis, f. 58.

### Exceptiones

fori declinatoriæ, f. 58. n. 5.

litis ingressum impediens, f. 58.

wenn solche vorzutragen und was dabei zu beobachten, f. 59. n. 7.

### Exceptionsatz

wie solcher zu fertigen, f. 55.

### Exceptionschrift

erhält außer Sachsen eine Aufschrift, f. 65. n. 20.

### Extractus documenti

wenn solcher nur anzuführen, f. 105. n. 2.

### Eydesdelation

darüber werden außer Sachsen keine Beweisartikel gefertigt, f. 75. n. 18.

wird der zerstörlchen Aus-  
flucht gleich angehängt,  
f. 63.

**F.****Fehler**

der Einlassung, f. 69. f.

**Folge**

Grund derselben, muß in ei-  
nem besondern Artikel ein-  
geschlossen werden, f. 99.

**Form**

der Beweisartikel, f. 100.

**Formalia**

des Beweises, sind in den  
Disputirfäßen darzutun,  
f. 137.

**Fragstücke**

unzulässige, wenn um Beg-  
lassung derselben zu bitten,  
f. 110.

wenn sie unzulässig sind, f.  
116. n. 16.

wenn sie einzureichen, f. 117.

wenn und wie der Richter  
dieselben zu untersuchen,  
f. 124.

**Frift**

zum Hauptverfahren, wie  
sie zu bestimmen, f. 130. f.

**G.****Gegentheil**

muß in der Vollmacht benen-  
net werden, f. 38.

**Gegenbeweis**

was dabey zu beobachten,  
f. 120. n. 1.

wie er vom Kläger in den  
Disputirfäßen anzugreifen,  
f. 147.

wie er in denselben zu verthei-  
digen, f. 161.

**Gerichtliche Akten**

werden ausser Sachsen gehef-  
tet, f. 74. n. 15.

**Gerichtsdienner**

wie sie verschiedentlich benen-  
net werden, f. 31. n. 1.

**Geschichtserzählung**

muß in der Klage deutlich  
ausgedruckt werden, f. 17.

wird füglich der Einlassung  
angehängt, f. 61.

ist füglich vom Kläger in  
Disputirfäßen zu machen,  
f. 133. f.

**Gesetz**

wenn es in der Klage auszu-  
drucken oder wegzulassen,  
f. 16.

Landes- und statutarisches,  
wenn solches in der Kla-  
ge auszudrucken, f. 16.

welches selten vorkömmt, muß  
in der Klage ausgedruckt  
werden, f. 17.

**Gewalt**

des Bevollmächtigten ist in  
der



der Vollmacht genau auszudrücken, s. 39.  
 kann in einer allgemeinen Vollmacht nicht besonders bestimmt werden, s. 39.

n. 2.  
 des Gewalts, was solches anzeige, s. 54.

**Gewohnheit**  
 ist in der Klage auszudrücken, s. 16.

**Grund**  
 der Bestianis, ist in einer Possessorien Klage anzuführen, s. 20.

der zerstörlischen Ausflüchte, wie er beschaffen seyn müsse, s. 63. n. 11.

**H.**

**Handle und bitte**  
**Inhalts**  
 was solches heisse, s. 54. 66. n. 21.

**Hauptverfahren**  
 wenn es vom Munde aus in die Feder angestellt werde, s. 131. n. 1.

wie es geschlossen werde, s. 133.  
 wer darinne das letzte Wort behalte, s. 133. n. 4.  
 wie es anzustellen, s. 131.

wird in Schriften eingereicht, s. 131.

**I.**

**Impertinenz**  
 der Artikel, wenn sie anzuführen, s. 117.

**Impetratio citationis**  
 wenn der Inhalt derselben in die Citation einzurücken, s. 27.

**Imploratio**  
 pro impetranda citatione worinne sie bestehe, in Sachsen, s. 21. außer Sachsen, s. 22.  
 wenn sie vorzutragen, s. 22. n. 11.

**Inhalt**  
 der Citation, wenn er wiederholt wird, s. 53.

**Insinuation**  
 der Citation muß der Richter gehörig besorgen, s. 30. f. diejenige, welche durch einen, der nicht verpflichtet, geschehen, muß beschworen werden, s. 31. n. 2.

**In subsidium iuris**  
 wo diese Clausul statt finde, s. 33.

**Instrumentum**  
 insinuationis, s. 53. n. 6.

*Interpellatio*  
quando dies interpellat pro ho-  
mine, f. 20. 21.

*Interrogatoria*  
generalia, worinne sie beste-  
hen, f. 125.  
praeliminaria, was sie sind,  
f. 125. n. 9.  
specialia, ihre Absicht, 125.

## R.

## Kläger

muß sich zur Sache und zur  
Person legitimiren, f. 7. 8.  
braucht sich nicht zu legitimiren,  
wenn er den gerichtlichen Handlungen selbst  
beywehnet, f. 8.  
dessen Name muß in man-  
chen Gerichten in allen  
Schriften vorgelegt werden,  
f. 15. n. 3.  
muß denen verädgerlichen Aus-  
süchten Folge leisten, wo-  
zu ihn die Proceßordnung  
verbindet, f. 67.  
pflegt der Ordnung der Aus-  
süchte des Beklagten zu  
solaen, f. 67. n. 2.  
wie er die Fehler der Einlas-  
sung anzuführen hat, f. 69.  
wie er auf deren Vertheidig-  
ung zu antworten hat,  
f. 89.

thut wohl, wenn er den Un-  
grund der der Einlassung  
angehängten Geschichtser-  
zählung darzuthun sucht,  
f. 72. n. 9.

darf sich in seinem Oralrecess  
über nichts vernehmen las-  
sen, als was der Beklagte  
in seinem geäußert hat,  
f. 74. n. 13.

ob und wie er in der Replik  
concludiren könne, f. 73.  
n. 11.

## Klage

ihr Einaang, f. 13.  
wie solcher in Sachsen ein-  
zurichten, f. 14.  
wie außer Sachsen, f. 14. f.  
wird zuweilen in Sachsen  
mit einem besonders  
Schreiben eingereicht, f.  
15. n. 4.  
wesentliche Stücke derselben,  
f. 16.  
wenn sie doppelt eingereicht  
wird, f. 22. n. 9.  
Schluß derselben, f. 22. f.  
ist der Citation beizulegen,  
f. 25. n. 6.  
wenn sie für eingestanden zu  
achten, f. 29. n. 12.  
wenn sie für gezeugnet zu hal-  
ten, eb. das.  
ihr wesentlicher Inhalt wird in  
das Requisitionsschreiben  
eingedrückt, f. 32.

wird



Wird in dem Provocations-  
saze wiederholer, f. 51.

### Klaggrund

muß in der Klage deutlich aus-  
gedruckt werden, f. 18.

wenn ihn auszudrücken nicht  
ndthig, f. 18. n. 5.

### Klaglibell

wenn es zu reproduciren, f.  
53.

## L.

### Lis

wenn er pro negativae conte-  
stata zu achten, f. 4. n. 5.

### Litis Consorten

wie sie in der Klage zu benen-  
nen, f. 24. n. 2.

### Litis contestatio

wie sie zu bewirken, f. 60.  
eventualis, wenn sie bewürkt  
werde, f. 59. 70.

pura, wenn sie vorzunehmen,  
f. 60.

f. Einlassung.

## M.

### Materialia

probationis, sind im Dispu-  
tirsaze zu deduciren, f. 139.

### Medius terminus

ist zu jedem hemate proban-  
do zu suchen, f. 96.

aus jedem muß ein besonderer  
Artikel gemacht werden,  
f. 99.

## N.

### Nachfolger

wie derselben in der Vollmacht  
gedacht wird, f. 42.

### Nachricht

von dem Terminstage ist dem  
Imperatore zu ertheilen,  
f. 36. 108.

von dem geschlossenen Verglei-  
che, muß zu den Akten kom-  
men, f. 3. n. 8.

von der geschenehen Insinna-  
tion, muß zu den Akten  
kommen, f. 36.

### Name

des Klägers und Beklagten  
sind in der Citation auszu-  
drücken, f. 24.

### Narrata

citationis loco libelli, wenn  
solche wiederholt werden,  
f. 53.

### Nemine comparente rufen

was solches heie, f. 54.

### Notification

was sie sey, f. 36.  
es ist nicht allemal ndthig,  
ein besonderes Concept da-  
von zu den Akten zu ver-  
fertigen, f. 36. n. 12.

## O.

**D.**

**Oblationschreiben**  
wie es zu fertigen, s. 105.  
bey den Disputirsätzen, wie  
es einzurichten, s. 131.

**Officium nobile**  
worinne solches bestche, s. 21.  
n. 6.

**Oppugnationschrift**  
was sie sey, s. 132.

**Oraltrecess**  
was derselbe sey, s. 25. n. 5.  
gehört außser Sachsen zu den  
gerichtlichen Akten, s. 74.  
n. 15.

**Ordnung**  
welche zu beobachten in Anse-  
hung der Ausflüchte und  
Beantwortung derselben,  
s. 95. n. 3.

welche der Produkt zu beobach-  
ten bey Ansechtung der  
producentischen Beweismit-  
tel, s. 116. n. 1.

**Ordnungsfrist**  
worinne sie bestche, s. 27.  
n. 10.

**Ordo**  
sententiarum, s. 83. n. 10.  
reproductionis, nouarum, ter-  
minorum, s. 84. n. 10.

**Ort**

der Ausfertigung, muß in der  
Citation bemerkt werden,  
s. 29.

der Erscheinung, wie dessen in  
der Citation gedacht wird,  
s. 26. f.

bestimmt der ordentliche  
Richter in der Citation nur  
allgemein, s. 26.

**P.****Petitum**

libelli, ist ein wesentlich Stück  
der Klage, s. 18.

wo es herzuweisen, s. 19.

ob darüber ein Artikel zu  
machen sey, s. 103. n. 12.  
ist den Disputirsätzen anzuhän-  
gen, s. 158.

**Pflichten**

des Klägers Sachwalters,  
s. 4.

**Poena**

confessi et conuicti, worinne  
sie bestche, s. 29. n. 12.

wenn sie statt finde, s. 47.  
editi et recogniti, wenn sie  
statt finde, s. 29. n. 13.

**Practici**

pflegen oft etwas im Sinne zu  
behalten, s. 43. n. 12.

Proz



**Probationschrift**  
was sie sey, f. 132.

**Proceß erkennen**  
was dieses heisse, f. 44. n. 2.

**Produkt**  
was derselbe in dem Produk-  
tionstermine zu thun habe,  
f. 116. f.

**Produktionsätze**  
ihre Form, f. 109.

**Produktionstermin**  
um Anheranmung desselben ist  
in dem Oblations schreiben  
zu bitten, f. 106.

**Produktionsverfahren**  
wenn kein besonders ange stellt  
wird, f. 112. n. 6.  
wenn darüber zu erkennen, f.  
130.

**Protocoll**  
von dem gerichtlich geschlosse-  
nen Vergleich, wie dasselbe  
zu fertigen, f. 48. f.  
wer es unterschreibt, f. 50. n. 9.

**Provocation**  
wird auch oft auffer Sachsen  
eingereicht, f. 55.  
Satz, wie zu fertigen, f. 50. f.  
was er sey, f. 46. n. 3.

## D.

**Quadruplik**  
wie sie zu fertigen, f. 91.

## R.

**Recepisse**  
worinne es bestche, f. 34.

**Recessus**  
producendi exceptiones, f. 64.

**Recognitio mandati**  
wenn sie erbeten wird, und wie  
sie geschieht, f. 65.

**Recognition**  
der Urkunden, ist vom Produk-  
ten zu fordern, f. 107. 121.  
dafür, wofür sie ausgege-  
ben worden, wenn solche  
geschiehet, f. 118. n. 7.  
nach ihrer wahren Absicht,  
wenn sie geschieht, f. 118.  
n. 8.

oder Edition braucht nicht un-  
ter den Artikeln verlangt  
zu werden, f. 102. n. 11.  
ihre Acceptation ist nicht nö-  
thig, f. 114. n. 11.  
welche Arten derselben ungül-  
tig, f. 119. n. 9.

**Reinigungsceyd**  
darauf richtet der Beslante in  
Disputationsätzen sein petitum,  
f. 161.

**Replik**  
wie sie zu fertigen, f. 66. f.

Regis

## Registratur

von der acerbenehen Inſinuation, wie ſie einzurichten, ſ. 35.

## Reproduktion

was ſie ſey, ſ. 46. n. 3.

## Reichshofrathsproceß

was nach demſelben im erſten Verfahren zu thun ſey, ſ. 54. 66. 76. 84. 92.

## Reichskammergerichtsproceß

was nach demſelben im erſten Verfahren zu thun ſey, ſ. 52. 64. 73. 81. 92.

## Requiſitionsſchreiben

wie es zu ſetzen, ſ. 31.

## Richter

pflegen ordentlich nur darauf zu erkennen, warum ſie namentlich erſucht worden, ſ. 20. n. 3.

muß in der Citation angegeben werden, ſ. 29.

was derſelbe bey Gelegenheit der Verladung zu beſorgen habe, ſ. 30.

wenn er der Citation unterſchrieben wird, ſ. 30.

wenn er in der Citation vorgeſetzt wird, ſ. 30. n. 15.

bey dem um die Inſinuation nachgeſucht wird, muß von der Sache Nachricht erhalten, ſ. 32.

deſſelben muß in der Vollmacht Erwähnung geſchehen, ſ. 8.

wenn er im Termine abweſend iſt, ſo iſt das nach eingereichter Klage anbeſolne ohne Wirkung, ſ. 45.

iſt ſchuldig, die Fehler der Einlaßung Amtshalber zu unterſuchen, ſ. 71. n. 7.

muß das bewirken, warum er in dem Oblationsſchreiben erſucht worden, ſ. 120. darf nicht weiter gehen, als er erſucht iſt, ſ. 121. n. 2.

## G.

## Sachwalter

ſoll ſich zum Proceße gehörig vorbereiten, ſ. 4. n. 1.

ſoll keine ungerichte Sache übernehmen, ſ. 4.

des Beklagten, muß um eine richtige Geſchichtserzählung beſorger ſeyn, ſ. 10.

• muß auf die *competentiam fori* ſehen, ſ. 11.

• muß auf die Legitimation denken, ſ. 11.

• muß ſehen, ob eine Widerklage anzustellen oder Jeinanden der Streit anzukündigen, ſ. 11.

• muß fragen, wie die Klage ſolle beantwortet werden, ſ. 11. wie er ſolches anzufangen, ſ. 11. n. 3.

• ſoll



- soll sich nach den Ausflüchten erkundigen, f. 11.
- muß sich um des Klägers Beweismittel bekümmern, f. 12.
- soll auf den Gegenbeweis bedacht seyn, f. 12.
- des Klägers, soll sich eine richtige Geschichtserzählung machen lassen, f. 5.
- soll sich um das genus actionis und processus bekümmern, f. 6. n. 3.
- soll auf das forum competentis des Klägers sehen, f. 7.
- soll die Beschaffenheit des Klägers untersuchen, f. 7. 8.
- muß auf die Ausflüchte des Beklagten sehen, f. 8. 9.
- muß nach den Beweismitteln des Klägers fragen, f. 9.

## Sache

so in dem Termine bewürkt werden soll, ist in der Citation auszudrücken, f. 28. die aufgetragen wird, muß in der Vollmacht erwähnt werden, f. 37.

## Sächsische Frist

worinne sie besche, f. 27.

## Sätze

die in einer Periode liegen, müssen in der Litiscontesta-

tion wohl getrennet werden, f. 60. n. 9.

wie sie zu beantworten, f. 61.

Salvationschrift  
was sie sey, f. 132.

## Schriften

gehören außer Sachsen zu den außsergerichtlichen Akten, f. 71. n. 5.

wie viel derselben im Hauptverfahren zugelassen werden, f. 132.

## Sigillum volans

was es sey, f. 32. n. 5.

## Spolii exceptio

ist zu beweisen, f. 56. n. 3.

Sub praesidio in  
causa

wenn die Ungehorsamsbeschuldigung dahin zu richten, f. 88. n. 5.

## Suspensivmittel

sind nicht nöthig, in der Vollmacht namhaft zu machen, f. 40. n. 4.

## Syndicus

muß in dem Proocations- und Exceptionssätze benannt und Vollmacht desselben eingereicht werden, f. 5. n. 1.

## Status controuersiae

wie ihn der Kläger im Disputirsätze zu formuliren habe, f. 135.

2.

**T.****Tagesfarth**

die Anberaumung derselben wird der Citation eingerückt, s. 2.

**Tageszeit**

recht frühe, s. 28. n. 11.

**Terminus**

wenn derselbe circumductus, s. 45. n. 2.

legalis, collectus, praefixus, s. 34. n. 10.

citationis, comparitionis, reproductionis, was derselbe sey, s. 52.

probatorius, ist in dem Oblations schreiben zu bemerken, s. 105.

• wenn er verlängert worden, wie solches darinne anzuführen, s. 105. n. 4.

**Termin**

der zweyte auffser Sachsen, s. 74. n. 14.

Schwörung - wenn solcher anzuberaumen sey, s. 130.

**Themata**

probanda, woher der Kläger dieselben zu nehmen habe, s. 94. s.

• woher Beklagter sie zu nehmen, s. 95.

• aus jedem muß ein beson-

derer Beweisartikel gemacht werden, s. 99.

• sind im Disputirfasse süglich zu wiederholen, s. 139. n. 6.

reprobanda, führt der Kläger süglich in seinen Disputirfassen an, s. 148. n. 15.

**Triplix**

wie sie zu machen, s. 85. s.

**U.****Ungehorsamsbeschuldigung**

wie sie einzurichten sey, s. 46. wenn der Gegentheil dilatorisch vorgeladen worden, s. 47.

wenn er peremptorisch vorgeladen worden, eb. das. wenn damit wegen nicht richtig bewürkter Einlassung zu drohen, s. 71. n. 8.

wie sie einzurichten, wenn die Recognition der Urkunden nicht bewürkt worden, s. 113. n. 10.

wenn die Einlassung auf die Artikel verweigert worden, s. 115. n. 14.

**Universität**

wie solche in der Citation zu benennen, s. 24. n. 2.

Unter



## Unterrichter

Dürfen als Commissarii die Citationen nicht durch ihre ordentliche Gerichtsdiener insinuiren lassen, s. 31. n. 1.

**Unkostenerstattung**  
wenn um dieselben zu bitten, s. 88.

## Urkunden

Darüber werden außer Sachen keine Beweisartikel gemacht, s. 75. n. 18.

Absichten derselben werden dem Beweise beygefügt, s. 104.

Wenn sie in originali bey den Akten sind, wie sie bey dem Beweise zu bemerken, s. 104. n. 2.

wenn um ihre Edition nachzusuchen, s. 107. 108. 110.  
wenn und wie sie zu produciren, s. 110.

Production derselben im Original ist zu attestiren, s. 110. n. 4. s. 127.

Recognition derselben, wenn sie zu fordern, s. 107. 111.  
wenn sie völlig irrecognoscible, s. 117. n. 4.

Unerheblichkeit derselben, wenn sie auszuführen, s. 118. n. 5.

wenn sie Amts halber für irrecognoscible zu erkennen, s. 127. n. 12.

Schmids Anw., 3. Process.

## Ursache

warum die Sache vor sein Gericht gehörig sey, ist von dem nachsuchenden Richter in dem Requisitionsschreiben auszudrücken, s. 33.

## B.

## Vergleich

wenn er außsergerichtlich geschlossen worden, s. 48.  
gerichtlich geschlossener, wie er zu protocolliren, s. 48. f.  
wer ihn unterschreibt, s. 50. n. 9.

## Veranlassung

muß in der Citation ausgedruckt werden, s. 25.

## Verwahrung

wegen des künftigen Gegenbeweises, s. 82.

## Vis probandi

wie sie in den Disputirsätzen darzuthun, s. 143.  
wie sie anzusechten, s. 152. s.

## Vollmacht

wenn sie beyzubringen, s. 8.  
wie sie einzurichten, s. 37. s.  
des Klägers ist bey dem Pro-  
vocationsfasse einzureichen,  
s. 51. n. 2.

des Beklagten muß bey dem  
Exceptionsfasse beygebracht  
werden, s. 55. n. 1.

## (M)

## Vor



**Vormund**

hat seines Pflegbefehlens in der Vollmacht zu gedenken, f. 42. f.

wenn er nicht in seinem Namen Vollmacht ausstellt, f. 42. n. 11.

wenn er in dem ersten Verfahren zu bemerken, und seine Vormundschaftsbestellung beizubringen, f. 51. n. 2. f. 56. n. 1.

**Vorbehaltung**

fernerer rechtlichen Nothdurft, f. 63.

**Vorteil**

einer guten Vorbereitung zum Proceß, f. 63. u. 12.

**W.****Weibsperson**

stellt in ihrem eignen Namen Vollmacht aus, f. 42. n. 11.

**Wissenschaft und****Wohlbewußt**

wenn dieser Ausdruck zu gebrauchen, f. 112.

**Wochentag**

wird oft in der Citation angeführt, f. 28. n. 11.

**Z.****Zeichen**

mit welchen die Urkunden zu bemerken, f. 104. n. 1.

**Zeit**

der Anfertigung, muß in der Citation bemerkt werden, f. 29.

der Erscheinung, ist in der Citation richtig auszudrücken, f. 27.

**Zeugen**

um ihre Vorladung muß in dem Oblationschreiben nachgesucht werden, f. 108. wie sie producirt werden, f. 109.

ob sie verdächtig, ist nicht im Produktionsverfahren zu untersuchen, f. 112. n. 8. wie sie vorzuladen, wenn sie unter anderer Gerichtsbarkeit stehen, f. 123. n. 6. wenn sie zu verheyden, f. 124. wie sie zu vernehmen, f. 125. Aussagen, wie sie niederzuschreiben, f. 125. f.

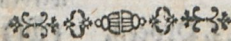
**Zeugenrotul**

wie er zu verfertigen, f. 128. f. kann auch auf die andern Beweismittel gerichtet werden, f. 128. n. 15.

wie darinne des nicht abzuhörenden Zeugen gedacht wird, f. 129. n. 16.

wie er zu heften, f. 130. n. 17.

muß publicirt werden, f. 130.





r  
r  
n  
n  
3.  
f.  
n  
u  
ie  
r  
4.  
5.  
u  
f.  
de  
er  
u  
ht  
30.  
30.





Fe 1799 d

W 78

ULB Halle

3

007 143 974



W. A.









B.I.G.

Black  
3/Color  
White  
Magenta  
Red  
Yellow  
Green  
Cyan  
Blue

Farbkarte #13

Anweisung,  
wie  
die Regeln  
des gemeinen  
und  
des Sächsischen Processes  
geschickt anzuwenden sind.

Auf Verlangen  
in den Druck gegeben

von

Mathias Ludwig Carl Schmid,  
Hochfürstlich - Sachsen - Weimar - und Eisenachischen  
Geheimden Assistentenrath.



J E N A,  
im Verlag Johann Wilhelm Hartungs, 1766.

A.